

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0728/2017/HE/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.10.2017
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

### **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nächste Kommunalwahl findet am 06. Mai 2018 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage dafür ist § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber/in (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§ 55 GKWG).

#### **Finanzierung:**

keine

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Gemeindevertretung wählt Günter Körner zum Wahlleiter und Jens Neumann zu seinem Stellvertreter.
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den Gemeindewahlausschuss:

**Beisitzerin/Beisitzer**

1. Alwin Reese
2. Bianca Behrmann
3. Heike Ebert
4. Roland Sedlmayer
5. Gerhard Cordts
6. Ute Schleiden
7. Jens Neumann (zugl.stellv.Wahlleiter)
- 8.

**Stellvertreter/Stellvertreterin**

Dieter Pohl  
Michael Fricke  
Monika Eisengarten  
Jana Scheiba

---

Neumann

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0726/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 12.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

### Haushalt 2018 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

#### Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat die Kostenplanung 2018(Anlage) vorgelegt. Der Waldkindergarten rechnet mit Ausgaben von 85.850 Euro und Einnahmen von 40.034 Euro. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2018 beträgt 45.916 Euro.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im wesentlichen den Ansätzen des Vorjahres. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen ab dem 01.08.2018 konnten nur geschätzt werden. Aktuell besuchen 15 Kinder den Waldkindergarten.

#### Finanzierung:

Für das Jahr 2018 ist bei der Haushaltsstelle 4640.717020 ein Zuschuss in Höhe von 45.916 Euro bereit zu stellen. Der Kostenausgleich wird vom Amt Geest und Marsch Südholstein berechnet. Hier wird für das Jahr 2018 mit Einnahmen in Höhe von 5.000 Euro gerechnet. Aktuell besuchen 7 Kinder aus anderen Gemeinden den Waldkindergarten.

#### Fördermittel durch Dritte:

Der Waldkindergarten Heist e.V. rechnet vom Kreis Pinneberg mit einem Betriebs-

kostenzuschuss von 500 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein mit einem Personalkostenzuschuss in Höhe von 11.000 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. einen Zuschuss für 2018 in Höhe von höchstens 45.916 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

---

(Neumann)

**Anlagen:**

Haushaltsplanung 2018 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.  
Regina Kattoll  
Schulstraße 12  
25371 Seestermühe



An den  
Bürgermeister der Gemeinde Heist  
Herrn Neumann

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Seestermühe, den 06.10.2017

**Haushaltsplanung für das Jahr 2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei erhalten Sie den Haushaltsplan für das Jahr 2018 mit der Bitte, den Fehlbetrag in Höhe von 45.916,- € zu übernehmen.

Ab August 2018 sind die Kinderzahlen unklar, sodass hier leider nur eine Schätzung erfolgen kann.

Über eine positive Nachricht würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

*Regina Kattoll*

## Haushaltsplanung

### Ausgaben Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. für 2018

#### Personalkosten

Plan 2017

1. Kraft 26 Stunden	32.500 €
2. Kraft 20 Stunden	27.900 €
3. Kraft 12 Stunden	15.800 €
Verwaltungskraft	3.000 €
Integrationskraft	1.800 €

Summe Arbeitgeberkosten: 81.000 €

79.200,-

Fortbildung: 500 €

500,-

Vertretung, Honorarkräfte: 650 €

650,-

Lohnbuchhaltung: 600 €

600,-

Personalkosten insgesamt: 82.750 €

80.950,-

#### Sachkosten

3.200 €

3.200,-

(Vers., Bürom., Telefon, Ausflüge, Betriebsarzt, BGW...)

#### Summe Personalkosten + Sachkosten

85.950 €

84.150,-

## Einnahmen 2018

Plan '17

9 Kinder x 150 € /Monat x 7 Monate	9.450 €	} 20.378,-
1 Kind x 168 € /Monat x 7 Monate	1.176 €	
4 Kinder x 186 € /Monat x 7 Monate	5.208 €	
10 Kinder x 150 € /Monat x 5 Monate	7.500 €	
5 Kinder x 186 € /Monat x 5 Monate	4.650 €	
Betriebskostenzuschuss ( Kreis)	500 €	
Kreis / Landeszuschuss	11.000 €	11.000,-
Mitgliederbeiträge	550 €	550,-
	<hr/>	<hr/>
	<b>40.034 €</b>	<b>38.428</b>

**Ausgaben 85.950 € - Einnahmen 40.034 €**

**Differenz von 45.916 €**



## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0733/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

### Haushaltsvoranschlag 2018 DRK Kindertagesstätte

#### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für die DRK-Kindertagesstätte Heist für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 544.350 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 913.740 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 369.390 Euro (Vorjahr 364.050 Euro) ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund des gestiegenen Bedarfs an Regelplätze werden die vorhandenen Elementargruppen vom Februar bis Juli 2018 stufenweise mit bis zu 25 Kindern belegt. Hierfür wird der Personalschlüssel auf 2,0 Kräfte pro Gruppe angehoben werden. Ab August 2018 wird der Bewegungsraum als weitere Gruppe für eine Übergangszeit als Gruppenraum für die Schulerwartungskinder genutzt.

Die höheren Einnahmen aus Elternbeiträgen sowie die Mehrpersonalkosten sind im Haushaltsplan dargestellt.

Für Inventaranschaffungen (u.a. Ersatzbeschaffungen, Schränke, Stühle und Tische für den Bewegungsraum) werden 12.750 Euro beantragt.

#### Finanzierung:

Bei der Hhst. 4640.71701 sind für das Jahr 2018 insgesamt 417.680 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2018 in

Höhe von 369.390 Euro und Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 48.290 Euro. In 2018 wird noch eine Neuberechnung des Mietwertes erfolgen.

**Fördermittel durch Dritte:**

Der DRK Kreisverband rechnet mit folgenden Fördermitteln: Kreis Pinneberg Betriebskostenzuschuss von 3.750 Euro, Land Schleswig-Holstein Personalkostenzuschuss Ü 3 von 65.550 Euro, sowie eine U 3 Förderung in Höhe von 61.200 Euro.

Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Krippengruppen einen Landeszuschuss in Höhe von rund 20.000 Euro, dieser wird bei der Hhst. 46400.17100 dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt /die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband einen Zuschuss für die Finanzierung der DRK-Kindertagesstätte Heist für das Jahr 2018 in Höhe von höchstens 369.390 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

---

(Neumann)

**Anlagen:** Haushaltsplan DRK-Kindertagesstätte 2018

KG 4200 Kita Heist HH-2018 KG						
Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Gesamt	Plan 2018 Krippe	Plan 2018 Elementar
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	5.260,33	14.000	22.750	14.850	5.950	8.900
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	413.176,45	419.000	571.800	630.200	240.100	390.100
006071 Fachberatung	0,00	0	4.500	0		
006416 sonstige Personalaufwendungen	1.675,38	4.000	6.000	6.000	2.000	4.000
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.232,47	0	0	0		
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	156,56	0	600	0		
006419 sonst.PersAufw.FSJ	8.134,05	0	5.300	19.250	19.250	
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.035,41	0	0	0		
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	1.913,21	4.000	6.500	7.400	2.800	4.600
<b>Personalaufwand</b>	<b>432.583,86</b>	<b>441.000</b>	<b>617.450</b>	<b>677.700</b>	<b>270.100</b>	<b>407.600</b>
006500 Lebensmittel	25.923,12	36.000	38.900	41.750	11.750	30.000
006550 Veranstaltungen	3.014,41	3.000	3.000	3.500	1.200	2.300
006590 Sachbedarf	1.112,51	1.500	1.800	1.950	750	1.200
006601 Hausapotheke	91,15	200	250	300	100	200
006677 Aufwendungen Fachberatung	0,00	0	0	3.200	1.100	2.100
006681 Sachbedarf pädagogisch	4.935,53	5.000	6.200	7.000	2.400	4.600
006872 Aufwendungen Einzelintegration	3.733,20	0	0	11.600		11.600
006730 Heizung/ Brennstoffe	7.845,26	10.000	14.500	14.500	4.500	10.000
006810 bez. Leistungen allgemein	4.193,27	0	0	6.000	2.000	4.000
006817 bez Leist. Fremdreinigung	21.092,14	21.000	28.050	28.700	11.500	17.200
006805 Gebäudeunterhaltung	4.287,72	6.000	10.600	11.600	4.650	6.950
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	8.499,66	8.500	14.400	12.750		12.750
006820 Büromaterial	2.144,14	3.000	3.000	3.100	1.250	1.850
006855 Zeitschriften und Bücher	732,39	1.000	1.000	1.000	400	600
006950 Verwaltungskostenbeiträge	26.059,27	26.000	36.000	40.900	16.300	24.600
006864 Rechts-und Beratungskosten	1.737,31	4.000	0	0		
006890 Reisekosten	505,36	600	600	690	240	450
007120 Versicherungen	720,83	0	1.000	1.000	400	600
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	0,00	46.500	46.500	46.500		46.500
007785 uneinbringl. Forderungen	452,50	0	0	0		0
007720 Sonstige ordentl. Aufwend	1,53	0	0	0		0
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>549.665,16</b>	<b>613.300</b>	<b>823.250</b>	<b>913.740</b>	<b>328.640</b>	<b>585.100</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>29.273,19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### KG 4200 Kita Heist HH-2018 KG

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018 Gesamt	Plan 2018 Krippe	Plan 2018 Elementar
004981 Einnahmen Integration	4.866,58	0	0	11.600		11.600
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	1.133,50	0	0	0		
004990 Sozialermäßigung Kommune	392,50	0	0	0		
004950 Elternentgelte HZ ganztags	65.005,00	71.000	71.000	72.000		72.000
004951 Elternentgelte HZ vormittags	77.470,00	80.000	83.900	120.500		120.500
004960 Elternentgelte HZ Krippe	38.840,00	40.000	71.300	87.500	87.500	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	7.662,00	14.000	4.800	5.600	1.300	4.300
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	5.694,00	0	8.400	11.900	3.250	8.650
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	54,00	0	0	0		
004982 Einnahmen Essen Kinder	27.294,50	33.000	35.200	37.700	10.800	26.900
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.104,00	3.200	3.700	4.050	950	3.100
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	38.864,27	10.000	16.700	16.500		16.500
004833 Zuschuss Land BK U3	36.000,00	0	56.200	61.200	61.200	
004834 Zuschuß Land Ü 3	50.000,00	93.000	55.000	65.550		65.550
004835 Zuschuß Kreis	2.558,00	2.600	3.000	3.750	1.250	2.500
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	220.000,00	220.000	364.050	369.390	162.390	207.000
004910 Schuldendienst Gemeinde	0,00	46.500	50.000	46.500		46.500
<b>Gesamtleistung</b>	<b>578.938,35</b>	<b>613.300</b>	<b>823.250</b>	<b>913.740</b>	<b>328.640</b>	<b>585.100</b>

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0746/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wege-schau der Gemeinde Heist	29.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

### Wirtschaftlichkeitsberechnung Friedhof Heist

#### Sachverhalt:

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für 2018 ist durchzuführen. Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf:

2014: Einnahmen in Höhe von 44.845,92 € und Ausgaben in Höhe von 93.981,95 €  
→ Kostendeckungsgrad: 48,00 %

2015: Einnahmen in Höhe von 45.793,42 € und Ausgaben in Höhe von 95.126,90 €  
→ Kostendeckungsgrad: 48,00 %

2016: Einnahmen in Höhe von 58.872,88 € und Ausgaben in Höhe von 87.010,24 %  
→ Kostendeckungsgrad: 68 %

Für das Jahr 2018 wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß in der Anlage I dargestellten Übersicht erstellt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2017 sowie die Kalkulation für das Jahr 2018. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 13.11.2017.

Die Kalkulation für das Jahr 2017 ergibt Gesamtkosten in Höhe von 86.400,00 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 58.100,00 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 28.300,00 €. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von **67 %**.

Im Jahr 2018 ist für das Jahr 2019 erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau nimmt die Wirtschaftlichkeitsberechnung für 2018 zur Kenntnis.

---

Neumann

**Anlagen:**

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist für das Jahr 2018

**Einnahmen:**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2017	derzeitiges Anordnungssoll Stand Nov. 2017	Kalkulation 2018
75000.110000	Friedhofsgebühr	17.000,00 €	18.424,00 €	18.000,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	21.000,00 €	30.984,55 €	31.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	464,33 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €
		47.100,00 €	58.872,88 €	58.100,00 €

**Ausgaben:**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2017	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2018
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.400,00 €	3.271,12 €	4.600,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	194,97 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungs-beiträge tariflich Beschäftigte	900,00 €	603,36 €	1.000,00 €
75000.500000	Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	11.984,38 €	5.000,00 €
75000.510000	Grundstücksunterhaltung	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände	1.000,00 €	699,90 €	1.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	3.205,51 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	6.100,00 €	6.016,00 €	6.200,00 €
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	37.400,00 €	37.400,00 €	37.400,00 €
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.372,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.323,00 €	4.400,00 €
75000.840000	Zuführung zur Friedhofsunterhaltungsrücklage	0,00 €	7.440,00 €	6.000,00 €
		76.000,00 €	87.010,24 €	86.400,00 €

Kostendeckungsgrad:

62%

68%

67%

Defizit:

28.300,00 €



## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0729/2017/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe; so für Heist geregelt)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus

der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AÖR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche

Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

### **Finanzierung:**

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist empfiehlt / Der Finanzausschuss der Gemeinde Heist empfiehlt / Die Gemeindevertretung Heist beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

---

Neumann

**Anlagen:**

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung  
Umstrukturierung  
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

# Inhalt

---

## 1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# 1. Veranlassung

# 1. Veranlassung

---

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

# 1. Veranlassung

## ZIEL:

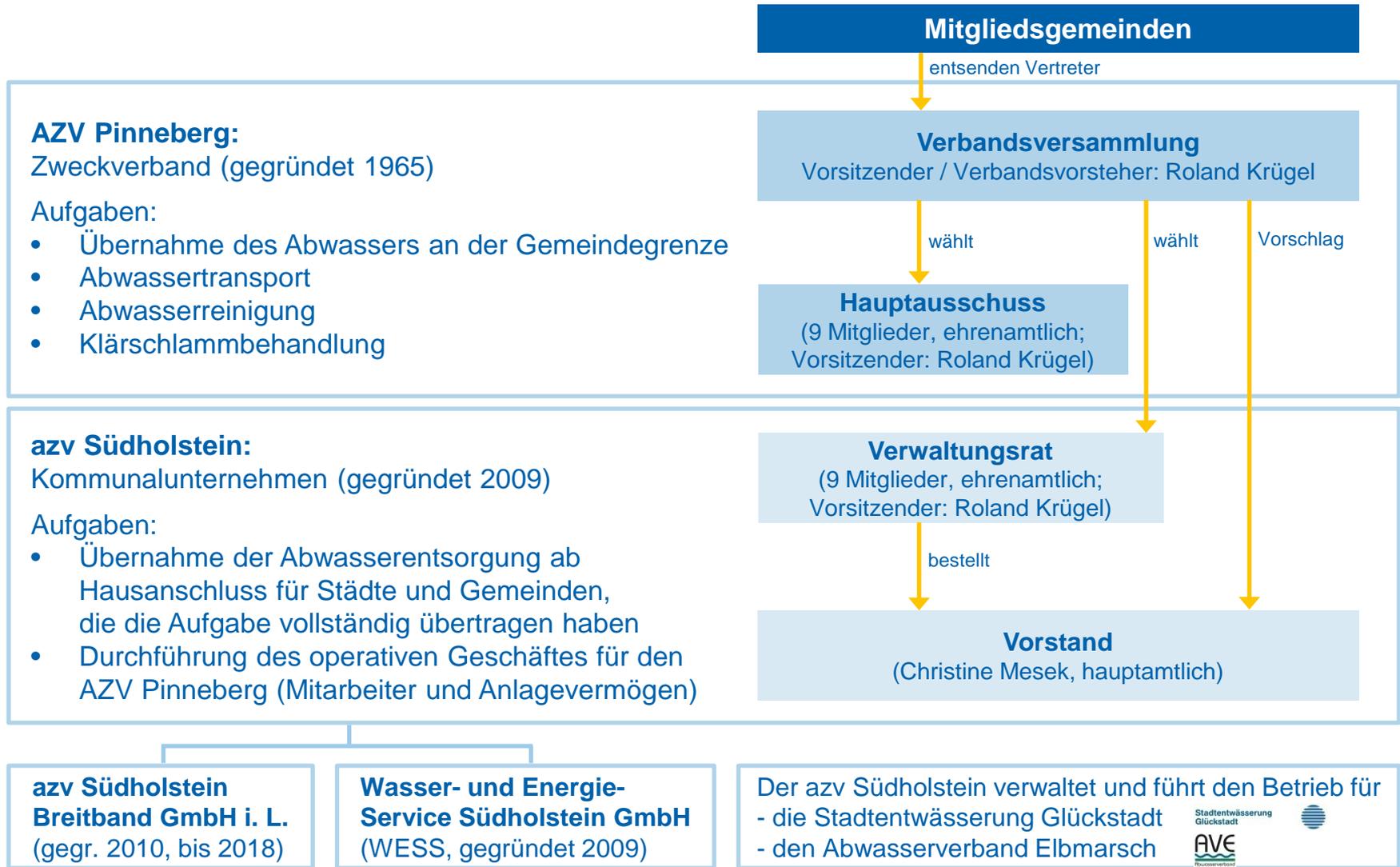
### ➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

### ➤ **Rechtssichere Grundlage des **Status Quo** schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

# 1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



# 1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:  
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:  
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

## - Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

## - Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

## - weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

## Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

### - Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

### - weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

### ➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

# Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

## Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
  - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
  - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
  - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
  - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
  - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
  - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
  - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
  - Bestellung hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in

# Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

## Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
  - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
  - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
  - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

# Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

## Abwasserzweckverband Südholstein:

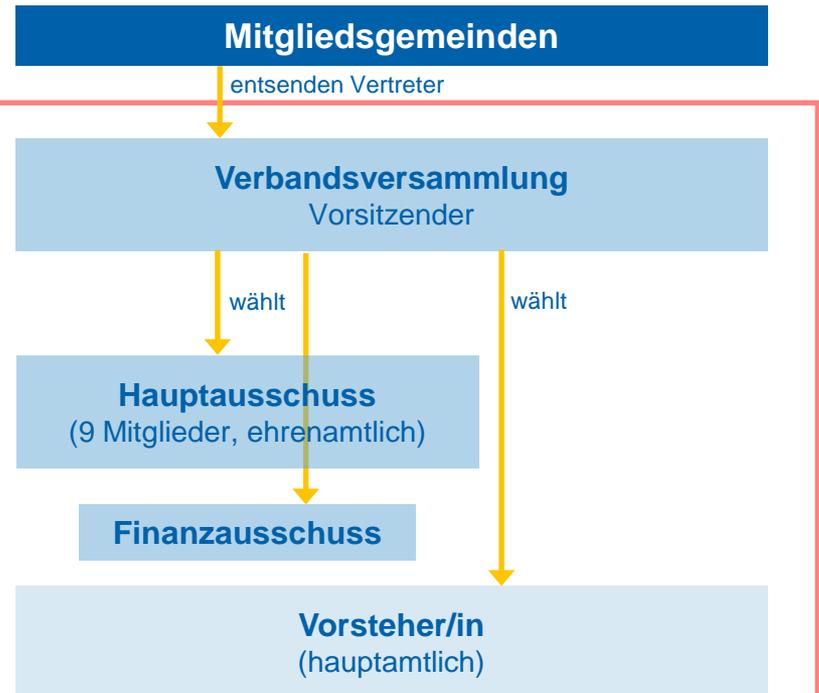
Zweckverband (gegründet 1965)

### Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen



**azv Südholstein  
Breitband GmbH i. L.**  
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-  
Service Südholstein GmbH**  
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung  
Glückstadt



## Weitere geplante Änderungen:

---

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

### Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)
  
- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
  - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
  - Hasloh (Schmutzwassernetz)
  - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

# Aktualisierter Zeitplan

---

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
  - Neuer Termin:
    - 20. Dezember 2017
    - 15. Januar 2018

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur**  
**Regelung des Aufgabenbestandes des**  
**Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**  
**(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)**  
**sowie zur**  
**Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

**Kommentar [RA1]:** Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,  
Appen,  
die Stadt Barmstedt,  
die Gemeinden Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
die Stadt Elmshorn,  
die Gemeinden Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Heist,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
die Stadt Kaltenkirchen,  
die Gemeinden Klein-Nordende,  
Moorrege,  
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,  
Quickborn,  
die Gemeinde Rellingen,  
die Stadt Schenefeld,  
das Amt Geest und Marsch Südholstein,  
die Städte Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,  
die Gemeinden Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,  
Seeth-Ekholt,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
der Abwasserverband Raa,  
die Gemeinden Bevern,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt  
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)  
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **Präambel**

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Süd-holstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

## § 1

### Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Klein Nordende,  
Neuendeich,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

#### **Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-  
vendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der  
Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezent-  
ral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und  
Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu  
der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutz-  
wassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer  
beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder,  
das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Ver-  
bandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwas-  
ser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseiti-  
gungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur  
bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes  
gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungs-  
bedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung  
und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung  
(Entwässerungssatzung) geregelt.

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung  
wegen der Besonderheit für die Stadt  
Norderstedt

**Kommentar [RA3]:** Der bisherige  
zusammenhängende Text wurde in  
die Absätze 2-4 getrennt, damit eine  
verständlichere Lesbarkeit erreicht  
wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist ~~(einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung)~~.

**Kommentar [RA4]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

**Kommentar [RA5]:** Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,  
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,  
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

**Gemeinden**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf  
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Heist

Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

**Kommentar [RA6]:** Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

**Kommentar [CM7]:** Klarstellung

### § 3

#### Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der Dem~~ Zweckverband ~~darf dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

**Kommentar [RA8]:** Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

#### § 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

**Kommentar [RA9]:** Änderungen sind redaktioneller Art

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

**Kommentar [RA10]:** Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

#### § 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

**Daten, Unterschriften und Siegel**

#### **Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ**

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

**Daten, Unterschriften und Siegel**



**ENTWURF**

Stand 11.10.2017

**Verbandssatzung des Zweckverbands****Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [ ] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [ ] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] vereinbarte Verbandssatzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

**§ 2: Verbandsgebiet**

**§ 3: Aufgaben**

**§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

**§ 5: Organe**

**§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss**

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

**§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung**

**§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung**

**§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,  
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,  
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

**Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~(~~vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),  
Seestermühe (Teilaufgabe),  
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),  
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)  
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),  
Lentförden (vollständige Aufgabe),  
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),  
Helgoland (vollständige Aufgabe),  
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),  
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
  
sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

## § 2

### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,

Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

**Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt,

**Städte:**

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

**Kommentar [RA3]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Ge-  
schäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

**Kommentar [RA4]:** Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

#### § 4

#### **Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

## § 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

**Kommentar [RA8]:** Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

**Kommentar [RA9]:** Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

54. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

**Kommentar [RA10]:** Ist für die Verbandsatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehalten Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~ Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

**Kommentar [RA12]:** Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

## § 10

### Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

#### **Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

**Kommentar [RA13]:** Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

**Kommentar [RA14]:** Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

**Kommentar [RA15]:** Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die ~~Verbandsvorsitzerin bzw. der~~ ~~Verbandsvorsitzer~~ ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

**Kommentar [RA16]:** Klarstellung der Stimmberechtigung, ~~Verbandsvorsitzer/Verbandsvorsitzerin~~ ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

## § 11

### Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der ~~Verbandsvorsitzer bzw. die~~ ~~Verbandsvorsitzerin~~ unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

### § 13

#### Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~-Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Norderstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

#### § 14

##### Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

**Kommentar [RA17]:** Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

#### § 15

##### Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

## **§ 17**

### **Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

## **§ 19**

### **Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands**

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

## **§ 20**

### **Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht**

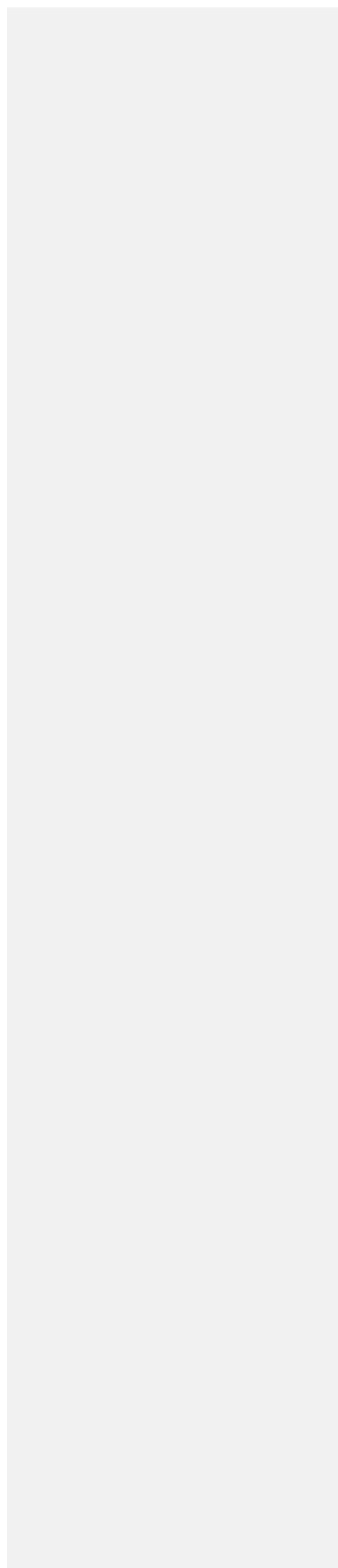
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[ ], den [ ]

(Unterschrift)

(L. S.)





**ENTWURF**

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung  
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Zweckverbands  
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [ ] folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

## § 2

### **Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung**

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [\_\_\_\_\_]

(Unterschrift)

(L. S.)

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0738/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.11.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

## **2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Dorfe" für ein Gebiet nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring; hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung**

### **Sachverhalt:**

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 24.07.-24.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

U.a. wurde der Bebauungsplan in einem Teilbereich aufgrund der Ergebnisse aus dem Geruchsgutachten angepasst. Der Geruchsgutachter hat festgestellt, dass die zulässigen Geruchsmissionen, resultierend aus dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb, an einer Stelle des Plangebietes überschritten werden. In diesem Bereich soll nunmehr eine Grünfläche festgesetzt werden, welche eine Bebauung oder anderweitige Nutzung ausschließt. Die Festsetzung dieser Grünfläche beeinträchtigt nicht die vorgesehene Grundstücksaufteilung und Bebauung.

Aufgrund der Änderungen an der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen wird die erneute öffentliche Auslegung des Planes empfohlen. Diese erneute Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

**Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens stehen zur Verfügung bzw. werden durch den Antragsteller getragen..

**Förderung durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Dorfe" für ein Gebiet nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Dorfe" für ein Gebiet nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring sowie die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Das Planungsbüro Möller wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Neumann

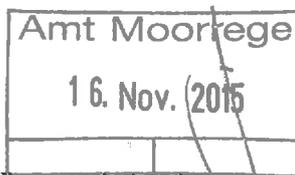
**Anlagen:**

Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

# Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geol.)  
Blücherstr. 16  
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721  
Mobil: 0171 / 2814955  
www.baugrund-voss.de  
voss-thomas@t-online.de



*Baugrunderkundungen  
Gründungsgutachten  
Versickerungsanlagen  
Sedimentlabor*



**Kurzbericht: Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes**

**Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist**

**Auftraggeber: Gemeinde Heist; Hauptstraße 53; 25492 Heist**

**Ort: Im Dorfe; 25492 Heist**

## Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für Grundstücke in Heist durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

## Durchgeführte Untersuchungen

Am 13.11.15 wurden auf den Grundstücken 4 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

## Untergrundverhältnisse

Die Grundstücke wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung als Weidefläche und als Kinderspielplatz genutzt.

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Bis in eine Tiefe von 0,50/0,90 m u. GOK wurde **Mutterboden** sondiert, der teilweise aufgefüllt wurde.

In RKS 1 befindet sich bis 1,80 m u. GOK eine **Auffüllung** aus Sand mit humosen Anteilen und Holz im unteren Bereich. Der Bohrfortschritt lässt auf eine lockere Lagerung schließen.

Unter dem Mutterboden und den Auffüllungen wurden pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen sondiert. Sie setzen sich bis 0,90/1,20 m u. GOK aus einem **stark feinsandigen Mittelsand** zusammen. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen.

Darunter folgt bis 1,50/2,30 m u. GOK ein **schwach kiesiger, schwach feinsandiger, schwach grobsandiger Mittelsand** mit bereichsweise schluffigen Anteilen. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen.

Unter dem Sand folgt ein überwiegend **stark sandiger Geschiebelehm** mit Sandeinschaltungen. Der Geschiebelehm wurde bis 2,40/3,10 m u. GOK in steifer und darunter in weich bis breiiger und steif bis weicher Konsistenz angetroffen.

Unter dem Geschiebelehm wurde bis zu den Endteufen ein steifer **Geschiebemergel** sondiert.

### Grundwasserverhältnisse

In den offenen Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 1,10 und 1,40 m u. GOK festgestellt. Der obere Sand stellt einen offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

Der Grundwasserspiegel kann niederschlagsbedingt deutlich schwanken.

### Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Der Mutterboden und die Auffüllungen sind als Baugrund ungeeignet.

Der pleistozäne Sand, der steife Geschiebelehm und der steife Geschiebemergel stellen gut tragfähige Bodenschichten dar.

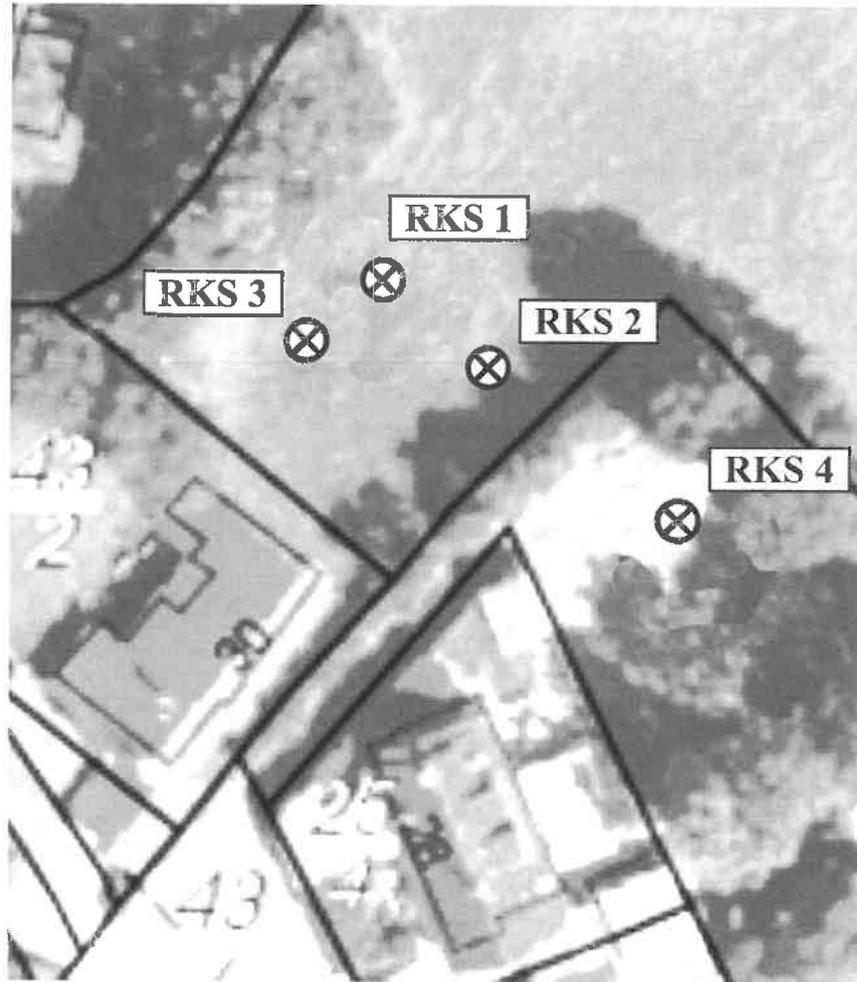
Der weich bis breiige Geschiebelehm stellt eine setzungsrelevante Bodenschicht dar. Ein vollständiger Austausch ist im Regelfall jedoch nur dann notwendig, wenn er in der Gründungssohle oder unmittelbar darunter ansteht.

### **Beurteilung der Versickerungsfähigkeit**

Zur Versickerung von Niederschlagswasser eignet sich nur der pleistozäne Sand. Die übrigen Bodenschichten haben eine zu geringe Durchlässigkeit. Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände kann eine Versickerung nur mittels Versickerungsmulden erfolgen. Der im allgemeinen notwendige Abstand zwischen Muldenunterkante und maximalem Grundwasserspiegel von mindestens 1,00 m kann jedoch nur dann eingehalten werden, wenn das Gelände aufgefüllt wird.

---

Dipl. Geologe Thomas Voß



**Lageplan**

Maßstab: ca. 1 : 500

Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist  
Ort: Im Dorfe  
25492 Heist

4 Rammkernsondierungen (RKS)

*Geologisches Büro Thomas Voß*

Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

m unter Geländeoberkante

**RKS 1**

0,0

0,00

Auffüllung, (Mutterboden) : Sand, schwach schluffig, humos / dunkelbraun / leicht zu bohren /

1,0

0,90

Auffüllung : Sand, schwach schluffig, lagenweise humos, unten Holz / grau bis dunkelbraun / leicht zu bohren /

▽ 1,40

2,0

1,80

Geschiebelehm (steif, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand / braun bis grau / mäßig schwer zu bohren /

3,0

3,00

Geschiebelehm (weich bis breiig, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig / grau / leicht zu bohren /

4,0

4,00

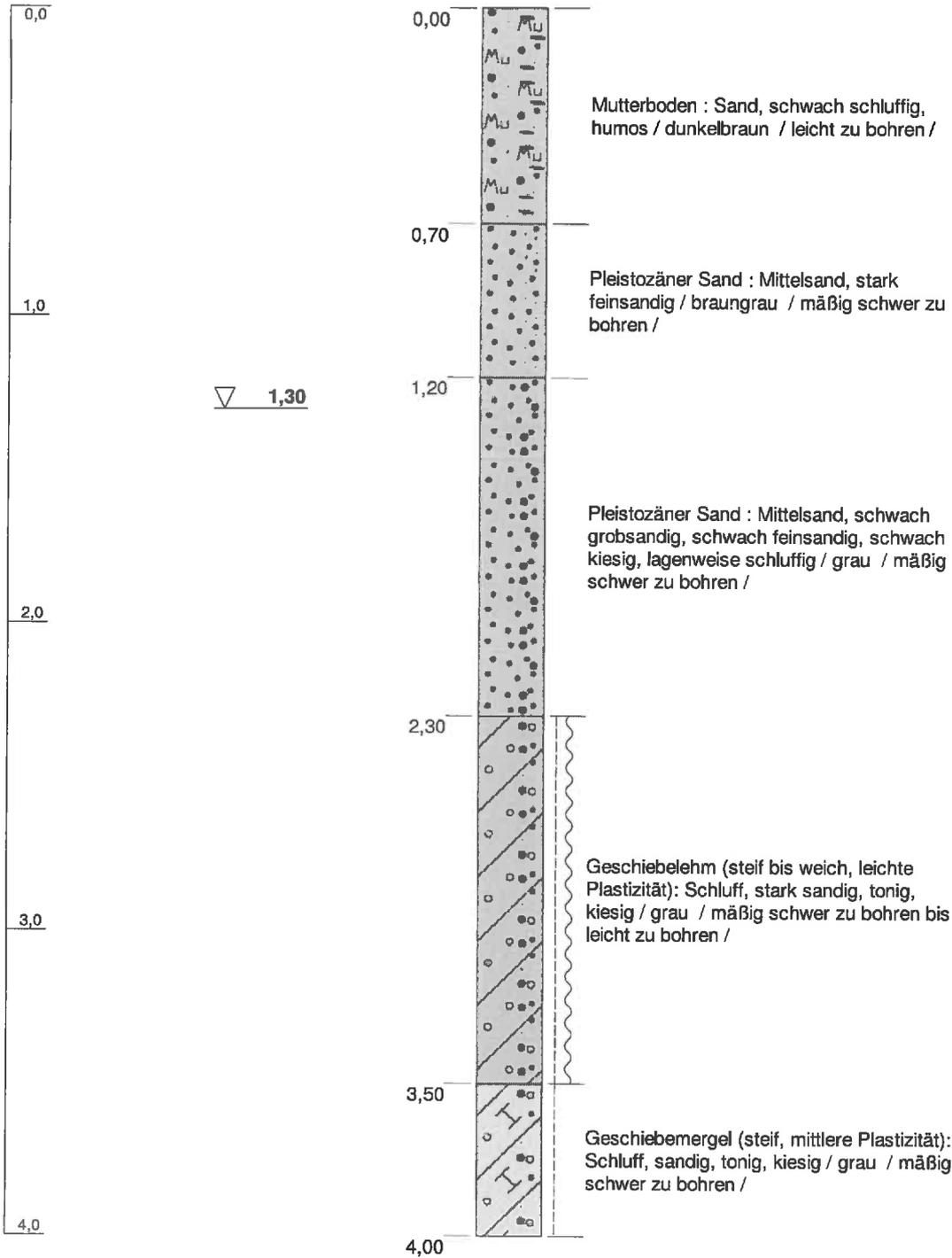
Geschiebemergel (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / grau / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

<b>Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist</b>		<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung: RKS 1</b>		
Projektnr.:	15 / 253	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	13.11.2015	

m unter Geländeoberkante

RKS 2

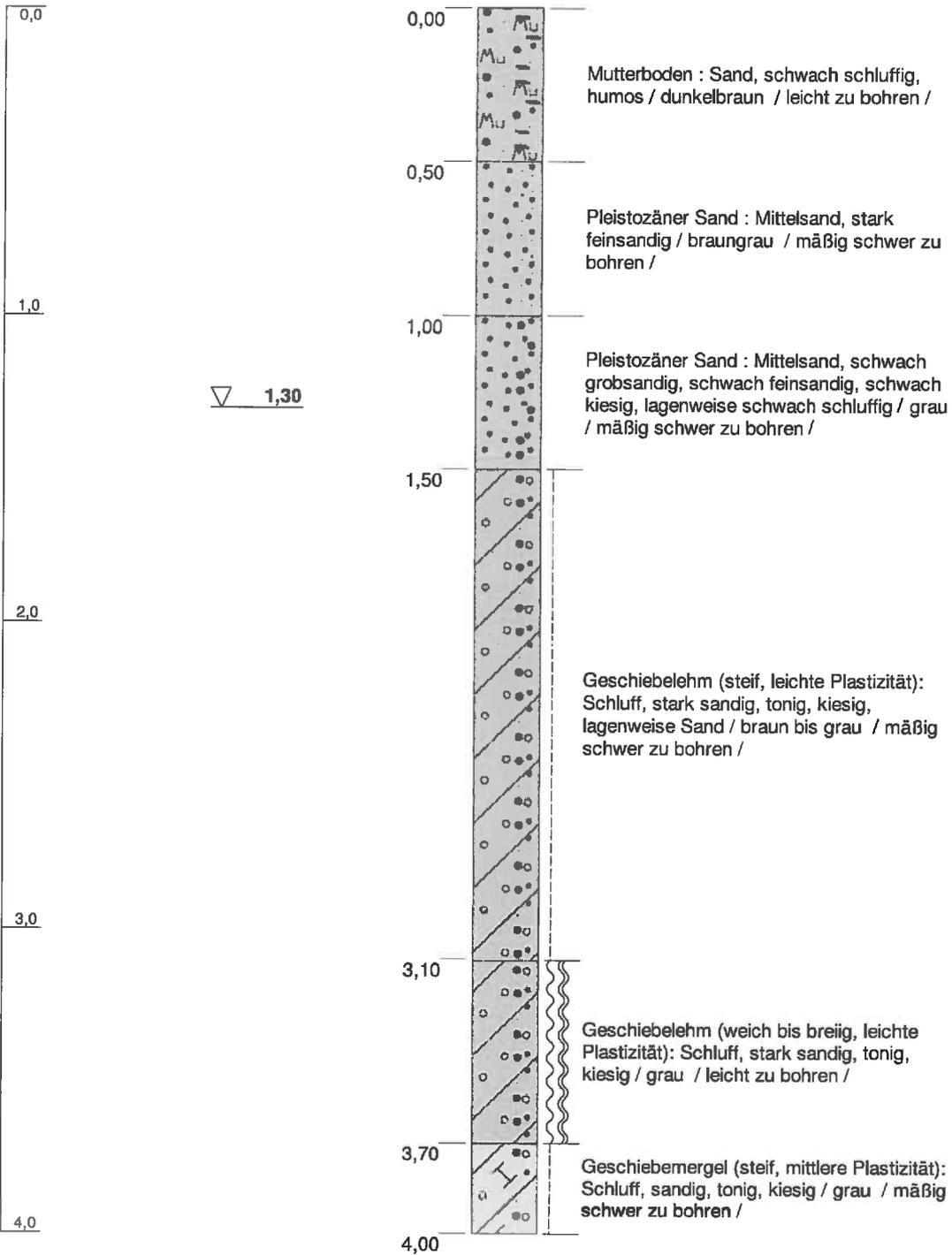


Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b> Grundstücke Im Dorfe / Heist	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> RKS 2	
<b>Projektnr.:</b> 15 / 253	
<b>Bearbeiter:</b> Dipl. Geol. T. Voß	
<b>Datum:</b> 13.11.2015	

m unter Geländeoberkante

**RKS 3**

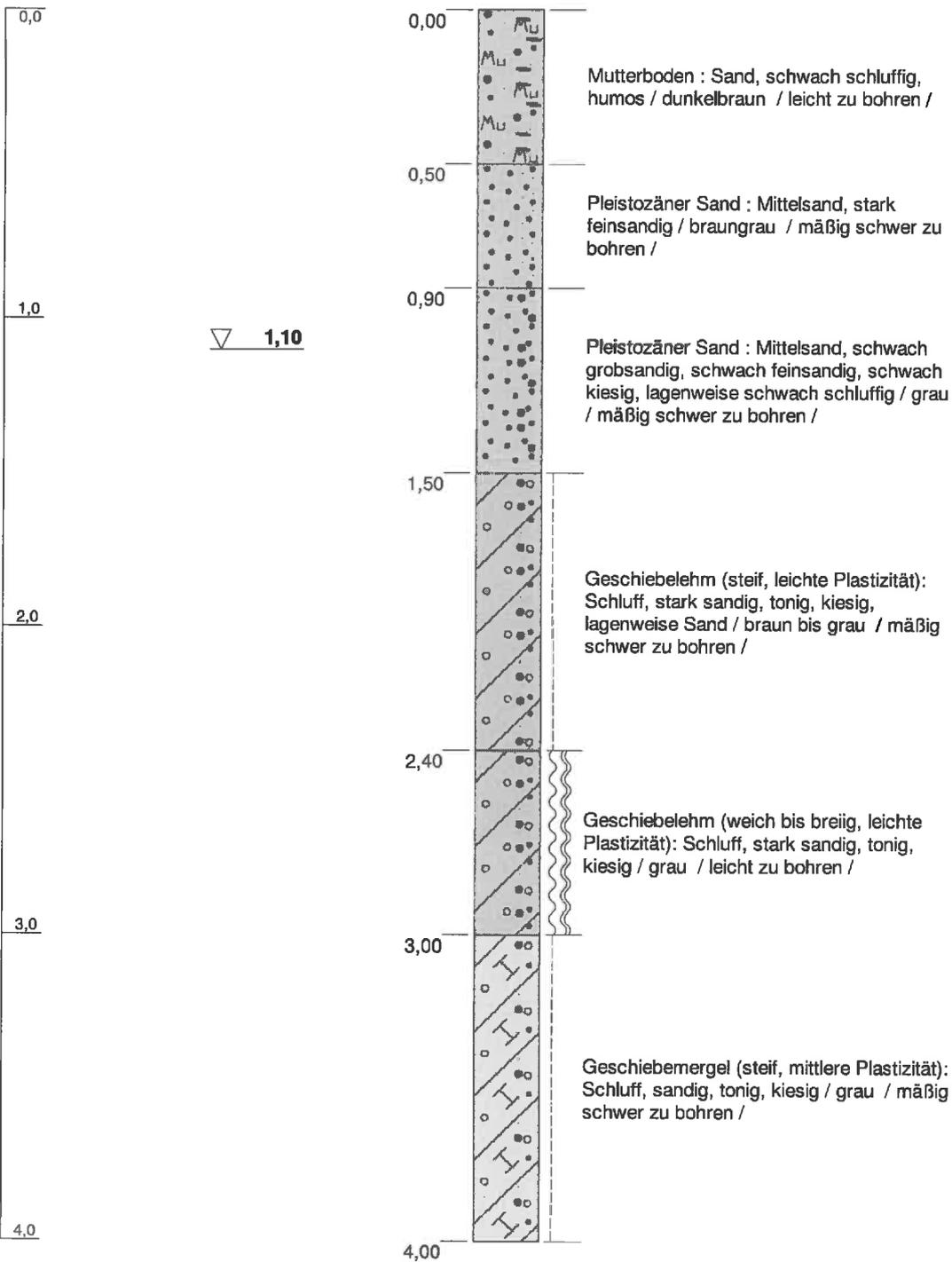


Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b>	<b>Grundstücke Im Dorfe / Heist</b>	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b>	<b>RKS 3</b>	
<b>Projektnr.:</b>	15 / 253	
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl. Geol. T. Voß	
<b>Datum:</b>	13.11.2015	

m unter Geländeoberkante

**RKS 4**



Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b> Grundstücke Im Dorfe / Heist		<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> RKS 4		
<b>Projektnr.:</b> 15 / 253		
<b>Bearbeiter:</b> Dipl. Geol. T. Voß		
<b>Datum:</b> 13.11.2015		

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist						Datum: 13.11.2015		
Bohrung: RKS 1								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,90	a) Sand, schwach schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
1,80	a) Sand, schwach schluffig, lagenweise humos, unten Holz				Grundwasserspiegel 1.40m			
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) grau bis dunkelbraun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
3,00	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis grau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
3,60	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) weich bis breiig, leichte Plastizität	d) leicht zu bohren	e) grau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) grau					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heilst						Datum: 13.11.2015		
Bohrung: RKS 2								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,70	a) Sand, schwach schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,20	a) Mittelsand, stark feinsandig							
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braungrau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
2,30	a) Mittelsand, schwach grobsandig, schwach feinsandig, schwach kiesig, lagenweise schluffig				Grundwasserspiegel 1.30m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) grau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
3,50	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif bis weich, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis leicht zu	e) grau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) grau					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist						Datum: 13.11.2015		
Bohrung: RKS 3								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) Sand, schwach schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,00	a) Mittelsand, stark feinsandig							
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braungrau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
1,50	a) Mittelsand, schwach grobsandig, schwach feinsandig, schwach kiesig, lagenweise schwach schluffig				Grundwasserspiegel 1.30m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) grau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
3,10	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis grau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
3,70	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) weich bis breiig, leichte Plastizität	d) leicht zu bohren	e) grau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				

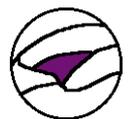
		<b>Schichtenverzeichnis</b>							
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 2			
Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist						Datum: 13.11.2015			
Bohrung: RKS 3									
1	2					3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe				
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung		h) Gruppe		i) Kalkgehalt		
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig								
	b)								
	c) steif, mittlere Plastizität		d) mäßig schwer zu bohren		e) grau				
	f) Geschiebemergel		g)		h)	i) +			
	a)								
	b)								
	c)		d)		e)				
	f)		g)		h)	i)			
	a)								
	b)								
	c)		d)		e)				
	f)		g)		h)	i)			
	a)								
	b)								
	c)		d)		e)				
	f)		g)		h)	i)			

		<b>Schichtenverzeichnis</b>								
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1				
Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist						Datum: 13.11.2015				
Bohrung: RKS 4										
1	2				3	4	5	6		
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang						e) Farbe	
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalkgehalt						
0,50	a) Sand, schwach schluffig, humos									
	b)									
	c)		d) leicht zu bohren						e) dunkelbraun	
	f) Mutterboden	g)	h)	i)						
0,90	a) Mittelsand, stark feinsandig									
	b)									
	c)		d) mäßig schwer zu bohren						e) braungrau	
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)						
1,50	a) Mittelsand, schwach grobsandig, schwach feinsandig, schwach kiesig, lagenweise schwach schluffig				Grundwasserspiegel 1.10m					
	b)									
	c)		d) mäßig schwer zu bohren						e) grau	
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)						
2,40	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand									
	b)									
	c) steif, leichte Plastizität		d) mäßig schwer zu bohren						e) braun bis grau	
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0						
3,00	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig									
	b)									
	c) weich bis breiig, leichte Plastizität		d) leicht zu bohren						e) grau	
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0						

		<b>Schichtenverzeichnis</b>								
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 2				
Projekt: Grundstücke Im Dorfe / Heist						Datum: 13.11.2015				
Bohrung: RKS 4										
1	2					3	4	5	6	
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung		h) Gruppe					i) Kalk- gehalt
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig									
	b)									
	c) steif, mittlere Plastizität		d) mäßig schwer zu bohren		e) grau					
	f) Geschiebemergel		g)		h)	i) +				
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h)	i)				
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h)	i)				
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h)	i)				

# **Bebauungsplan Nr. 6 „Im Dorfe“ (2. Änd.) Gemeinde Heist Kreis Pinneberg**

**Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG**



*Freie Biologen*

**Auftraggeber:** Amt Moorrege - Der Amtsdirektor  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege  
über: Möller-Plan  
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111  
22880 Wedel

**Bearbeiter:** Biologenbüro GGV  
Stralsunder Weg 16  
24161 Altenholz-Stift  
Dipl. Biol. O. Grell  
[www.ggv-freiebiologen.de](http://www.ggv-freiebiologen.de)

29. Oktober 2016

---

## Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Methode .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Vorhabenbedingte Wirkungen .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Bestand und Relevanzprüfung.....</b>	<b>10</b>
4.1 Haselmaus .....	10
4.3 Fledermäuse .....	12
4.3.1 Bestand .....	12
4.3.2 Überwinterung .....	13
4.3.3 Wochenstuben.....	14
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier .....	14
4.3.5 Nahrungshabitat .....	14
4.4 Europäische Brutvogelarten .....	14
4.5 Amphibien .....	16
4.6 Reptilien .....	16
4.7 Juchtenkäfer .....	16
4.8 Sonstige Tierarten.....	17
4.9 Vegetation und Flora.....	17
<b>5. Konfliktanalyse.....</b>	<b>19</b>
5.1 Fledermäuse .....	19
5.1.1 Ausgangssituation .....	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	19
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG .....	19
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....	20
5.1.5 Fazit.....	20
5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten .....	20
5.2.1 Ausgangssituation .....	20
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	20
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG .....	21
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....	21
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	21
<b>6. Fristen und Maßnahmen .....</b>	<b>22</b>
6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	22
6.1.1 Erhalt der Gehölze.....	22
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel.....	22
6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse.....	22
6.1.4 Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	23
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen .....	24

6.2.1 CEF- Maßnahmen .....	24
<b>7. Konsequenzen für die Planung .....</b>	<b>25</b>
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	25
7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere.....	25
7.3 Minimierung der Beleuchtung .....	25
<b>8. Literatur .....</b>	<b>26</b>

## Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 „Im Dorfe“ (2. Änd.) in der Gemeinde Heist im Kreis Pinneberg eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Fristen zur Baumfällung und zur Baufeldräumung vermeidbar.

# 1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Heist soll ein innerstädtischer Bereich für eine Bebauung erschlossen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

## 2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten wurde am 18.10.16 bei trockenen und sonnigen Wetter durchgeführt.

Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst soweit möglich zu dieser Jahreszeit. Nach Amphibien wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate, insbesondere der großen Bäume. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

### 3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Entnahme von Gehölzen, sowie der Verlust von Grünland. Dazu kommen nicht auszuschließende betriebsbedingte Störungen durch Zunahme der menschlichen Aktivitäten.

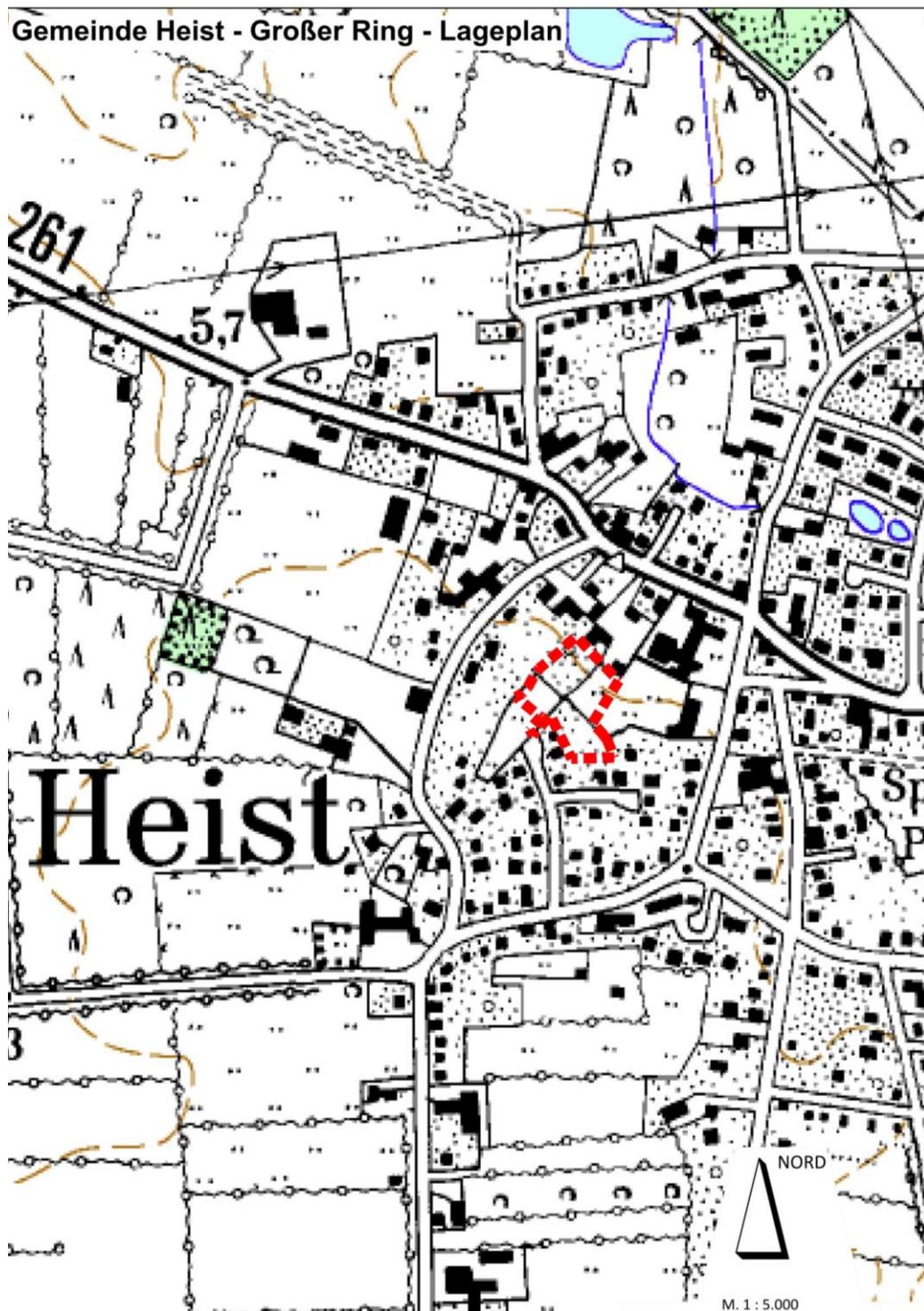


Abb. 1: Übersichtslageplan



Abb. 2: Plangebiet im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen

## 4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

### 4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Abb. 3: Nächste Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb). Quelle: Landesdatenbank (LLUR 2016).

## 4.3 Fledermäuse

### 4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

### 4.3.2 Überwinterung

Das Plangebiet weist einen Bestand an Altholz auf. Dominant sind Eichen, darunter ist eine Esche. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können potenziell Höhlen enthalten in denen Fledermäuse überwintern könnten (LBV 2011). Diese Bäume wurden daher einzeln untersucht.



Abb. 4: Lage der größeren Bäume im Plangebiet (Eiche = gelb, Esche = blau)



O.Grell. 18.10.16 Stieleiche mit Blitz-Schaden

Es treten zwei mächtige Eichen mit 100 cm und 90 Stammdurchmesser auf. Eine davon sowie eine weitere benachbarte Eiche von 50 cm Stammdurchmesser weisen eine Schädigung voraussichtlich durch einen Blitzeinschlag auf. Der Blitz

hat die Rinde und einen Teil des Stammes von oben nach unten aufgespalten, die Wunde ist nicht wieder vollständig vernarbt. Es findet Holzersetzung durch Pilze statt. Die Bäume sind von Borkenkäfern besiedelt. Größere und tiefere Höhlen wurden jedoch nicht festgestellt. Spalten sind vorhanden. Dies gilt ebenso für einige tote Äste. Es wurden keine Habitate festgestellt die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

#### 4.3.3 Wochenstuben

Wochenstuben sind Reproduktionsquartiere von Fledermäusen. Die oben genannten Spalten an zwei Eichen können Wochenstuben von Zwergfledermäusen enthalten. Die Wochenstuben werden etwa Mitte August aufgelöst.

#### 4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Die exponiert stehenden großen Eichen sind typische Habitate für Tagesquartiere und Balzquartiere, zumal einige Bäume auch Spalten aufweisen. Es ist mit Tages- und Balzquartieren zu rechnen.

#### 4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist als gut ausgebildetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Wertgebend sind das mit Pferden beweidete Grünland und die großen Gehölze, welche einem typischen Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus entsprechen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

### 4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 29 Vogelarten nachgewiesen oder erwartet, davon sind 27 Arten Brutvögel.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-		b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	-	-		b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	-	-		s

Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	-	3	b
Mehlschwalbe	Delichon urbica	N	-	3	b
Bachstelze	Motacilla alba	B	-	-	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-	b
Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	B	-	-	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B	-	V	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	-	-	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	V	b
Amsel*	Turdus merula	B	-	-	b
Singdrossel*	Turdus philomelos	B	-	-	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	-	-	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-	b
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-	b
Kohlmeise*	Parus major	B	-	-	b
Kleiber	Sitta europaea	B	-	-	b
Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	B	-	-	b
Elster	Pica pica	B	-	-	b
Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	B	-	3	b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V	b
Buchfink*	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b
Stieglitz*	Carduelis carduelis	B	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

\* = 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

#### 4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten nachgewiesen. Es bestehen keine Laichgewässer. Nicht ausgeschlossen sind Vorkommen einzelner Individuen von Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch, die in den umgebenden Gärten reproduzieren könnten und das Gebiet als Sommerlebensraum besiedeln. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### 4.6 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### 4.7 Juchtenkäfer

Der ca. 2-4 cm große Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*, auch Eremit genannt, gilt als eine Reliktart europäischer Urwälder. Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Der Juchtenkäfer ist als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt. Der Juchtenkäfer und seine Larven leben im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen. Brutbäume sind vorwiegend Eiche. Aber auch Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn, Pappel und Kiefer sind festgestellt worden. Die Bäume müssen einen adäquaten Stammdurchmesser aufweisen. Sie stehen meist in offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist (Schaffrath 2003, Ranius et al. 2005, Petersen 2003). Das Plangebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Art

(Tolasch & Gürlich 2015).

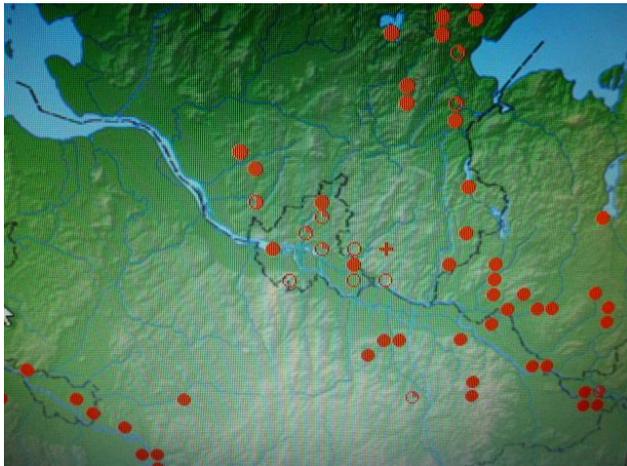


Abb. 5: Verbreitung des Juchtenkäfers (Tolasch & Gürlich 2015).

Einige Bäume des Plangebietes weisen eine geeignete Größe auf. Der Verfallprozess der Bäume ist jedoch noch nicht weit genug fortgeschritten. An den untersuchten Bäumen wurden keine Mulmhöhlen sowie andere Spuren oder Habitate festgesellt, die auf eine Besiedlung durch den Juchtenkäfer hinweisen. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

#### 4.8 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

#### 4.9 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Baum- und Pflanzenarten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
-----	--	-------	------	----

##### Einheimische Baumarten

Feld-Ahorn	Acer campestre	*	*	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	*	*	

Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	*	*
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	*	*
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	*	*
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	*	*
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	*	*
Gewöhnliche Stechpalme	Ilex aquifolium	*	*
Gewöhnliche Fichte	Picea abies	*	*
Vogel-Kirsche	Prunus avium	*	*
Stiel-Eiche	Quercus robur	*	*
Artengruppe Brombeere	Rubus sp.	*	*
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	*	*

### Ziergehölze

Thuja sp.

Wallnuss

Kirschlorbeer

Blutplume

Eibe

Bambus

Liguster

Nordmanntanne

Wachholder

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Deutschland BfN 1996

\* = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

In den Gärten treten viele Zierarten auf. Das Grünland ist von Wirtschaftsgräsern (Raygras) und euryöken Gräsern (Wiesenknäuelgras) geprägt, es treten wenige euryöke Kräuter auf (Weißklee, Kriechender Hahnenfuß, Löwenzahn, Schweine-Ampfer). Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stühr & Jödicke 2007, Petersen 2003). **Es besteht keine Relevanz für den speziellen Artenschutz.**

## **5. Konfliktanalyse**

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

### **5.1 Fledermäuse**

#### **5.1.1 Ausgangssituation**

Das Plangebiet ist trotz innerstädtischer Lage aufgrund seiner Habitatausstattung als gut geeignetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Überwinterungsquartiere bestehen nicht. Kleine Wochenstuben, Balzquartiere und vorübergehend benutzte Tagesquartiere können im Altholz nicht ausgeschlossen werden.

#### **5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG**

In Spaltenquartieren an Altholz können sich Fledermäuse in der Aktivitätszeit aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Baumfällung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

#### **5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

Quartiere können nicht ausgeschlossen werden, da im Altholz geeignete Spalten vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu vermeiden, wenn bei der Gehölzentnahme Ersatzquartiere angeboten werden (s. kap. 6).

### **5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Das Plangebiet weist für Fledermäuse voraussichtlich eine Lebensraum-Funktion auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist aufgrund der Abhängigkeit von Strukturen wie kleinen Baumhöhlen und Altholz nicht ausgeschlossen. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund der urbanisierten Umgebung nicht sicher erhalten. Die Zunahme der Beleuchtung, bzw. der Verlust von innerstädtischen „Dunkelräumen“ könnte zur Verschlechterung der Lebensraum-Situation für Fledermäuse beitragen. Verbotstatbestände sind vermeidbar, wenn Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (s. Kap.6).

### **5.1.5 Fazit**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (s. Kap.6).

## **5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten**

### **5.2.1 Ausgangssituation**

Das Plangebiet ist von Gärten, Gebüsch, Hecken und Gehölzen geprägt. Das Grünland enthält keine spezifische Avifauna, alle Arten brüten in den umgebenden Gehölzen. Es ist ein Lebensraum, der von „Gehölzbesiedlern“ gekennzeichnet ist (vgl. Bauer et al. 2012), Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und sind landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

### **5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG**

Die Brutvögel der Hecken und Gehölze des Plangebietes sind von der Baufelderschießung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

### **5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

In Gebüsch und Gehölzen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufelderschließung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

### **5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Die in dieser Gilde betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Das Vorhaben beseitigt zwar einen Teil der Gehölze und der Nistplatz-Strukturen, sodass Brutplätze verloren gehen, ein Teil der Gehölze bleibt jedoch erhalten. Die Neuanlagen von Gärten und anderen Grünflächen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **5.2.5 Fazit Artenschutz**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

## 6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

### 6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

#### 6.1.1 Erhalt der Gehölze

Es wurde festgestellt, dass die Gehölze voraussichtlich eine Lebensraumfunktion für Fledermäuse aufweisen, dies gilt v.a. für die großen Eichen (s. Abb. 4). Es wird im Sinne einer Vermeidung von Verbotstatbeständen empfohlen, diese Bäume zu erhalten, soweit möglich. Einzelne Bäume müssen wahrscheinlich aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden, da sie Schädigungen aufweisen (s. Kap. 4 „Fledermäuse“). Auch für diese Bäume gilt eine Frist zur Entnahme (s.u.).

#### 6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gehölzen brütende Vogelarten	Gehölzholzbestand, Hecken, Gebüsche, Gärten	Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

#### 6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist bei der Gehölzentnahme notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

<b>Relevante Arten oder Artengruppen</b>	<b>Betroffene Habitate</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Vorgeschlagene Maßnahmen</b>
Im Sommerhalbjahr möglicherweise in Spalten sitzende Fledermäuse	Große Gehölze, insbesondere Eichen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zu entnehmen sind	Tötung von Individuen bei der Baumfällung	Fällung in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011)

#### 6.1.4 Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig, insbesondere um eine „Störung“ im Sinne einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands zu vermeiden.

<b>Relevante Arten oder Artengruppen</b>	<b>Betroffene Habitate</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Vorgeschlagene Maßnahmen</b>
Fledermäuse	Beleuchtung an Gebäuden, Parkplätzen etc.	Störung der ökologischen Funktionen, Vergrämung, „Ausfangen“ von Insekten aus den umliegenden Biotopen	Minimierung der Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß, Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln.

## 6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

### 6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus	Spaltenquartiere an Bäumen	Verlust von Spaltenquartieren	Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen

## **7. Konsequenzen für die Planung**

### **7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen**

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

### **7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere**

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen an verbleibenden Bäumen Fledermauskästen angebracht werden. Es wird empfohlen selbstreinigende Flachkästen zu verwenden (zu beziehen z.B. bei „Schwegler“, „NABU“ u.a. internet-Anbieter). Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5 m hoch vorzugsweise in Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahl der auszugleichenden Quartiere sollte aufgrund des geschätzten Verlustes an Spaltenquartieren nicht unter fünf betragen. Ein Quartier besteht aus zwei Fledermauskästen (LBV 2011). Die Anzahl der Kästen beträgt daher 10.

### **7.3 Minimierung der Beleuchtung**

Es ist notwendig, die Anzahl der Lampen und die Stärke der Beleuchtung der Bebauung zu minimieren. Die verwendeten Leuchtmittel sollten in Bereichen mit Außenwirkung insektenfreundlich sein.

## 8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grimmberger, E., Rudloff, C. & Kern (2009): Atlas der Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, 496 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).

- 
- Hauer, S., H. Ansorge & U. Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Herausgegeben vom sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 416 S.
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.

- 
- MLUR (2003-2015): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Ranius, T. et al. (2005): *Osmoderma eremita* (Coleoptera, Scarabaeidae, Cetoniinae) in Europe.- *Animal Biodiversity and Conservation* 28/1, 44S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Schaffrath, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) Coleoptera, Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). *Kassel, Philippia* 10 (3/4): 157-336
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. *Die Neue Brehm-Bücherei* Bd. 648, 220 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*, 792 S.
- Tolasch, T. & Gürlich, S. (2015): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. *Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München*. Heft 81: 63-72

Ahrensburg, 30.05.2017

**Schalltechnische Prognoseuntersuchung**  
**zur Einwirkung von Lärm durch eine Bauernstelle und eine Sporthalle**  
**auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 6 "Großer Ring" der Gemeinde Heist**

Auftraggeber: Gemeinde Heist  
Hauptstraße 53  
25492 Heist

BLB-Auftrags-Nr.: P0236BLB16

Umfang des Berichtes: 25 Seiten, 7 Anhänge

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Norbert Wolf  
Tel.: 04102/31676  
E-Mail: [nw@blb-wolf.de](mailto:nw@blb-wolf.de)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen.....	3
1 Aufgabenstellung .....	6
2 Örtliche Verhältnisse / Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	7
2.1 Beurteilungsgrundlagen.....	8
2.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau.....	8
3 Ermittlung der Geräuscheinwirkung von der Bauernstelle Suhl auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Schallpegelmessungen auf dem Betriebsgelände der Bauernstelle Suhl.....	10
3.2.1 Messplanung, Messdatum und -zeit .....	10
3.2.2 Verwendete Messgeräte.....	10
3.2.3 Messorte.....	10
3.2.4 Ergebnisse der Schallpegelmessungen vom 30.03.2017.....	11
4 Berechnung der im Geltungsbereich auftretenden Geräuschimmission der Bauernstelle Suhl.....	12
4.1 Berechnungsgrundlagen.....	12
4.2 Darstellung des Berechnungsmodells.....	14
4.3 Geräuschquellen .....	15
4.4 Berechnungsergebnisse .....	15
4.5 Beurteilungspegel an jahresüblichen Arbeitstagen der Bauernstelle Suhl an den Immissionsorten .....	17
4.5.1 Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00Uhr) .....	17
4.5.2 Beurteilung .....	17
4.5.3 Geräuschsituation während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr .....	17
4.6 Kurzzeitige Geräuschspitzen im Anlagengeräusch am Immissionsort .....	18
4.7 Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" .....	18
5 Untersuchung des Sportlärms von der Sporthalle der Grundschule Heist .....	19
5.1 Allgemeines.....	19
5.2 Örtliche Verhältnisse.....	19
5.3 Angaben zur Bauausführung der Sporthalle .....	20
5.4 Angaben zum Innenpegel bei unterschiedlichen Nutzungen in der Halle.....	21
5.4.1 Allgemeines.....	21
5.4.2 Ergebnisse der orientierenden Schallpegelmessungen im Hallenteil 1 und 2 vom 23.05.2017 .....	21

5.5	Geräuschimmission der Sporthalle Heist im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	22
5.6	Beurteilung des Sportlärms von der Sporthalle im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	23
6	Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" .....	24
	Quellenverzeichnis .....	25

### **Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /5/.....	9
Tabelle 2:	Verwendete Messgeräte.....	10
Tabelle 3:	Messergebnisse vom 30.03.2017 im Nahbereich der geräuschrelevanten Fahrzeuge der Bauernstelle Suhl .....	12
Tabelle 4:	Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren .....	12
Tabelle 5:	Linien-schallquellen .....	15
Tabelle 6:	Berechnungsergebnisse - <i>alle Pegel in dB(A)</i> - .....	16
Tabelle 7:	Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet .....	17
Tabelle 8:	Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet.....	18
Tabelle 9:	Messergebnisse vom 23.05.2017 in der Sporthalle Heist bei unterschiedlichen Nutzungen in den beiden Hallenteilen .....	22
Tabelle 10:	Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren .....	22
Tabelle 11:	Geräuschemission der in Kippstellung geöffneten Fenster der Sporthalle .....	23
Tabelle 12:	Pkw-Stellplatz auf der Nordseite der Sporthalle .....	23
Tabelle 13:	Beurteilungspegel Lr des Sportlärms während der durchgehenden 2-stündigen Nutzung der Sporthalle an Sonntagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr bei in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der West- und der Südseite der Sporthalle .....	24

## Zusammenfassung

Die Gemeinde Heist, Hauptstraße 53 in 25492 Heist hat uns mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" beauftragt. Die Gemeinde möchte durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 den Geltungsbereich des B-Planes in nördliche Richtung erweitern, um so zusätzliche Flächen für Wohnnutzungen zu erhalten. Die Wohnnutzungen sollen mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) im Süden der Erweiterungsfläche ermöglicht werden. Zusätzlich soll, als Pufferzone zwischen der vorhandenen Bauerstelle Suhl und der Fläche für das geplante WA-Gebiet, eine Fläche für ein Dorfgebiet (MD1) entwickelt werden in dem sich eine Mischnutzung etablieren kann. Das Betriebsgrundstück der Bauerstelle Suhl soll durch die Planung durch die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD2) abgesichert werden.

Auf den Geltungsbereich des künftigen erweiterten B-Planes Nr. 6 wirkt neben dem Lärm von Bauernstelle Suhls voraussichtlich auch Lärm von der Sporthalle der Grundschule ein. In der Vergangenheit hat es Beschwerden über Lärm aus der Sporthalle von den Bewohnern des direkt neben der Sporthalle gelegenen Wohnhauses gegeben.

### **Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Lärms von der Bauernstelle Suhl auf das geplante MD1-Gebiet und das geplante WA-Gebiet im Geltungsbereich der 2. Erweiterung des B-Planes**

Die Beurteilung des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl erfolgt auf der Basis der TA Lärm vom 26.08.1998/2/. Nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich einiger Sonderregelungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch des Gewerbelärm am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte/Orientierungswerte tags/nachts unterschreitet.

**Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr):** Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches der Immissionsrichtwert für MD-Gebiet (Nummer 6.1 c) der TA Lärm /2/) eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Beurteilung gilt für einen Tag mit tagesüblicher Auslastung der Bauernstelle Suhl.

**Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):** Nach Auskunft des Landwirtes wird im Betrieb in der Nachtzeit nicht gearbeitet und ist für die Zukunft auch nicht vorgesehen. Eine Beurteilung für den Nachtzeitraum erfolgt daher nicht.

**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zu treffen.

### **Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Lärms von der Sporthalle auf das MD1-Gebiet und das WA-Gebiet im Geltungsbereich der 2. Erweiterung des B-Planes:**

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass sich für den Betrieb der Sporthalle auf der Grundlage der von der Gemeinde Heist zur Verfügung gestellten Hallenbelegungspläne (siehe Anhang 4 und

5) keine Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung durch die geplante Ausweisung des MD1-Gebiets und des WA-Gebietes in direkter Nachbarschaft der Sporthalle ergeben. Die durch den Betrieb in der Halle im geplanten MD1-Gebiet und WA-Gebiet hervorgerufenen Beurteilungspegel des Sportlärms (*siehe Tabelle 13*) liegen deutlich (*jeweils > 10 dB(A)*) unter den nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV zulässigen Richtwerten an dem aus schalltechnischer als kritisch einzustufenden Sonntagen.

**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zum Schutz vor dem Sportlärm von der Bestandsporthalle der Grundschule zu treffen.



Dipl.-Ing. N. Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Heist, Hauptstraße 53 in 25492 Heist hat uns mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" beauftragt. Die Gemeinde möchte durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 den Geltungsbereich des B-Planes in nördliche Richtung erweitern, um so zusätzliche Flächen für Wohnnutzungen zu erhalten. Die Wohnnutzungen sollen mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) im Süden der Erweiterungsfläche ermöglicht werden. Zusätzlich soll, als Pufferzone zwischen der vorhandenen Bauernstelle Suhl und der Fläche für das geplante WA-Gebiet eine Fläche für ein Dorfgebiet (MD1) entwickelt werden, in dem sich eine Mischnutzung etablieren kann. Das Betriebsgrundstück der Bauernstelle Suhl soll durch die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD2) abgesichert werden.

Auf den Geltungsbereich des künftigen erweiterten B-Planes Nr. 6 wirkt neben dem Lärm von der Bauernstelle Suhl voraussichtlich auch Lärm von der Sporthalle der Grundschule ein. In der Vergangenheit hat es Beschwerden über Lärm aus der Sporthalle von den Bewohnern des direkt neben der Sporthalle gelegenen Wohnhauses gegeben.

Der Lärm von der Bauernstelle\* ist nach der TA Lärm /2/ und der Lärm von der Sporthalle nach der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung /10/ zu beurteilen.

*\*Anmerkung: Nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen unterliegen nicht der TA Lärm. Dennoch sind im Sinne des § 50 BImSchG die unterschiedlichen Nutzungen der vorgesehenen Flächen durch die beabsichtigte Planung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten soweit wie möglich vermieden werden. Der von der Bauernstelle auf den künftige Geltungsbereich einwirkende Lärm ist nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen. Die DIN 18005 /5/ gibt dazu Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung.*

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist zu prüfen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen ggf. im Bereich des Abwägungsprozesses zur Ermöglichung einer nachbarschaftsverträglichen Nutzung der unterschiedlichen Ausweisung des Geltungsbereiches erforderlich sind.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird durch das Büro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111, 22880 Wedel erarbeitet und liegt als Vorentwurf (Stand: 28.03.2017) vor.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen folgende vorhabenspezifische Unterlagen/Begehungen zu Grunde:

- Begehung des Geltungsbereiches mit dem Stadtplaner + Landschaftsarchitekten Möller-Plan am 30.03.2017 und Kontaktaufnahme zu dem Landwirt in Verbindung mit Schallpegelmessungen an den geräuschrelevanten Fahrzeugen des Betriebes.
- Hallenplan des TSV "Gut Heil Heist" von 1919 e.V."; Stand: Febr. 2017
- Schallpegelmessungen in der Sporthalle der Grundschule am 23.05.2017.
- Vorentwurf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Gemeinde Heist, Stand 28.03.2017, Planungsbüro Möller-Plan, Schlödelsweg 111, 22880 Wedel.

## 2 Örtliche Verhältnisse / Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" befindet sich im Zentrum von Heist und hat eine Größe von ca. 13.500 m<sup>2</sup>. Im Geltungsbereich befindet sich die Bauernstelle des Landwirtes Suhl, die auch in Zukunft weiter bewirtschaftet werden soll.

Der Geltungsbereich ist aus schalltechnischer Sicht eben.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich keine weiteren geräuschrelevanten Betriebe.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" mit den betroffenen Flurstücken ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

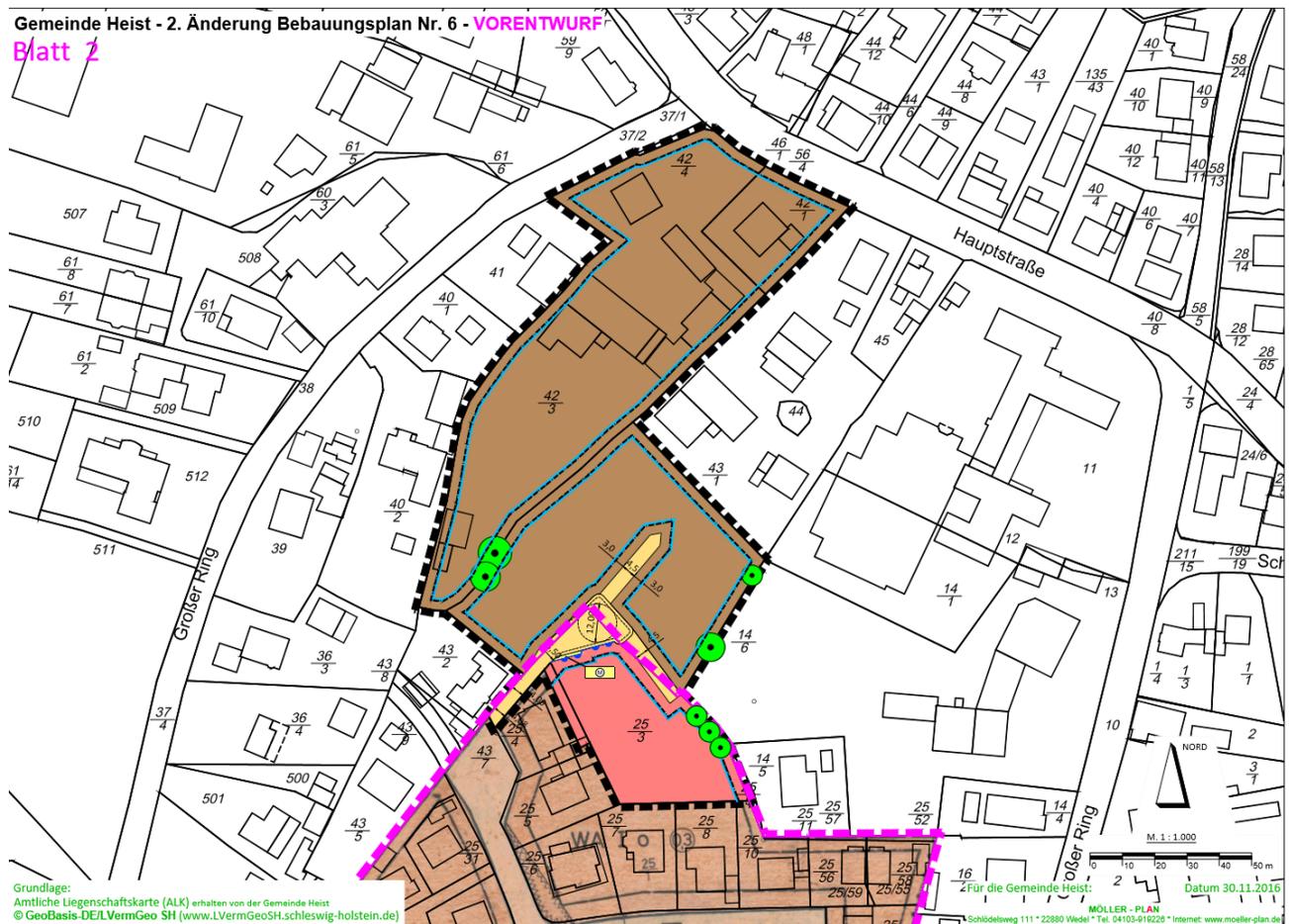


Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" mit den betroffenen Flurstücken (Bearbeitungsstand: 30.11.2016, Möller - Plan)

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes grenzt im Norden an die Straße Großer Ring und die Hauptstraße (L 261) und in den restlichen Himmelsrichtungen an die hinteren Grundstücke der Straßen Im Dorfe und Großer Ring.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes mit der Bauernstelle des Landwirtes Suhl (Flurstücke 42/3, 42/4 und 42/1) soll als Misch- und Dorfgebiet (MD2-Gebiet) und

als Misch- und Dorfgebiet (*MD1-Gebiet*) und der südliche Bereich als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" soll auf der Südseite über eine von der Straße Im Dorfe ausgehende Straße erschlossen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" grenzt im Osten an das Gelände der Grundschule von Heist mit der Sporthalle.

## **2.1 Beurteilungsgrundlagen**

### **2.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau**

Die DIN 18005 /5/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Beurteilungspegel  $L_r$  ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (*06.00 Uhr bis 22.00 Uhr*) und nachts (*22.00 bis 06.00 Uhr*) berechnet. Der Beurteilungspegel  $L_r$  wird gemäß DIN 18005 /5/ aus dem Schalleistungspegel  $L_w$  der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /5/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (*vgl. Tabelle 1*).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen. Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (*Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm*) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 1 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /5/

Gebietsnutzungsart	SOW in dB(A)	
	Tag	Nacht
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 bzw. 40
besondere Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD, MI)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiete (GE)	65	55 bzw. 45
schutzbedürftige Sondergebiete (SO)	45 bis 65	35 bis 65
je nach Nutzungsart		

1) Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgeräusche anzuwenden.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte sollten dabei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /4/ herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Dabei ist zunächst der Schutz durch Lärmschirme (*Wände oder Wälle*) anzustreben. Dort, wo dies aus städtebaulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sollten über die Ausweisung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 /7/ gegebenenfalls bauliche passive Maßnahmen zur Schalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt werden.

### 3 Ermittlung der Geräuscheinwirkung von der Bauernstelle Suhl auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

#### 3.1 Allgemeines

Die Vorbelastung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" wird durch die Bauernstelle Suhl hervorgerufen.

Auf dem hinteren Betriebsgrundstück entstehen nach Aussage von Herrn Suhl Geräusche durch alltägliche Fahr- und Rangierbewegungen zum Unterstand für die Anhänger und durch den Einsatz eines Radladers zum Aufnehmen der Silage. Die im vorderen Bereich auf der Ostseite der Betriebsgebäude entstehenden Geräusche sind durch das Betriebsgebäude gegenüber dem Geltungsbereich des B-Planes abgeschirmt und daher vernachlässigbar und werden in der Untersuchung nicht betrachtet.

Nach Auskunft von Herrn Suhl findet an einem Tag im Jahr die Anlieferung von Silage statt. Während der Anlieferung sind ein Traktor zur Anlieferung der Silage und der Radlader auf der Silohalde im Einsatz.

### 3.2 Schallpegelmessungen auf dem Betriebsgelände der Bauernstelle Suhl

An den Fahrzeugen von Herrn Suhl erfolgten zur Bestimmung der immissionswirksamen Schallleistungspegel Schallpegelmessungen. Aus den Ergebnissen der Messungen wurden die immissionswirksamen Schalleistungspegel für diese Geräuschquellen abgeleitet.

#### 3.2.1 Messplanung, Messdatum und -zeit

Die Schallpegelmessungen erfolgten auf Anweisung des Messingenieurs beim Einsatz des betriebseigenen Radladers beim Aufnehmen der Silage und bei einer Fahrt mit dem betriebseigenen Traktor mit Anhänger über die hintere Betriebsfläche zum Unterstand für die Anhänger. Es wurde am 30.03.2017 während der Tageszeit gemessen. Die Messtermine wurden dem Auftraggeber vorher angekündigt.

#### 3.2.2 Verwendete Messgeräte

Für die Messungen und die anschließenden Auswertungen kamen die in Tabelle 2 aufgeführten Messgeräte zum Einsatz.

Der verwendete Schallpegelmesser entspricht den Anforderungen der Norm DIN EN 60651/ DIN EN 61672-1 Genauigkeitsklasse 1 und wurden vor und nach der Messung mit dem Kalibrator geprüft.

Tabelle 2: Verwendete Messgeräte

Messgerät	Fabrikat	Typ	Serien-Nr.
geeichter Klasse 1 Universal-Schallpegelmesser <sup>1)</sup>	Svantek	979	21020
Mikrofonkapsel <sup>1)</sup>	Svantek	G.R.A.S. 40 AE	120609
Vorverstärker <sup>1)</sup>	Svantek	SV 17	21919
Klasse 1 - Kalibrator <sup>2)</sup>	Svantek	SV 31	38114

1) geeicht bis 2018 (Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg; Eichschein Nr.: AG 1.6 -2360-16/1)

2) geeicht bis 2018 (Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg; Eichschein Nr.: AG 1.6 -2360-16/2)

#### 3.2.3 Messorte

In der folgenden Abbildung 2 sind die Messorte, an denen die Schallpegelmessungen erfolgten, gekennzeichnet.

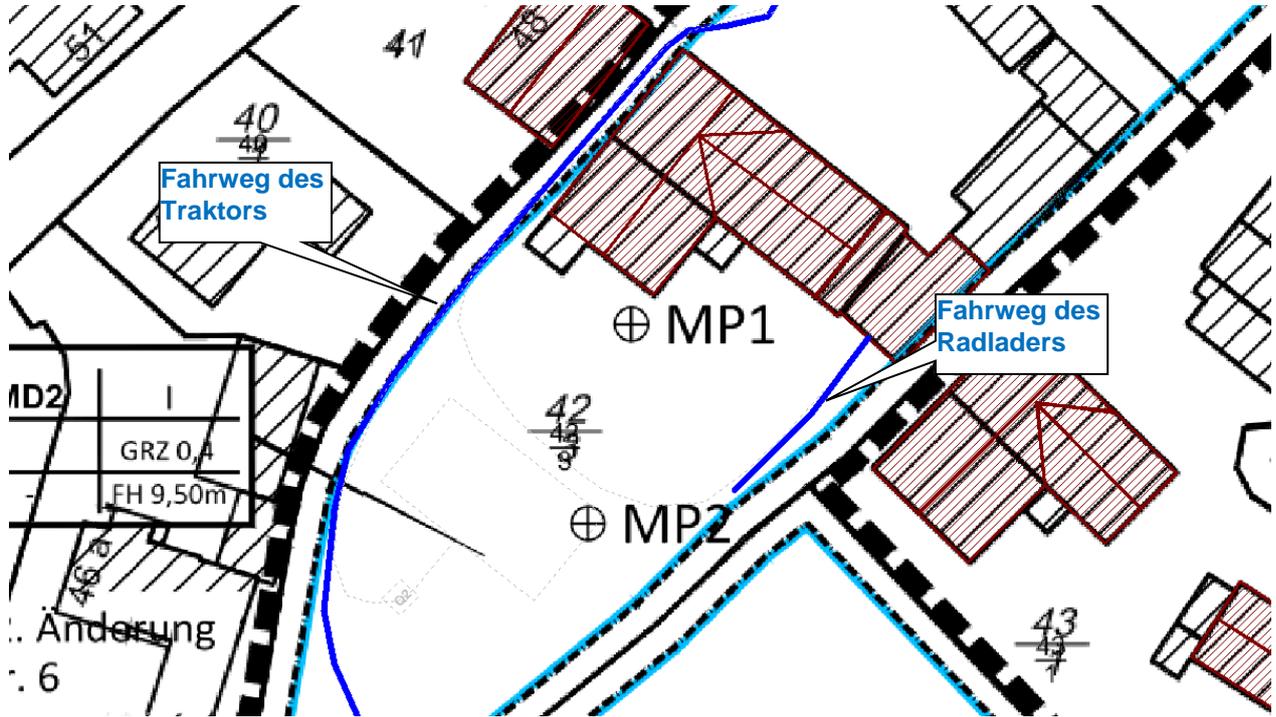


Abbildung 2: Messort MP1 und MP2 auf dem Betriebsgelände der Bauernstelle Suhl

**3.2.4 Ergebnisse der Schallpegelmessungen vom 30.03.2017**

Die Schallpegelmessungen erfolgten bei Betrieb des Radladers in einem Abstand von ca. 19 m (MP1) und bei der Vorbeifahrt des Traktors in einem Abstand von ca. 26 m (MP2). In den beiden folgenden Bildern sind der betriebseigene Radlader (Bild 1) und der Traktor (Bild 2) dargestellt. Die Fotos wurden bei den Messungen 30.03.2017 aufgenommen.



Die Ergebnisse der Schallpegelmessungen sind in der folgenden Tabelle 3 angegeben:

Tabelle 3: Messergebnisse vom 30.03.2017 im Nahbereich der geräuschrelevanten Fahrzeuge der Bauernstelle Suhl

Geräuschquelle	Messort/ Abstand	L <sub>Aeq</sub> [dB(A)]	L <sub>AFTeq</sub> [dB(A)]	L <sub>AFmax</sub> [dB(A)]	L <sub>Ceq</sub> [dB(C)]	L <sub>WA</sub> * [dB(A)]
Radladerbetrieb (siehe Anhang 1)	MO1/19 m	59,4	62,6	66,3	72,8	103
Traktorbetrieb (siehe Anhang 2)	MO2/26 m	63,0	65,9	69,5	72,3	110

\*Anmerkung: Die rechnerische Ermittlung der immissionswirksamen Schalleistungspegel erfolgte im Modell mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA auf der Basis der DIN ISO 9613-2.

Für die Prognoserechnung werden die immissionswirksamen Schalleistungspegel L<sub>WA</sub> von gerundet 103 dB(A) für den Radladerbetrieb beim Aufnehmen der Silage und 110 dB(A) für den Traktorbetrieb in Ansatz genommen. Die Impulshaltigkeit des Geräusches ist in den Ansätzen bereits enthalten, da die Berechnung auf der Basis der Taktmaximalpegel erfolgte.

In der folgenden Tabelle 4 sind die aus den Messwerten abgeleiteten A-bewerteten relativen Oktav-Spektren angegeben.

Tabelle 4: Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1 k	2 k	4 k	8 k	dB(A)
Traktor	37,7	43,5	44,4	47,3	52,4	59,4	58,6	51,1	42,6	<b>60,8</b>
Radlader	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	<b>59,3</b>

## 4 Berechnung der im Geltungsbereich auftretenden Geräuschimmission der Bauernstelle Suhl

### 4.1 Berechnungsgrundlagen

Der Schalldruckpegel L<sub>AT</sub> (DW) an einem Immissionsort im Abstand d vom Mittelpunkt einer Schallquelle wird für die mittlere Mitwindwetterlage nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{AT} (DW) \text{ in dB} = L_W + D_I + D_\Omega - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar}$$

Mit

Rechengröße	Bedeutung
$L_W$	Schallleistungspegel
$D_I$	Richtwirkungsmaß
$D_\Omega$	Raumwinkelmaß
$A_{div}$	Abstandsmaß
$A_{atm}$	Luftabsorptionsmaß
$A_{gr}$	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß
$A_{bar}$	Einfügungsdämpfungsmaß eines Schallschirms

Der von einer Schallquelle im Freien in ihrem Einwirkungsbereich (*Umgebung*) erzeugte Schalldruckpegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle (Schallleistung, Richtcharakteristik, Frequenzspektrum), der Geometrie des Schallfeldes (*Lage vom Aufpunkt und Schallquelle zueinander, zum Boden und zu Hindernissen auf dem Schallübertragungsweg*), den durch Topographie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Ausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab.

Während die Einflüsse der Witterung in der Nähe der Schallquelle meist vernachlässigbar sind, wirken sie sich mit zunehmendem Abstand immer stärker auf die Schallausbreitung aus und verändern dabei auch die Schallpegelminderung durch Bodeneinflüsse und durch Hindernisse.

Da die Witterungsbedingungen örtlich und zeitlich unregelmäßig schwanken, können am Immissionsort sehr unterschiedliche Schalldruckpegel auftreten.

Für die Rechnung wird in dem Rechenprogramm entsprechend DIN ISO 9613 - 2 zunächst von einer Schallausbreitung unter "Mitwindbedingungen" ausgegangen. Entsprechende Messwerte sind gut reproduzierbar.

Die Erfahrung zeigt, dass über längere Zeit und verschiedene Witterungsbedingungen gemittelte Schalldruckpegel (*Langzeitmittelungspegel*) unterhalb der Rechenwerte für die "Mitwindwetterlage" liegen.

Für den Langzeitmittelungspegel gilt:  $L_{AT} (LT) \text{ in dB} = L_{AT} (DW) - C_{met}$

Bei Gegenwind und bei erwärmtem Boden können - je nach Abstand und Höhe - Schalldruckpegel auftreten, die um mehr als 10 dB(A) unter den für die "Mitwindsituation" berechneten Werten liegen.

Mit den vorstehenden Emissionsansätzen wurden die Geräuschimmissionen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" und für die vorhandene und geplante Bebauung mit dem Schallausbreitungsprogramm (*CadnaA, Version 2017*) berechnet und nach der TA Lärm beurteilt. Entsprechend Anhang A 2.3 der TA Lärm i.d.F. vom 26.8.1998 wurde eine detaillierte Prognose auf Grundlage von DIN ISO 9613 - 2 Ausgabe 10/1999 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Allgemeines Berechnungsverfahren“ erstellt.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte in Oktavbandbreite unter Berücksichtigung der Gebäudehöhenverhältnisse. Die Bodendämpfung wird nach dem alternativen Verfahren entsprechend Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 ermittelt.

Die meteorologische Korrektur  $C_{\text{met}}$  wurde gemäß der üblichen Vorgehensweise in Schleswig Holstein nicht in Ansatz gebracht.

#### 4.2 Darstellung des Berechnungsmodells

Die Anordnungen der relevanten Geräuschquellen und Gebäudehindernisse inner- und außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes im dreidimensionalen Ausbreitungsmodell sind in der folgenden Abbildung 3 dargestellt und gekennzeichnet.

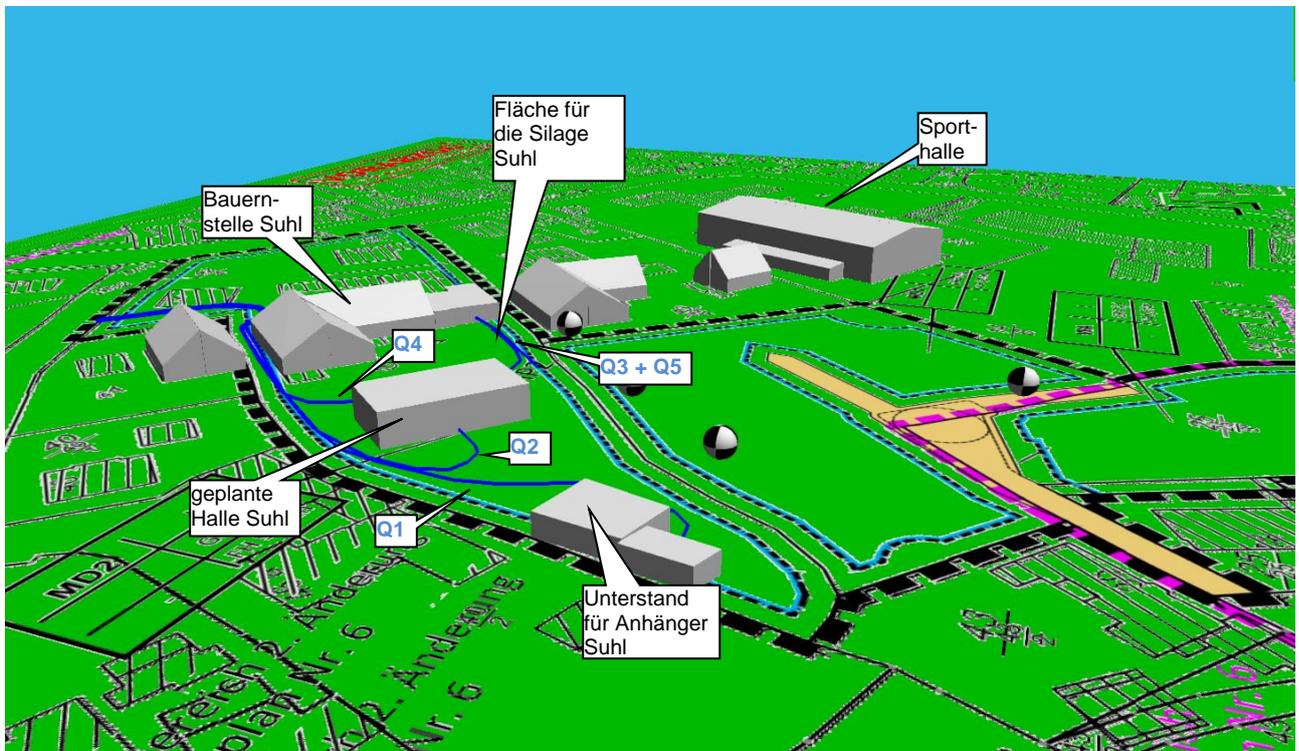


Abbildung 3: Darstellung des dreidimensionalen Ausbreitungsmodells (*Blickrichtung aus Südwesten*)

Die Anordnungen der relevanten Geräuschquellen und Gebäudehindernisse inner- und außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes im zweidimensionalen Ausbreitungsmodell sind in der folgenden Abbildung 4 dargestellt und gekennzeichnet.

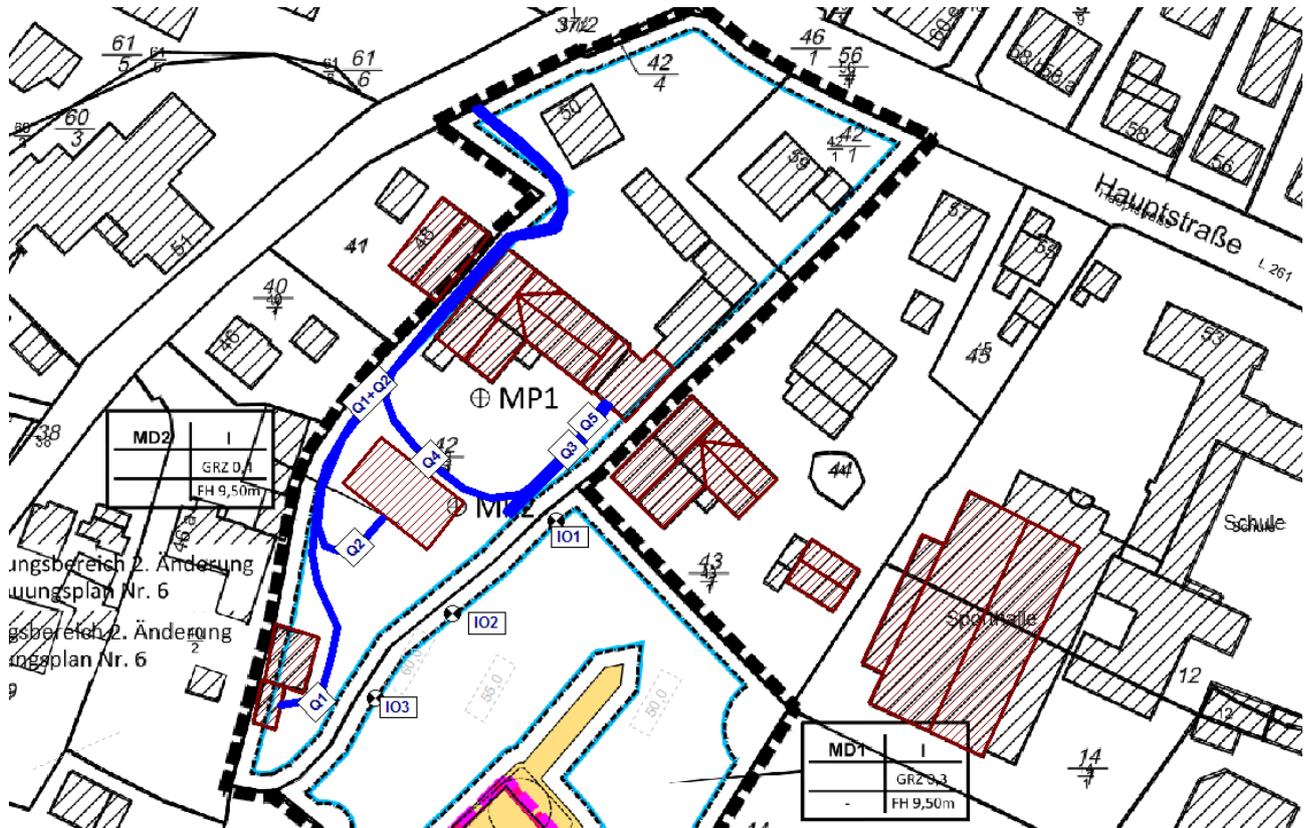


Abbildung 4: Darstellung der Geräuschquellen der Bauernstelle Suhl im MD2-Gebiet des Geltungsbereiches

**4.3 Geräuschquellen**

In der folgenden Tabelle 5 sind die wesentlichen Parameter der in das Berechnungsmodell aufgenommenen Schallquellen angegeben. Die Geräuschquellen sind im Lageplan der Abbildung 4 gekennzeichnet.

Tabelle 5: Linienschallquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Lw / Li			Korrektur	Einwirkzeit		K0	Freq.	Richtw.
		Tag (dBA)	Tag (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)		Tag dB(A)	Tag (min)			
Q1; Traktorverkehr	Tra	110,0	88,2	Lw	TRA		0,0	30,00	0,0		(keine)	
Q2; Traktorverkehr	Tra	110,0	89,0	Lw	TRA		0,0	90,00	0,0		(keine)	
Q3; Radladerverkehr	Radla	102,4	87,9	Lw	Radla		0,0	10,00	0,0		(keine)	
Q4; Traktor/Saison	Tra	110,0	88,8	Lw	TRA		0,0	120,00	0,0		(keine)	
Q5; Radla/Saison	Radla	102,4	87,9	Lw	Radla		0,0	240,00	0,0		(keine)	

**4.4 Berechnungsergebnisse**

Die mit Hilfe der Schallausbreitungsrechnung ermittelten Geräuschimmissionen der Bauernstelle Suhl (*Teilpegel tags*) im MD1-Gebiet und im WA-Gebiet des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes sind in der folgenden Tabelle 6 dargestellt und erfolgten für insgesamt 4 Immissionsorte.

Tabelle 6: Berechnungsergebnisse - alle Pegel in dB(A) -

Quelle			Teilpegel Tag			
Bezeichnung	M.	ID	IO1	IO2	IO3	IO4
Q1; Traktorverkehr	Tra		49,1	54,6	58,3	44,9
Q2; Traktorverkehr	Tra		52,6	57,9	55,9	46,6
Q3; Radladerverkehr	Radla		54,2	44,7	38,3	34,8
Q4; Traktor/Saison	Tra		66,4	58,3	51,7	48,1
Q5; Radla/Saison	Radla		67,5	58,5	52,1	48,6

Die Teilpegel tags enthalten bereits Zuschläge für die Impulshaltigkeit (*ist in den Emissionsansätzen enthalten, siehe Tabelle 3*) und Abzüge für die Einwirkdauer des jeweiligen Geräusches (*siehe Tabelle 5*). Die Tabelle 6 enthält auch die Teilpegel für die Silage-Anlieferungen an einem Tag pro Jahr während der Saison mit dem Traktor (*Quellen Q4*) und dem Radlader (*Quelle Q5*).

Zur besseren Übersicht ist die Vorbelastung durch die Bauernstelle Suhl im geplanten MD1-Gebiet und im WA-Gebiet in der folgenden Abbildung 5 in farbig flächiger Form dargestellt. Die Darstellung gilt für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) für eine mittlere Berechnungshöhe von 5,3 m über Grund ohne den Geräuschanteil der saisonalen Silage-Anlieferung.

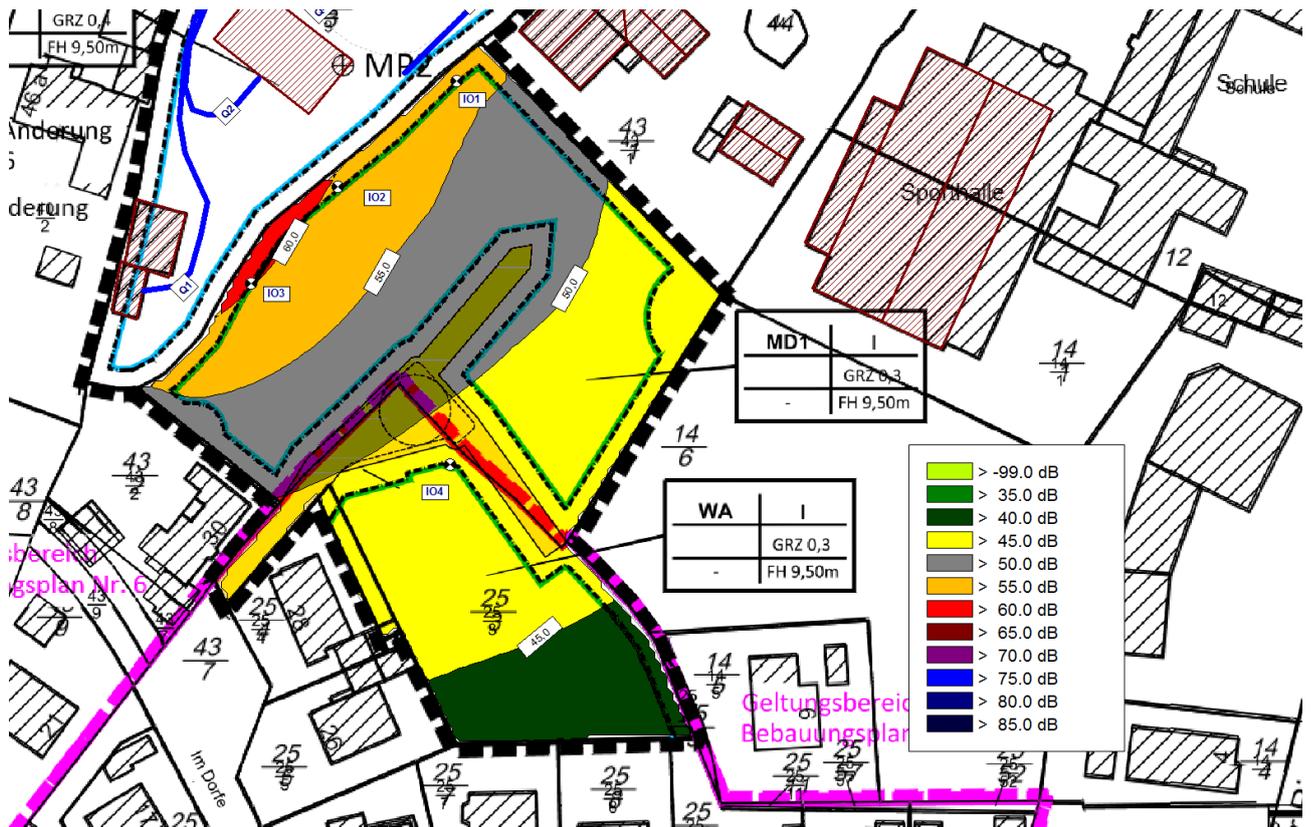


Abbildung 5: Darstellung der Geräuschimmissionen tags der Bauernstelle Suhl im geplanten MD1-Gebiet und im geplanten WA-Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring"

#### 4.5 Beurteilungspegel an jahresüblichen Arbeitstagen der Bauernstelle Suhl an den Immissionsorten

Die Beurteilung des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl erfolgt auf der Basis der TA Lärm vom 26.08.1998/2/. Nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich einiger Sonderregelungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch den Gewerbelärm am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte/Orientierungswerte tags/nachts unterschreitet.

##### 4.5.1 Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00Uhr)

Die Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl sind in der folgenden Tabelle 7 dargestellt. Zuschläge für Informations- und/oder Tonhaltigkeit zu den Beurteilungspegeln sind aufgrund der Geräuschcharakteristik des zu erwartenden Anlagengeräusches im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Tabelle 7: Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet

	<b>-alle Pegel in dB(A)-</b>			
	<b>IO1</b>	<b>IO2</b>	<b>IO3</b>	<b>IO4</b>
	<i>Immissionsorte (s. Abbildung 4)</i>			
<b>Beurteilungspegel der Bauernstelle Suhl</b>	57	60	60	49
<b>Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 / Immissionsrichtwert der TA Lärm</b>	<b>MD1/60</b>	<b>MD1/60</b>	<b>MD1/60</b>	<b>WA/55</b>

##### 4.5.2 Beurteilung

**Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr):** Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 7 zeigen, dass am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches der Immissionsrichtwert für MD-Gebiet (Nummer 6.1 c) der TA Lärm /2/) eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Beurteilung gilt für einen Tag mit tagesüblicher Auslastung der Bauernstelle Suhl.

**Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):** Nach Auskunft des Landwirtes wird im Betrieb in der Nachtzeit nicht gearbeitet und ist für die Zukunft auch nicht vorgesehen. Eine Beurteilung für den Nachtzeitraum erfolgt daher nicht.

##### 4.5.3 Geräuschsituation während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr

Nach der TA Lärm /2/ Nummer 6.3 sind für seltene Ereignisse (bei der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr handelt es sich im Sinne der TA Lärm um ein seltenes Ereignis) erhöhte Richtwerte in Ansatz zu nehmen. Für die Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gelten für die Gebiete nach Nummer 6.1 Buchstabe b bis f tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Nach Aussage des Landwirtes erfolgt die Anlieferung der Silage nur an einem Tag pro Jahr. Für die Dauer der Anlieferung mit dem Traktor werden 2 Stunden und für das "Festfahren" der Silage mit dem Radlader 4 Stunden in Ansatz genommen.

Tabelle 8: Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet

	<b>-alle Pegel in dB(A)-</b>			
	<b>IO1</b>	<b>IO2</b>	<b>IO3</b>	<b>IO4</b>
	<i>Immissionsorte (s. Abbildung 4)</i>			
<b>Beurteilungspegel der Bauernstelle Suhl</b>	70	64	61	53
<b>Immissionsrichtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	<b>70</b>

**Beurteilung:** Das Ergebnis der vorstehenden Tabelle 8 zeigt, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ von 70 dB(A) tags für seltene Ereignisse an den kritischen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten wird.

#### **4.6 Kurzzeitige Geräuschspitzen im Anlagengeräusch am Immissionsort**

Nach den Kriterien der TA Lärm /1/ sind zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten kurzzeitige Geräuschspitzen  $L_{AFmax}$  von bis zu 90 dB(A) (*Immissionsrichtwert 60 dB(A) für MD1-Gebiet plus 30 dB(A)*) und von bis zu 85 dB(A) (*Immissionsrichtwert 55 dB(A) für WA-Gebiet plus 30 dB(A)*) durch den Betrieb der Bauernstelle zulässig.

Die Ergebnisse aus den Schallpegelmessungen (*siehe Tabelle 3*) zeigen, dass die nach TA Lärm /2/ zulässigen Spitzenpegel von 90 dB(A) bzw. 85 dB(A) im geplanten MD1- bzw. WA-Gebiet deutlich unterschritten werden.

#### **4.7 Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring"**

Ob eine Lärmbelastung als schädliche Umweltbelastung im Sinne des BImSchG /1/ anzusehen ist und welche Lärmbelastung bei der Bauleitplanung noch angemessen und zumutbar anzusehen ist, wird anhand der in den technischen Regelwerken angegebenen Immissionswerte überprüft. Bei der städtebaulichen Planung werden hierzu die schalltechnischen Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 herangezogen.

Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte tags/nachts ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass durch den Betrieb der Bauernstelle die Orientierungswerte der DIN 18005 /6/ im geplanten MD1-Gebiet und im geplanten WA-Gebiet eingehalten bzw. unterschritten werden.

**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zu treffen.

## 5 Untersuchung des Sportlärms von der Sporthalle der Grundschule Heist

### 5.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" grenzt im Osten an das Gelände der Grundschule von Heist mit der Sporthalle.

### 5.2 Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem folgenden Lageplan zu ersehen.

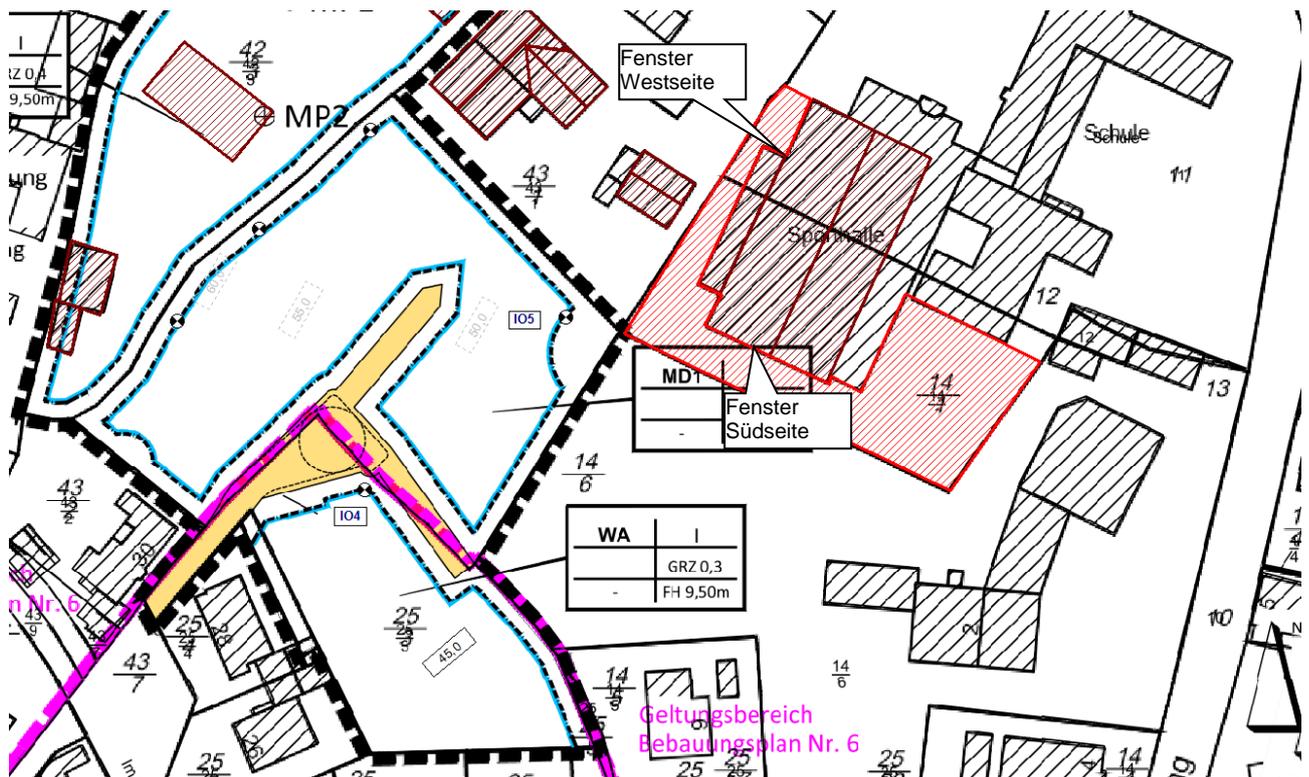


Abbildung 6: Lageplan mit Sporthalle

Die Sporthalle befindet sich auf dem Schulgelände der Grundschule Heist. Der rot schraffierte Bereich auf der West- und Südseite der Sporthalle ist durch einen Zaun abgegrenzt und steht nicht für eine Nutzung zur Verfügung. Die Sporthalle wird durch einen Zugang von der nördlichen Hofseite erschlossen. Auf der nördlichen Hofseite befindet sich der Stellplatz mit ca. 24 Einstellbuchten für Pkw.

Die Sporthalle hat auf der West- und der Südseite Fensterflächen\* für die Belichtung und die Belüftung der Halle.

*\*Anmerkung zu den Fensterflächen auf der Westseite der Sporthalle: In der Vergangenheit hat es Beschwerden über Lärmbelästigungen während der Nutzung der Sporthalle gegeben. Die Lärmbelästigungen wurden nach Auskunft der Gemeinde beim Betrieb der Sporthalle mit in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der Westseite der Sporthalle hervorgerufen. Nach Angabe der Gemeinde gibt es z.Zt. eine Auflage der Gemeinde gegenüber den Nutzern der Sporthalle, die Fenster auf der Westseite der Sporthalle während der Nutzungen geschlossen zu halten. Die Fenster auf der*

*Südseite können während der Nutzung in Kippstellung geöffnet sein und damit für die Belüftung der Halle herangezogen werden.*

Die Fenster auf der West- und Südseite der Halle (*innerhalb und außerhalb der Halle*) sind in den folgen Fotos (Bild 1 bis Bild 4) dargestellt.



### 5.3 Angaben zur Bauausführung der Sporthalle

Bei der Sporthalle handelt es sich um ein relativ neues Gebäude. Über die Bauausführung der Halle liegen keine Unterlagen vor. Die Sporthalle besteht augenscheinlich aus massivem Mauerwerk mit jeweils 2 9-geteilten Fenstern auf der West- und Südseite.

Die Geräuschabstrahlungen des Gebäudekörpers einschließlich des Daches sind aus schalltechnischer Sicht vernachlässigbar und werden auch nicht weiter untersucht.

In den Fenstern können jeweils 3 von den 9 Fensterteilen in Kippstellung geöffnet werden.

Die Geräuschabstrahlung der Fenster wird rechnerisch bestimmt. Die Geräuschsituation während der üblichen Nutzungen wurde durch Messungen bestimmt.

## **5.4 Angaben zum Innenpegel bei unterschiedlichen Nutzungen in der Halle**

### **5.4.1 Allgemeines**

Für die Nutzung der Sporthalle wurden Nutzungspläne durch den TSV "Gut Heil Heist" von 1910 e.V. vorgelegt (*siehe Anhang 3 und 4*). Die Sporthalle ist in zwei Hallenteile (*Halle 1 und 2*) aufgeteilt. Die Hallenaufteilung erfolgt durch eine mobile Kunststoffwand, die je nach Nutzung der Halle aus- oder eingefahren werden kann.

**Nutzung der Halle an Werktagen:** Die Nutzung des vorderen Hallenteils 1 (*Nordseite*) erfolgt in der Zeit zwischen 09.00 und 22.00 Uhr durch Kleingruppen und Sportvereine. Der hintere Hallenteil wird montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr durch die Grundschule und ab 15.00 bis 22.00 Uhr ebenfalls durch Kleingruppen und Sportvereine genutzt. Nach 22.00 Uhr findet keine sportliche Nutzung in der Halle statt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Sportler erst nach 22.00 Uhr den Stellplatz für Pkw auf der Nordseite der Sporthalle (*Quelle Q13*) verlassen. Für die Prognoseberechnung wird von 24 Pkw-Abfahrten in der lautesten Nachtstunde von 22.00 bis 23.00 Uhr ausgegangen. Der während der Tageszeit (*06.00 bis 22.00 Uhr*) auftretende Parkplatzlärm ist vernachlässigbar.

Nach den vorliegenden Nutzungsplänen finden in der Sporthalle an den Werktagen keine Handball- oder Fußballpunktspiele mit größerer Zuschauerbeteiligung statt.

**Nutzung der Halle an Sonntagen:** Die Nutzung der Halle an Sonntagen erfolgt in der Zeit zwischen 10.00 und 17.00 Uhr. Aus dem vorliegenden Hallenplan gehen keine weiteren Details über Ausübung der Sportarten an Sonntagen vor.

Nach den vorliegenden Nutzungsplänen finden in der Sporthalle an Sonntagen keine Handball- oder Fußballpunktspiele mit größerer Zuschauerbeteiligung statt.

Die Geräuschsituation während der unterschiedlichen Sportveranstaltungen wurde durch Messungen in der Halle am 23.05.2017 an einem Dienstag ermittelt. Die Sportveranstaltungen an diesem Nutzungstag sind nach Angabe der Gemeinde Heist mit erhöhter Geräuschbelastung verbunden. Für die Messung wurden die im Kapitel 3.2.2 aufgeführten Messgeräte eingesetzt. Die Messungen erfolgten in der Halle 1 bei Tischtennis mit ca. 25 bis 30 Jugendlichen und Indica (*Handfederball*) mit ca. 10 bis 15 Erwachsenen. Im Hallenteil 2 wurde bei der Messung Pilates mit Musikdarbietung mit ca. 20 bis 25 Damen ausgeführt.

### **5.4.2 Ergebnisse der orientierenden Schallpegelmessungen im Hallenteil 1 und 2 vom 23.05.2017**

In der folgenden Tabelle 9 sind die während der unterschiedlichen Nutzungen gewonnenen Messergebnisse im vorderen und hinteren Hallenteil zusammengefasst angegeben.

Tabelle 9: Messergebnisse vom 23.05.2017 in der Sporthalle Heist bei unterschiedlichen Nutzungen in den beiden Hallenteilen

Geräuschquelle	$L_{Aeq}$ [dB(A)]	$L_{AFmax}$ [dB(A)]
Tischtennis mit ca. 25 bis 30 Jugendlichen im vorderen Hallenteil 1 (siehe Anhang 5)	69,8	91,1
Pilates mit Musikdarbietung im hinteren Hallenteil 2 (siehe Anhang 6)	60,7	74,0
Indiaca (Handfederball) mit ca. 10 bis 15 Erwachsenen im vorderen Hallenteil 2 (siehe Anhang 7)	64,7	83,5

Für die Berechnung wird für den vorderen Hallenteil 1 ein mittlerer Innenpegel von gerundet 70 dB(A) für die 13-stündige Nutzung (09.00 bis 22.00 Uhr) und für den hinteren Hallenteil 2 von gerundet 65 dB(A) für die 7-stündige Nutzung\* (15.00 bis 22.00 Uhr) in Ansatz genommen.

\*Anmerkung: Der Betrieb in der Halle während der Schulnutzung bleibt unberücksichtigt.

In der folgenden Tabelle 10 sind die aus den Messwerten abgeleiteten A-bewerteten relativen Oktav-Spektren angegeben.

Tabelle 10: Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1 k	2 k	4 k	8 k	dB(A)
Tischtennis Halle 1 (Datei 1498)	25,6	40,7	55,8	55,1	61,6	67,2	63,2	55,8	47,8	<b>69,8</b>
Pilates Halle 2 (Datei 1500)	21,1	39,7	48,5	51,2	55,4	56,7	51,4	45,7	41,0	<b>60,7</b>
Indiaca Halle 2 (Datei 1501)	22,5	34,05	39,7	49,4	57,	61,6	57,3	55,1	45,8	<b>64,7</b>

### 5.5 Geräuschimmission der Sporthalle Heist im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

Die Geäuschimmission der Sporthalle wird ausschließlich über die gekippt geöffneten Fenster in der West- und Südfassade der Sporthalle abgestrahlt. Die Anordnung der Fenster auf den betroffenen Fassaden ist aus der folgenden Abbildung 7 zu ersehen.

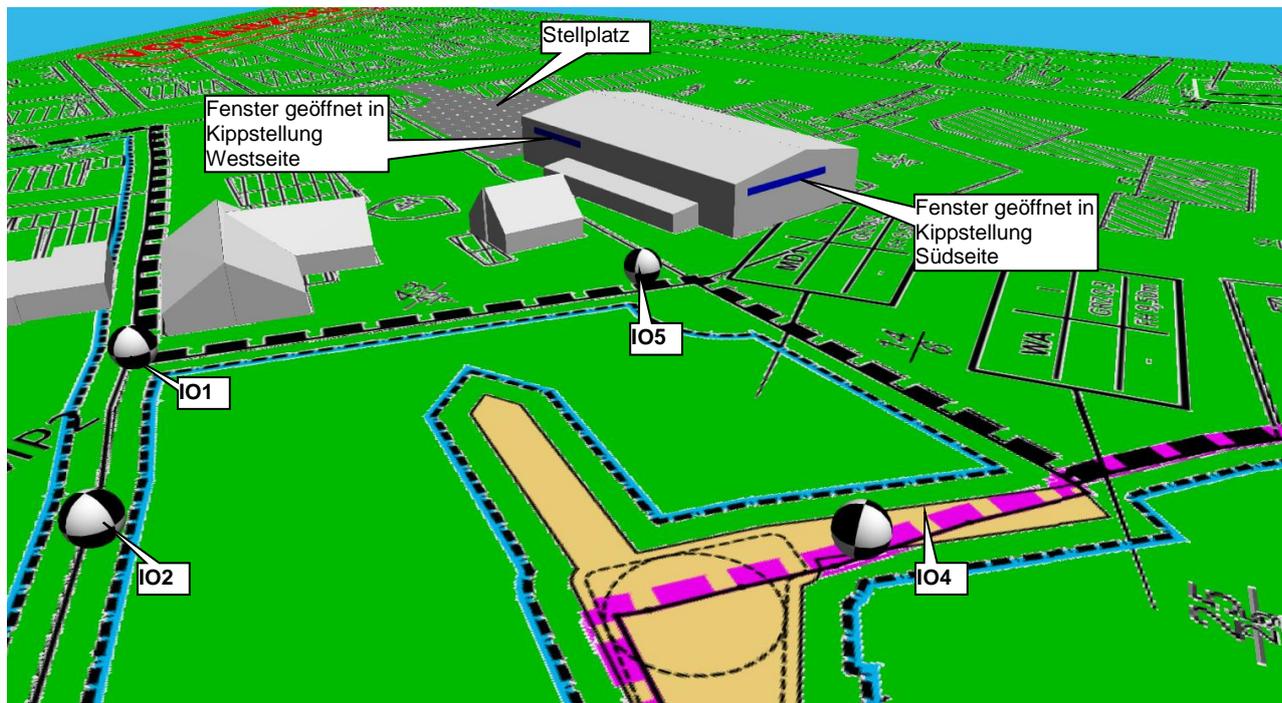


Abbildung 7: Darstellung der Sporthalle mit den Fenstern auf der Süd- und Westseite  
 In der folgenden Tabelle 11 sind die relevanten Geräuschquellen der Sporthalle angegeben.

Tabelle 11: Geräuschemission der in Kippstellung geöffneten Fenster der Sporthalle

Bezeichnung	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw"		Lw / Li		Korrektur	Schalldämmung		Einwirkzeit	K0	Freq.	Richtw.	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Typ	Wert		Tag	Nacht					
	(dBA)		(dBA)			norm.	Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	(dB)	(Hz)	
Q10; Halle 1/Fenster in Kippstellung Westseite	71,5		61,0		Li	TITE			5,0	8	11,20	780,00	3,0	(keine)
Q11; Halle 2/Fenster in Kippstellung Südseite	67,5		55,8		Li	PILA			5,0	8	14,71	420,00	3,0	(keine)

Anmerkung: Für die in Kippstellung geöffneten Fenster der Sporthalle wurde eine Schalldämmung von 8 dB als Erfahrungswert in Ansatz genommen (Spalte in der Tabelle mit der Bezeichnung R).

Tabelle 12: Pkw-Stellplatz auf der Nordseite der Sporthalle

Bezeichnung	Typ	Lwa		Bezugsgr. B0	Zählraten			Zuschlag Art		Zuschlag Fahrb		Berechnung nach	Einwirkzeit		
		Tag	Nacht		Anzahl B	Stellp/BezGr f	Beweg/h/BezGr	Kpa	Parkplatzart	Kstro	Fahrbahnoberfl		Tag	Nacht	
		(dBA)	(dBA)			Tag	Nacht	(dB)		(dB)		(min)	(min)		
Q13; Pkw- Stellplatz	ind	74,9	83,7	24	24	1,00	0,130	1,000	4,0	P+R-Parkplatz	0,0	Asphaltierte Fahrgassen	Lfu-Studie 2007	960,00	60,00

### 5.6 Beurteilung des Sportlärms von der Sporthalle im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

Sportanlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Beurteilung des Sportlärms erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV /10/ anhand von Beurteilungspegeln für unterschiedliche Beurteilungszeiträume. Die Beurteilungspegel werden auf Beurteilungszeiträume außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten werktags sowie sonn- und feiertags bezogen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die höchste Anforderung an den Schallschutz aus der durchgehenden 2-stündigen Nutzung der Sporthalle an Sonntagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr bei in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der West- und der Südseite der Sporthalle.

In der folgenden Tabelle 13 sind die durch eine Ausbreitungsberechnung gewonnenen Beurteilungspegel bei einer derartigen Nutzung der Sporthalle angegeben.

Tabelle 13: Beurteilungspegel Lr des Sportlärms während der durchgehenden 2-stündigen Nutzung der Sporthalle an Sonntagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr bei in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der West- und der Südseite der Sporthalle

Immissionsort (siehe Abbildung 7)	Beurteilungspegel Lr		Richtwert <sup>(1)</sup>		Höhe <sup>(5)</sup> [m]
	Tag	Nacht <sup>(2)</sup>	Tag	Nacht	
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	
IO1	28	16	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3
IO2	26	19	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3
IO3	23	18	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3
IO4	26	15	50 <sup>(4)</sup>	40 <sup>(4)</sup>	5,3
IO5	34	20	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3

Anmerkung (1): Richtwert nach der der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV in der Ruhezeit an Sonntagen.

Anmerkung (2): Beurteilungspegel des Sportlärms bei nächtlichen Pkw-Abfahrten vom Stellplatz auf der Nordseite der Sporthalle.

Anmerkung (3): Richtwert tags/nachts für MD-Gebiet.

Anmerkung (4): Richtwert tags/nachts für WA-Gebiet.

Anmerkung (5): Berechnungshöhe über Grund.

## 6 Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring"

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass sich für den Betrieb der Sporthalle auf der Grundlage der von der Gemeinde Heist zur Verfügung gestellten Hallenbelegungspläne (siehe Anhang 4 und 5) keine Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung durch die geplante Ausweisung des MD1-Gebiets und des WA-Gebietes in direkter Nachbarschaft der Sporthalle ergeben. Die durch den Sportbetrieb der Halle im geplanten MD1-Gebiet und WA-Gebiet hervorgerufenen Beurteilungspegel des Sportlärms (siehe Tabelle 13) liegen deutlich (jeweils > 10 dB(A)) unter den nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV zulässigen Richtwerten an dem aus schalltechnischer als kritisch einzustufenden Sonntagen.

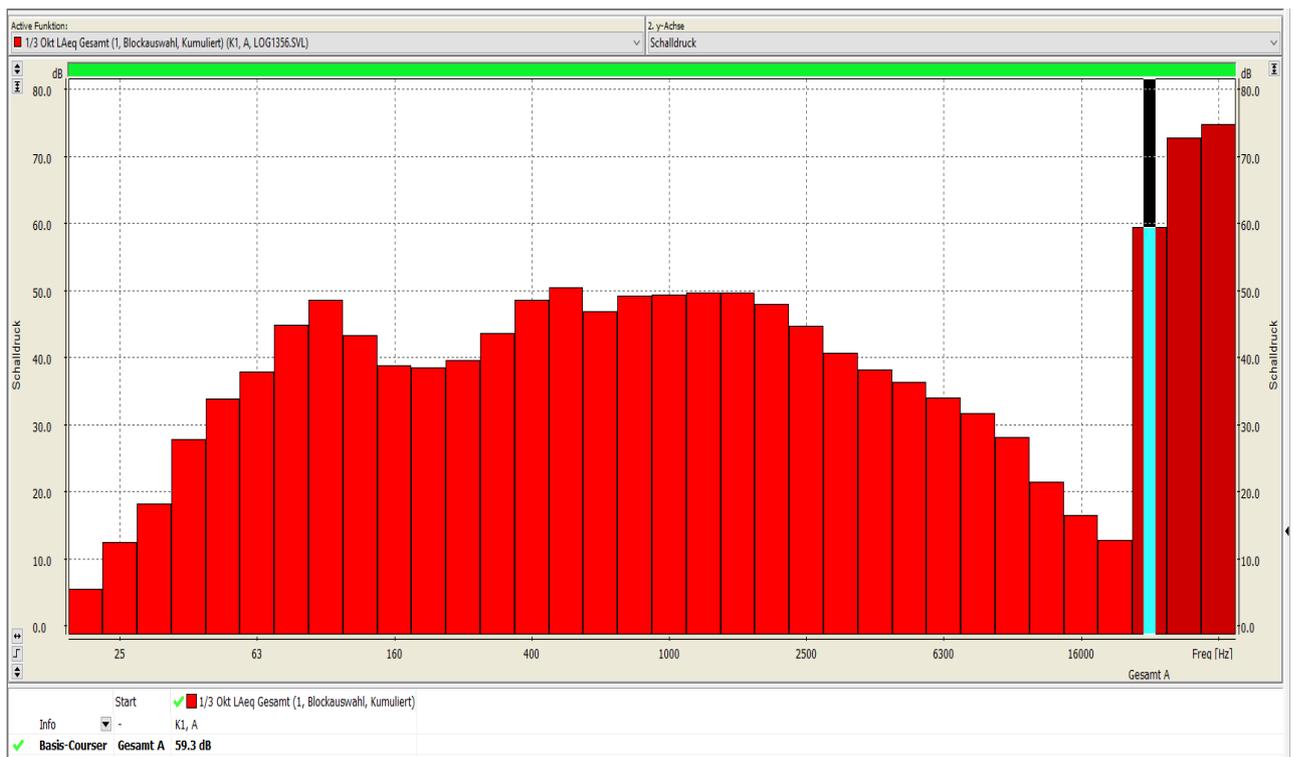
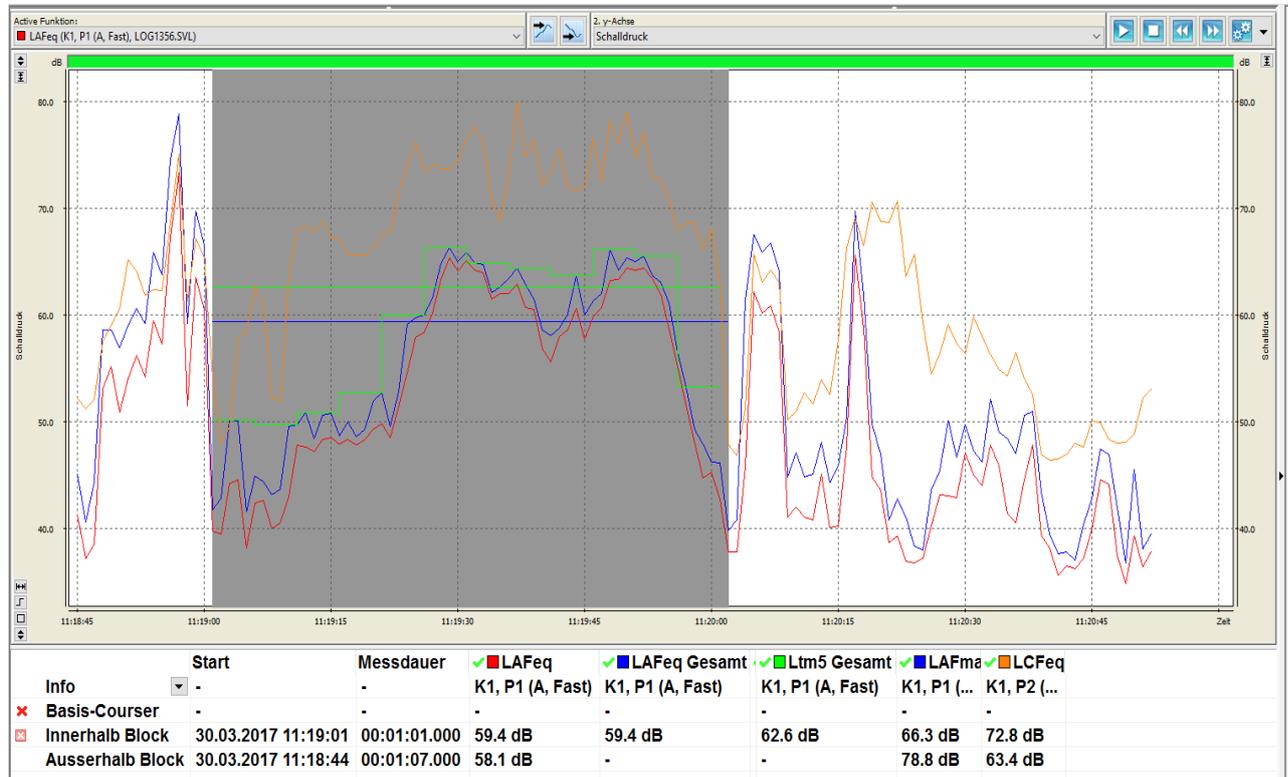
**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zum Schutz vor dem Sportlärm von der Bestandsporthalle zu treffen.

## Quellenverzeichnis

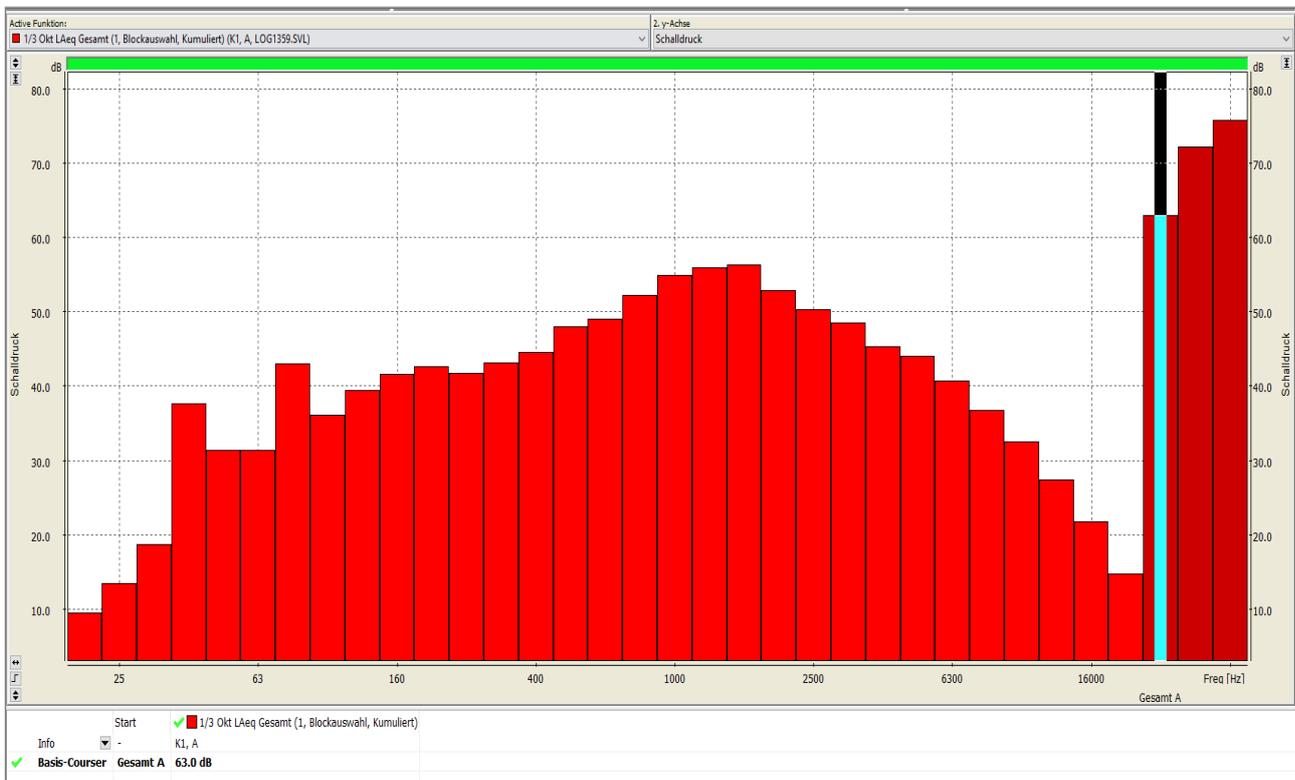
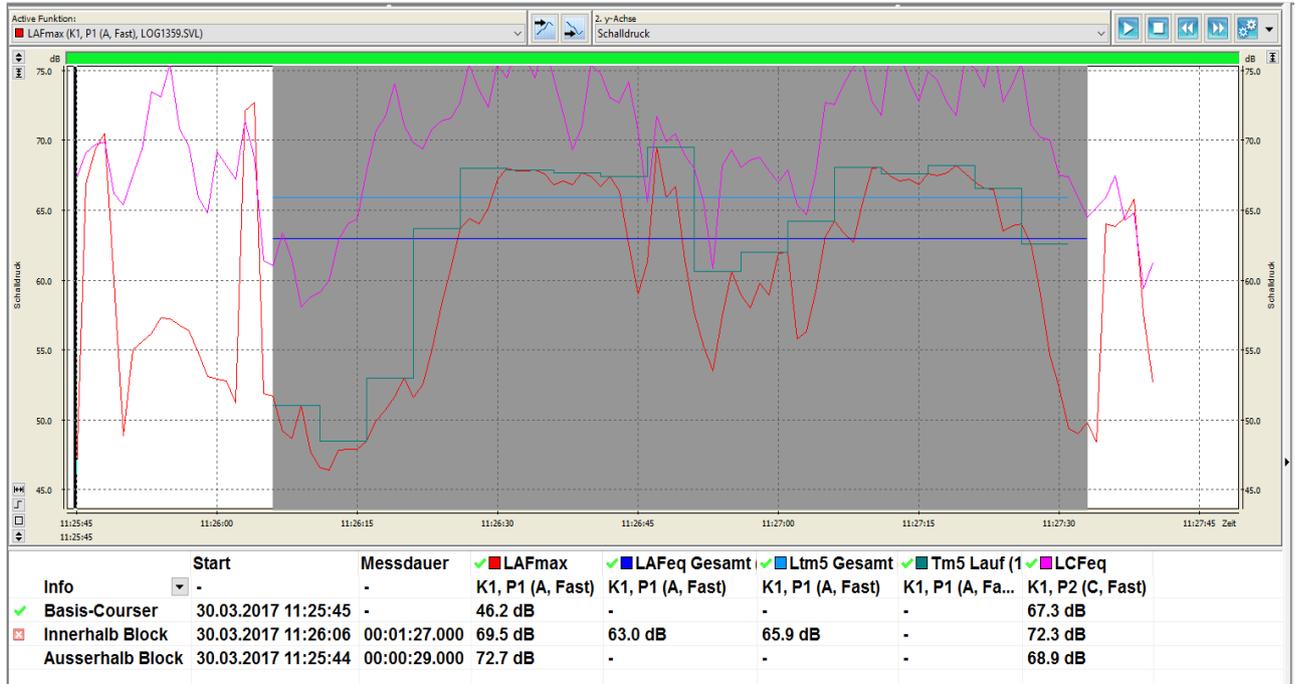
Die Messungen und Auswertungen stützen sich auf folgende technische Regelwerke:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- /2/ TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI, 49. Jahrgang, Nr. 26 vom 28. August 1998.
- /3/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.
- /4/ 16. BImSchV; "Verkehrslärmschutzverordnung" Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 19. September 2006.
- /5/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
- /6/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 05 / 1987
- /7/ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989
- /8/ VDI 2719, Schallschutz von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, August 1887.
- /9/ DataKustik GmbH, CadnaA, Version 2017 (32 Bit), Dongle L43467, Lizenznehmer: BLB-Wolf, Ahrensburg, Deutschland.
- /10/ 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18.07.1991, BGBl. IS. 1588, 1790 geändert durch VO vom 09.02,2005 (BGBl. I (Nr. 7) S 324.

**Betrieb des Radladers beim Aufnehmen der Silage**



**Fahrt mit dem Traktor mit Anhänger zum hinteren Unterstellschuppen**



**Hallenplan des TSV "Gut Heil Heist" von 1910 e.V.**

**Halle 1**

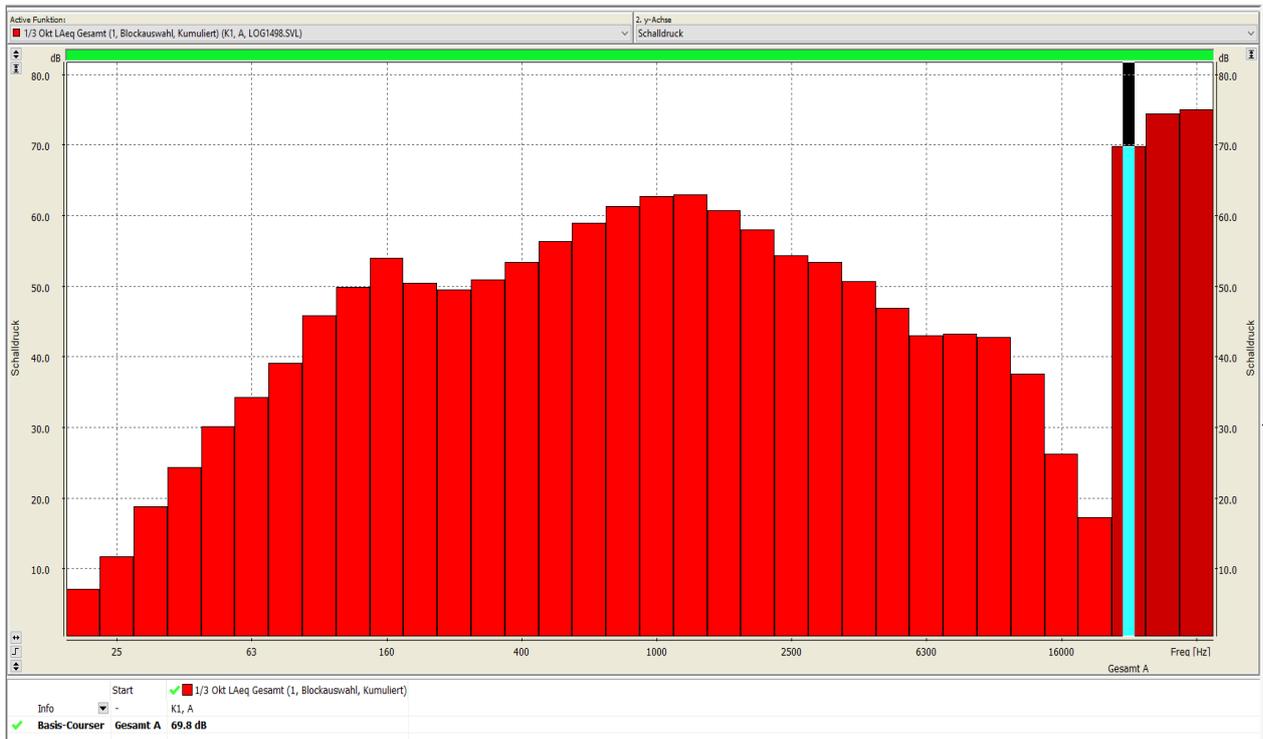
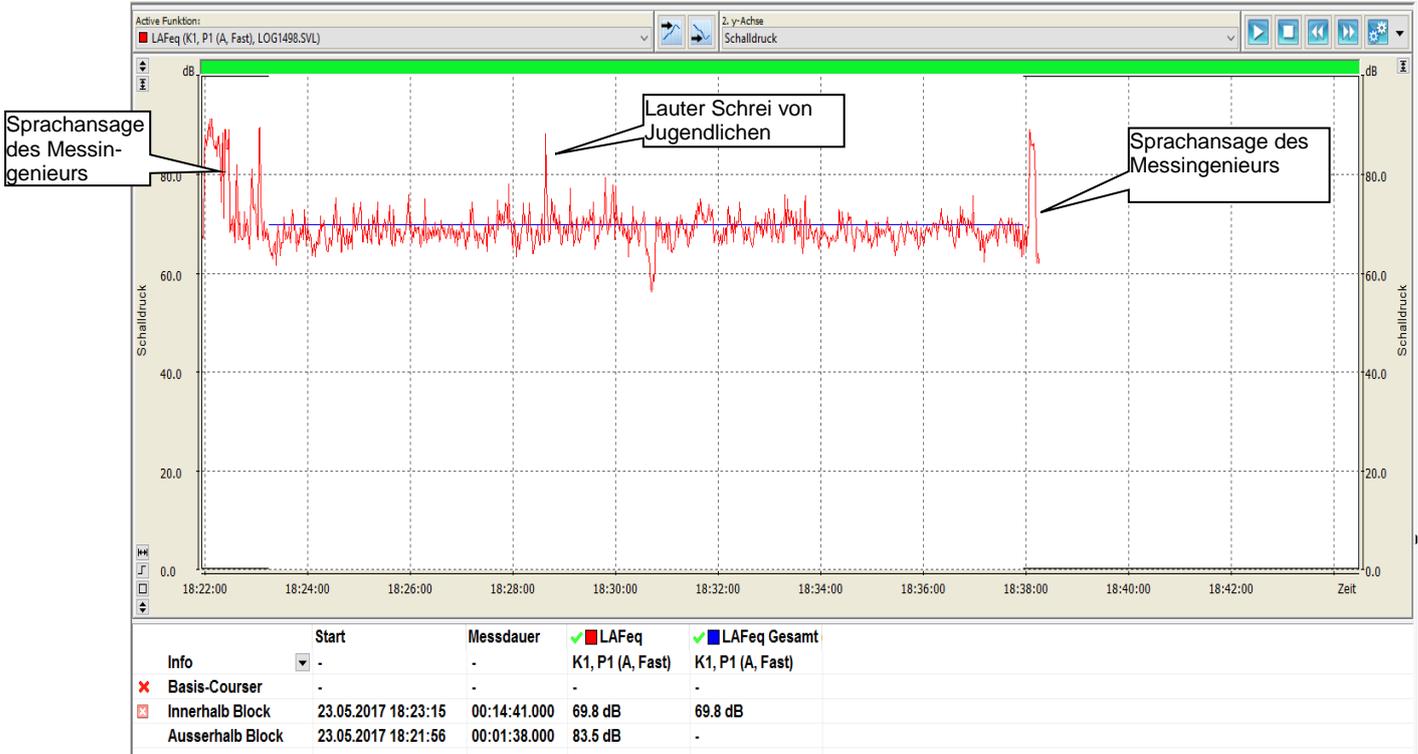
Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
9.00	9.00-10.00						
10.00	Yoga- D. Bandick	10.00-12.00 Uhr	10.00-11.00 Uhr	10.00-11.00 Uhr	10.00-12.00 Uhr		10.00-17.00 Uhr
11.00		Kiga Heist	Bew. Spaß D. Tschack	Eltern-Kind-Turnen	Kiga Heist		Winter: FB
12.00			Schule				
13.00				13.30-14.30 Uhr		13.00-15.00	
14.00				Sen.-Gymn. C. Lohse		Damen-FB/Winter	
14.30							
15.00	15.00-16.30 Uhr	15.00-16.30 Uhr			15.00-17.30 Uhr		
15.30	Thomas Haack	Thomas Haack	15.30-16.30 Uhr	15.30-16.30 Uhr	Winter Junioren FB		
16.00	Winter Junioren FB	Winter Junioren FB	Kinderturnen ab 3 J.	Eltern-Kind-Turnen	(Winter 17.30)	Tischtennis	
16.30	16.30-18.00 Uhr		Meike Rafael	Diana Tschachschal	16.30-18.00 Uhr	bei Bedarf	
17.00	Tischtennis	16.45 - 18.00	16.30-20.00 Uhr		TT Jugend		
17.30	Jugend	Badminton Ki/Jgd.	TT Jugend	18.00-19.15 Uhr	18.00-19.00 Uhr		
18.00	18.00-20.00 Uhr	H. Nagel		FitMix 50+	Tischtennis		
18.30	TT, freies Training	18.30-19.15 Uhr		Christiane Lohse	Punktspiele		
19.00	Jugend	Pilates A. Rückert		19.15-20.15 Uhr	19.00-20.30 Uhr		
19.30		19.20-20.10Uhr		DeepWORK	Jugend		
20.00	20.00-22.00 Uhr	BBPR A. Rückert	20.00-22.00 Uhr	Alexandra Rückert	20.00-22.00 Uhr		
20.30	Freizeitsport	reserviert VB	Tischtennis	20.15-22.00 Uhr			
21.00	Badminton Erw.		Erwachsene	Faustball	Volleyball		
21.30				Christian Heitmann	Erw. mixed		
22.00							

**Hallenplan des TSV "Gut Heil Heist" von 1910 e.V.**

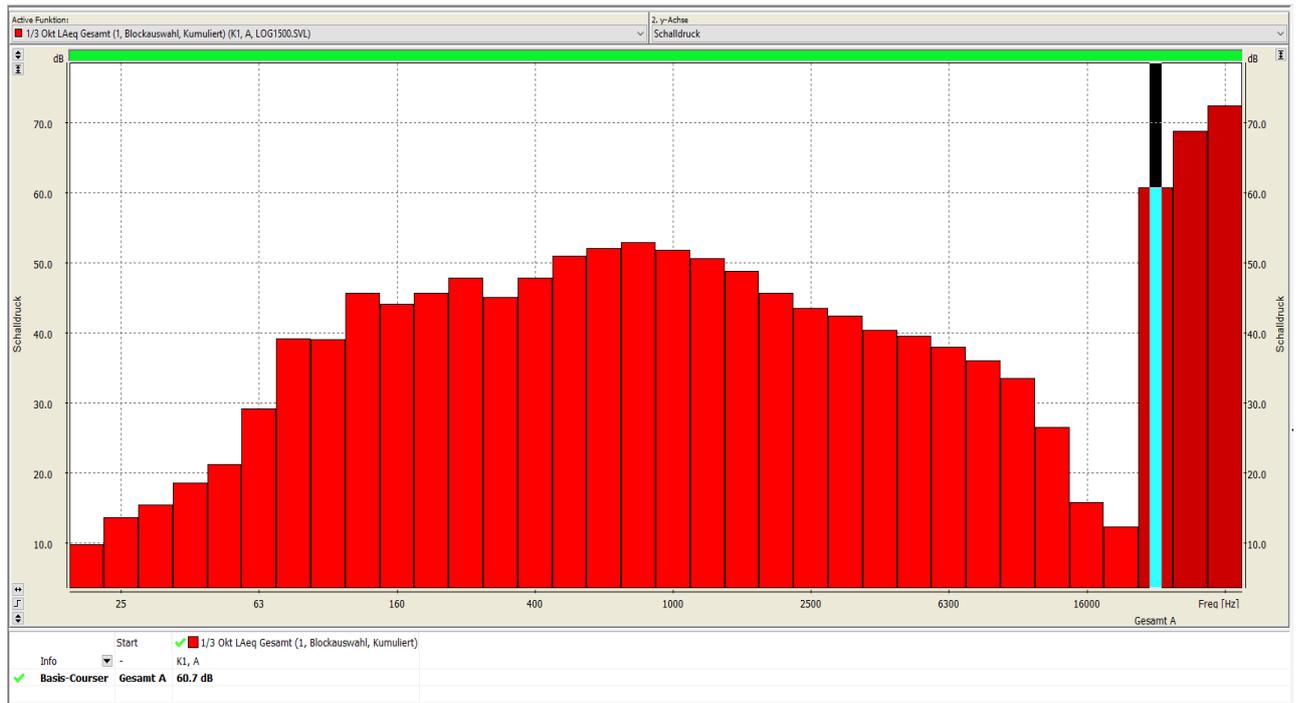
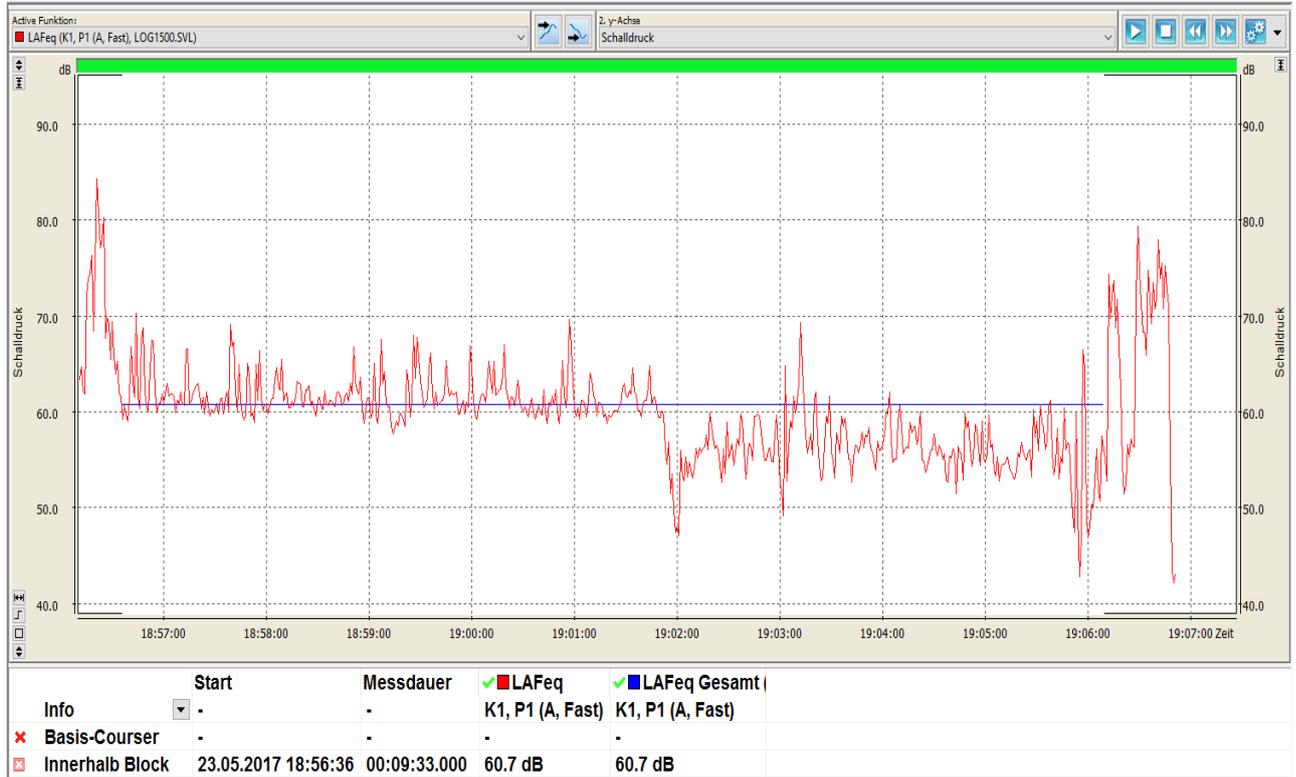
**Halle 2**

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
8.00							
9.00						9.15-13.00 Uhr	
10.00			<b>SCHULE</b>			Judo	10.00-17.00 Uhr
11.00						Detlef Bosch	Winter: FB
12.00							
13.00							
14.00						13.00-15.00	
14.30				13.30-14.30 Uhr		Damen-FB/Winter	
15.00	15.00-16.30 Uhr	15.00-16.30 Uhr		Sen.-Gymn. C. Lohse	15.00-17.30 Uhr	15.00 - 17.00 Uhr	
15.30	Thomas Haack	Thomas Haack			Thomas Haack	Ind. Damen	
16.00	Winter Junioren FB	Winter Junioren FB	16.00-17.00 Uhr		Winter Junioren FB		
16.30	16.30-19.00 Uhr	16.45 - 18.00 Uhr	Fit & bewegl. C. Fritz	16.30-18.00 Uhr	(Winter 17.30)		
17.00	TT Jugend	Badminton Ki/Jgd.	17.00-18.30 Uhr	Abenteuerturnen	16.30-18.00 Uhr	17.00-19.00 Uhr	
17.30		H. Nagel	Turnen ab 6 J.	3-7 J. D. Pelka	Tischtennis	Indiaca Erw. 19+	
18.00		18.00-20.00 Uhr	Doris Pelka		Jugend		18.00-19.30 Uhr
18.30		Tischtennis		18.30-20.15 Uhr			Tanzkreis
19.00	19.10 - 19.55 Uhr	Talentförderung PI	19.00-20.00 Uhr	Indiaca Erw. 19+			A. Schneider
19.30	Step, Jessica Ruser	20.00-22.00	Aroha		Tischtennis		
20.00	20.00-22.00 Uhr		20.00-22.00 Uhr	20.15-22.00 Uhr	freies Training/		
20.30	Freizeitsport	Indiaca Damen	VTF	Faustball	Punktspiele		
21.00	Badminton Erw.			Christian Heitmann	Jugend/Erw.		
21.30							
22.00							

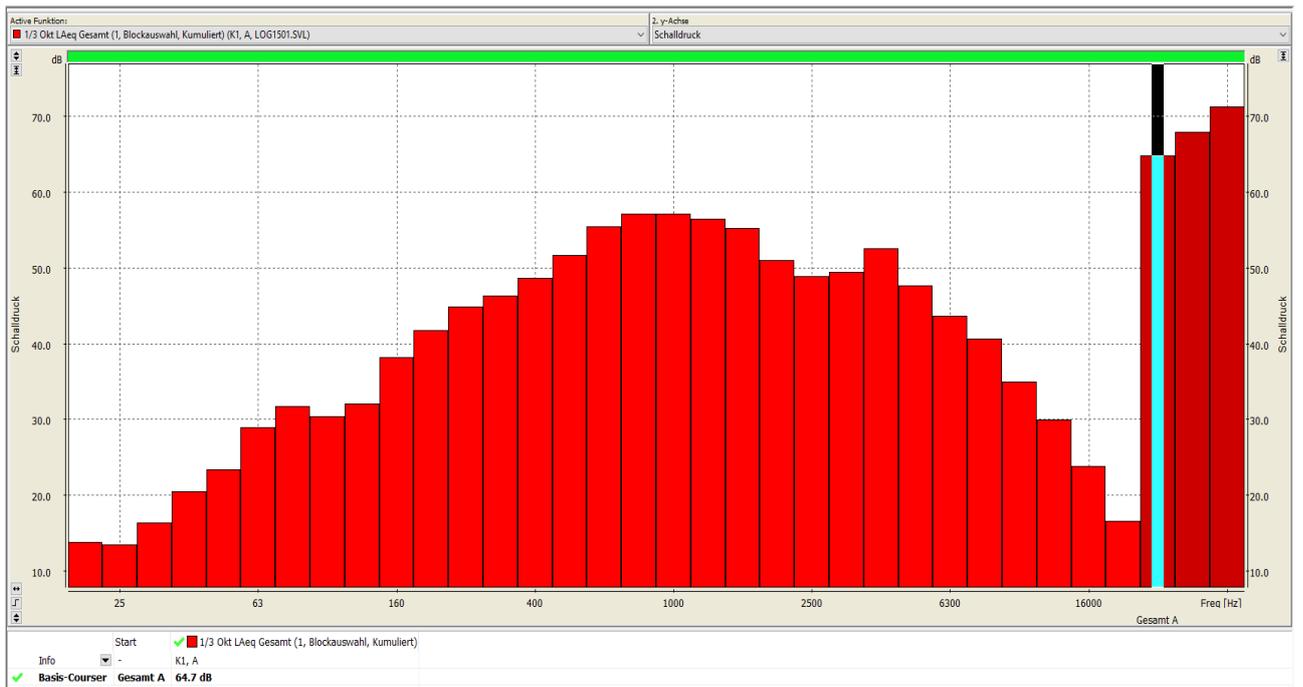
**Tischtennis mit ca. 25 bis 30 Jugendlichen im vorderen Hallenteil 1**



**Pilates mit Musikdarbietung im hinteren Hallenteil 2**



**Handfederball mit ca. 10 bis 15 Erwachsenen im vorderen Hallenteil 1**





Az.: 753 / Sg

Futterkamp, 12.10.2017  
Tel. 04381/9009-30  
mschweigmann@lksh.de

## **Immissionsschutz-Stellungnahme**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 in der Gemeinde Heist im Kreis Pinneberg.**

#### **Veranlassung:**

Auftragsvergabe durch das Planungsbüro Möller-Plan, Schlödelsweg 111, 22870 Wedel für eine Stellungnahme nach der Geruchsimmissionsschutzrichtlinie (GIRL) im Auftrage des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom 18.09.2017.

#### **1. Geplante Maßnahme:**

Die Gemeinde Heist liegt im Zentrum des Kreises Pinneberg. Der Ort war einst stark landwirtschaftlich geprägt, befindet sich jedoch in einem starken Wandel hin mit Nutzung von Wohnbebauung und kleineren Gewerbebetrieben. Die Umgebung von Heist zeigt die auch heute noch weitgehend ländliche Struktur mit agrarwirtschaftlicher Nutzung. Der Ort selber ist geprägt von der landwirtschaftlich historischen Baustruktur, wenn auch viele der Betriebsstätten die Tierhaltung stark reduziert oder zwischenzeitlich aufgegeben haben. Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes N. 6. und des Bebauungsplanes Nr. 18 liegen im nordwestlichen Ortsbereich von Heist. Der Bebauungsplan Nr. 18 grenzt an den Außenbereich an.

Die Immissionsschutzstellungnahme untersucht die zu erwartende Geruchssituation von den umliegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes.

## **2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung / Güllebehälter:**

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Herman Suhl, Hauptstraße 59, Heist,  
Rinderhaltung und Biogasanlage auf der Hofstelle von Herrn Thomas Oldehuus,  
Hauptstraße 68, Heist,  
Rinderhaltung von Herrn Jan Voß auf Anlage 1 auf der Hofstelle Kleiner Ring 21 und  
eine Pferdehaltung auf der Anlage 2 am Wiesenweg, Heist,  
Private Pferdehaltung von Herrn und Frau Möller an dem Weg Großer Ring 42, sowie  
eine geplante Pferdehaltung auf dem Flurstück 62 / 1, Heist.

## **3. Verwendete Unterlagen:**

TA Luft (1. BImSchVwV)

VDI-RL 3894, Blatt 1

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein,  
gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Antrags- und Planungsunterlagen

Mündliche Angaben der aufgesuchten Betriebsleiter

**4. Datenerhebung** fand statt am 04.10.2017. Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

## **5. Beurteilungsmethode**

In dem vorliegenden Fall ist die Immissionssituation gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 (V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1) in Schleswig-Holstein über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmissionschutzrichtlinie (GIRL) beurteilt worden.

Somit ist nachfolgend für das geplante Vorhaben in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeiten ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete und

Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen sollen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt.

Im Außenbereich ist dies insbesondere bei Wohnhäusern gegeben, die im Rahmen der Privilegierung entstanden sind. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bis 0,15 bzw. entsprechend 15 %) zulässig. Nach z. B. der Fassung der GIRL durch das Landesamt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen (LAI) ist für den Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 (entspricht 25 % der Jahresstunden) zulässig, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industriegerüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren. Für andere Tierarten, Biogasanlagen und für die Lagerung von Grassilage ist in der Regel der Faktor 1,0 anzuwenden. Gemäß GIRL-SH ist aber eine begründete Anpassung möglich. Für die Pferdehaltung ist kein tierartspezifischer Geruchsfaktor festgelegt, so dass formal der Faktor 1,0 anzuwenden wäre. Diese Bewertung widerspricht jedoch der bisherigen Erfahrung und Handhabung, so werden z.B. im Richtlinienentwurf VDI 3474 Pferde mit einem Hedonikfaktor von 0,4 deutlich günstiger eingestuft als Rinder mit einem Hedonikfaktor von 0,5. Im Folgenden wird als konservativer Ansatz die Pferdehal-

tung durch Anwendung des tierartspezifischen Faktors von 0,5 der Rinderhaltung gleichgestellt.

Die mit dem tierart- bzw. anlagenspezifischen Faktor korrigierten Geruchshäufigkeiten wird als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums ist bei einem geplanten Vorhaben in der Nähe von Tierhaltungen über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

## **6. Beschreibung der Verfahrensweise**

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 9.5.11 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die vorhandenen Tierbestände, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Antragsunterlagen und mündlichen Angaben der aufgesuchten Betriebsleiter berücksichtigt worden.

Als Corine-Wert ist ein berechneter Wert von 0,50 in die Berechnungen eingegangen. Bei den Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) des Deutschen Wetterdienstes sind die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel, und Ruthenstrom hinsichtlich der Ergebnisse verglichen worden. Der Standort Hamburg-Fuhlsbüttel hat die etwas ungünstigeren Ergebnisse für die nächstgelegenen Wohnhäuser erbracht. Für die Immissionsschutz-Stellungnahme wurde somit ein konservativer Ansatz gewählt und das Gebiet nachfolgend mit den Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel beurteilt.

Im dem vorliegenden Fall ist eine Betrachtung innerhalb der Planungsvorhabenbereiche „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6“ und „Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 18“ in der Gemeinde Heist nach GIRL durchgeführt worden, um zu überprüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL für Wohnbebauung eingehalten werden können.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 9 angefügt.

## **7. Berechnung der Immissionssituation**

Der Ort Heist hat sich historisch zusammen mit seinen landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt. Während auf einigen Betrieben zwischenzeitlich die Viehhaltung zum Teil bereits aufgegeben wurde, hat sie sich hingegen auf anderen Betriebsstätten verdichtet. Die Rinderanlage von Herrn Herman Suhl, Hauptstraße 59 war mit 87,5 GV, die Rinderhaltung von Herrn Oldehuus an der Hauptstraße 68 mit 272,8 GV (Anlage 1) zusätzlich der Anlagenteile der Biogaserzeugung (Anlage 2), die Rinder- und Pferdehaltung von Herrn Jan Voss auf den Standorten Kleiner Ring 21 mit 59,4 GV für die Rinder und Wiesenweg mit 33,0 GV für die Pferde, die vorhandene private Pferdehaltung von Thorsten und Jannette Möller am Großen Ring 42, sowie deren geplante Pferdehaltung auf dem Flurstück 62 / 1 mit jeweils 4,4 GV, Gegenstand der Betrachtung.

Die Betriebsstätte von Herrn Herman Suhl ist mit vier Rinderställen (Quellen Nr. 01 bis Nr. 04, vergleiche Lageplan und Ergebnisrechnung), einer Silagelagerstätte (Quelle Nr. 05) und einer Dungplatte (Quelle Nr. 06) berücksichtigt worden.

Die Rinderhaltung (Anlage 1) von Herrn Thomas Oldehuus ist mit fünf Stallbereichen (Quellen Nr. 21 bis Nr. 25), einem Laufhofbereich (Quelle Nr. 26), zwei Flüssigmistbehältern (Quellen Nr. 27 und Nr. 28), drei Silagelagerstätten (Quellen Nr. 29 bis Nr. 31) von denen in der Regel jedoch nur zwei Lagerstätten zeitgleich sich im Anschnitt befinden (Quellen Nr. 29 und Nr. 31), in die Ausbreitungsrechnung eingegangen, während die Biogasanlagenteile (Anlage 2) mit einem Geruchswert in Form eines typischen Platzgeruches für das Blockkraftheizwerk (BHKW), dem gasdichten Fermenter und gasdichten Nachgährbehälter (Quelle Nr. 41) bedacht wurden und die Eindosieranlage (Quelle Nr. 42) und die beiden Silagelagerplätze (Quellen Nr. 43 und Nr. 44), von de-

nen jedoch nur ein Lagerplatz zeitgleich in Anbruch genommen wird (Quelle Nr. 43), als solche Eingang in die Ausbreitungsrechnung gefunden haben. Ein der Anlage 2 zugehöriges etwas nördlich gelegenes Erdbecken für unbelastetes Oberflächenwasser ist hingegen mit keinem Geruchswert belegt worden.

Die beiden Tierhaltungsanlagenstandorte von Herrn Jan Voss am Kleinen Ring 21 sind mit einem Stall für die Mutterkuhherde (Quelle Nr. 51) und einer Dungplatte (Quelle Nr. 52), sowie am Wiesenweg mit einem Pferdestall (Quelle Nr. 61) von Interesse gewesen. Die Dungplatte wird für die Lagerung von Dung von beiden Standorten genutzt.

Der private Pferdestall (Quelle Nr. 71) von Thorsten und Jannette Möller am Großen Ring 42 fand genauso Beachtung, wie der neu geplante Pferdestall (Quelle Nr. 72) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18. Da die Tierhalter den anfallenden Pferdedung in einem Container zwischenlagern und wöchentlich einer Baumschule als Kompostmaterial andienen, wurde hier keine Dunglagerstätte in den Rechengängen mit berücksichtigt.

#### Geruchsquellen in der vorhandenen Situation:

Quelle	Tierzahl <sup>1)</sup> bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m <sup>2</sup> je Quelle	GE/(s*GV) <sup>2)</sup> GE/(s* m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	GE/s
<b>Betrieb H. Suhl:</b>					
Nr. 01 Stall 1	31 K 20 M	1,2 0,13	37,2 <sup>3)</sup> 2,6 <sup>3)</sup>	12 50	446 130
Nr. 02 Stall 2	24 K 24 J	1,2 0,3	28,8 <sup>3)</sup> 7,2 <sup>3)</sup>	12 12	346 86 432
Nr. 03 Stall 3	6 K	1,2	7,2 <sup>3)</sup>	12	86
Nr. 04 Stall 4	15 J	0,3	4,5 <sup>3)</sup>	12	54
Nr. 05 Silage	9,0 x 2,0	-	18,0	5 <sup>4)</sup>	90
Nr. 06 Dungplatte	10,0 x 10,0	-	100,0	3	300

<sup>1)</sup> Tierart, M = Mastschweine, K= Kühe, B = Mastbullen 1 bis 2 Jahre, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh bis 1 Jahr.

<sup>2)</sup> Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

<sup>3)</sup> Viehbestand des Betriebes Herman Suhl wurde aufgrund der Angaben des aufgesuchten Betriebsleiters mit 61 Kühen samt weiblicher Nachzucht und einigen Mastschweinen bzw. umgerechnet 87,5 GV (Kühe 73,2 GV, Jungvieh 11,7 GV und Mastschweinen 2,63 GV) berücksichtigt. Derzeit werden die Ställe nur über die Wintermonate für die Aufstallung der Rinder genutzt.

<sup>4)</sup> Gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m<sup>2</sup> und der Maissilage mit 3 GE/m<sup>2</sup>.

Weitere Geruchsquellen in einer vorhandenen als auch geplanten Situation:

Quelle	Tierzahl <sup>1)</sup> bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m <sup>2</sup> je Quelle	GE/(s*GV) <sup>2)</sup> GE/(s* m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	GE/s
<b>Betrieb T. Oldehuus,</b>					
<b>Anlage 1:</b>					
Nr. 21 Stall 1 mit geplanter Erweiterung	100 K 31 B 62 JB	1,2 0,7 0,3	120,0 <sup>5)</sup> 21,7 <sup>5)</sup> 18,6 <sup>5)</sup>	12 12 12	1.440 260 <u>223</u> 1.923
Nr. 22 Stall 2	20 K 83 JV	1,2 0,6	24,0 <sup>5)</sup> 49,8 <sup>5)</sup>	12 12	288 <u>598</u> 886
Nr. 23 Stall 3	9 K 73 J	1,2 0,3	10,8 <sup>5)</sup> 21,9 <sup>5)</sup>	12 12	130 <u>263</u> 393
Nr. 24 Stall 4	10 J	0,3	3,0 <sup>5)</sup>	12	36
Nr. 25 Stall 5	10 J	0,3	3,0 <sup>5)</sup>	12	36
Nr. 26 Laufhof	20,0 x 22,0	-	440,0	-	200 <sup>6)</sup>
Nr. 27 Behälter I	Ø 18,0	-	254,3	1	254
Nr. 28 Behälter II	Ø 18,0	-	254,3	1	254
Nr. 29 Silage I in Anbruch	10,0 x 2,0	-	20,0	5 <sup>7)</sup>	100
Nr. 30 Silage II zu	10,0 x 2,0	-	20,0	-	-
Nr. 31 Silage III in Anbruch	10,0 x 2,0	-	20,0	5 <sup>7)</sup>	100
Nr. 32 Dungplatte	10,0 x 15,0	-	150,0	3	450
<b>Betrieb T. Oldehuus,</b>					
<b>Anlage 2:</b>					
Nr. 41 BHKW Fermenter gasdicht Nachgärbehälter gasdicht	-	-	-	-	100 <sup>6)</sup>
Nr. 42 Eindosieranlage	2,5 x 4,0	-	10,0	3	30
Nr. 43 Silage I in Anbruch	22,0 x 5,0	-	110,0	5 <sup>7)</sup>	550
Nr. 44 Silage II zu	22,0 x 5,0	-	110,0	-	-
Nr. 45 Lagune Oberflächenwasser	20,0 x 22,0	-	440,0	-	-

<sup>1)</sup> Tierart: K= Kühe, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh bis 1 Jahr.

<sup>2)</sup> Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

<sup>5)</sup> Viehbestand des Betriebes Thomas Oldehuus – Anlage 1 wurde aufgrund der Angaben des aufgesuchten Betriebsleiters mit 129 Kühen samt weiblicher Nachzucht und Bullenmast bzw. umgerechnet 272,8 GV (Kühe 154,8 GV, Mastbullen 21,7 GV und Jungvieh 96,3 GV) berücksichtigt. Der angegebene Tierbestand befindet sich im Genehmigungsverfahren.

<sup>6)</sup> Pauschaler Wert für Geruchseinheiten (GE/s).

<sup>7)</sup> Gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m<sup>2</sup> und der Maissilage mit 3 GE/m<sup>2</sup>.

Weitere Geruchsquellen in einer vorhandenen als auch geplanten Situation:

Quelle	Tierzahl <sup>1)</sup> bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m <sup>2</sup> je Quelle	GE/(s*GV) <sup>2)</sup> GE/(s* m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	GE/s
<b>Betrieb J. Voss,</b>					
<b>Anlage 1:</b>					
Nr. 51 Stall 1	30 K	1,2	36,0 <sup>8)</sup>	12	432
	5 JV	1,2	6,0 <sup>8)</sup>	12	72
	2 DB	1,2	2,4 <sup>8)</sup>	12	29
	15 JV	0,6	9,0 <sup>8)</sup>	12	108
	20 J	0,3	6,0 <sup>8)</sup>	12	72
					<u>713</u>
Nr. 52 Dungplatte	10,0 x 10,0	-	100,0	3	300
<b>Betrieb J. Voss,</b>					
<b>Anlage 2:</b>					
Nr. 61 Stall 2	30 Pf	1,1	33,0 <sup>9)</sup>	10	330
<b>Pferdehaltung T.u J. Möller (vorhanden):</b>					
Nr. 71 Stall 2	4 Pf	1,1	4,4 <sup>10)</sup>	10	44
<b>Pferdehaltung T.u J. Möller (geplant):</b>					
Nr. 81 Stall 2	4 Pf	1,1	4,4 <sup>11)</sup>	10	44

<sup>1)</sup> Tierart: K= Kühe, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh bis 1 Jahr.

<sup>2)</sup> Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

<sup>8)</sup> Viehbestand des Betriebes Jan Voss – Anlage 1 wurde aufgrund der Angaben des aufgesuchten Betriebsleiters mit 30 Mutterkühen samt weiblicher Nachzucht bzw. umgerechnet 59,4 GV (Kühe 36 GV, Deckbullen 2,4 GV und Jungvieh 21,0 GV) berücksichtigt.

<sup>9)</sup> Viehbestand des Betriebes Jan Voss – Anlage 2 wurde aufgrund der Angaben des aufgesuchten Betriebsleiters mit 30 Pferden bzw. umgerechnet 33,0 GV berücksichtigt.

<sup>10)</sup> Pferdebestand der Privatleute Thorsten und Jannette Möller – vorhandener Stall, wurde mit 4 Pferden bzw. umgerechnet 4,4 GV berücksichtigt.

<sup>11)</sup> Pferdebestand der Privatleute Thorsten und Jannette Möller – geplanter Stall, wurde mit 4 Pferden bzw. umgerechnet 4,4 GV berücksichtigt.

Weitere Tierhaltungen sind nach unserem Kenntnisstand in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Im Rahmen des Außen- und Innenbereichs vorhandene Hobbytierhaltungen oder weitere kleinere Tierhaltungen von Pferden oder Rindern, sind hinsichtlich der Emissionen jedoch als geringfügig einzustufen und brauchen in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden.

Gegenüber weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen wird die sogenannte Irrelevanzgrenze (Bagatellgrenze), die nach Nr. 3.3 der GIRL 0,02 (entspricht 2 % der Jah-

resstunden) beträgt, eingehalten. Daher sind die weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen und Biogasanlagen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View Version 9.5.11 für die Rinder und Pferde mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 (siehe Kapitel 5., Seite 3, Abs. 3) und den Schweinen mit 0,75 korrigiert worden. Die Grassilagelagerplätze und Anlagenteile der Biogasanlage sind mit dem Faktor 1,0 eingegangen und es wird somit die belästigungsrelevante Kenngröße gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums wiedergegeben.

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Schwerkraftlüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche ein. Bei Ställen mit Zwangslüftung wird die Grundfläche im Bereich des Abluftaustrittes in der Berechnung dargestellt. Die vertikale Ausdehnung der Volumenquellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur Firsthöhe des Stalles bzw. bis zur Höhe der Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe. Bei der Silage ist jeweils die (durchschnittliche) Anschnittfläche als vertikale Flächenquelle in die Berechnung eingegangen.

Das grafische Ergebnis der Berechnung Immissionssituation ist im Kapitel 9 in Form der zu erwartenden belästigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

## **8. Ergebnisbeurteilung**

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 9.5.11 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und

Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig. Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen – gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 10 m x 10 m reduziert.

Für eine Abschätzung der zu erwartenden Häufigkeit von auftretenden Gerüchen werden die zur Haltung von Tieren bestimmten Gebäude mit einer ganzjährigen Belegungsdauer belegt. Es sei denn, es liegen hiervon abweichend baurechtlich gültige Vereinbarungen vor.

Für die überplanten Bereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, wie auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Heist, sollen für die Gebietsausweisungen jeweils ein „Dorfgebiet“ festgesetzt werden. Das grafische Ergebnis ist in dem Kapitel 9 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngrößen für Geruchsstunden dargestellt worden. Hierbei geben die Ergebnisgrafiken 1 und 2 in Form einer Rasterdarstellung die Ergebnisse numerisch wieder. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkel- und bis 10 % hellgrün kenntlich gemacht worden.

Wie aus der Ergebnisdarstellung 1 zu entnehmen ist, sind in dem südöstlichen Gültigkeitsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Heist, überwiegend Geruchseinwirkungen von unter 0,15 bzw. 15 Prozent an gewichteten Jahres-

geruchsstunden zu erwarten. In dem nordwestlichen Gültigkeitsbereich – im Wesentlichen auf der Hoffläche des Betriebes Suhl, liegen die Immissionswerte oberhalb von 15 Prozent.

Die Ergebnisdarstellung 2 gibt die Ergebnisse für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Heist wieder. Hier werden die zu erwartenden gewichteten Jahresgeruchsstunden gegenüber einem Dorfgebiet sehr deutlich eingehalten.

Gegenüber Wohnbebauungen in Bereichen unterhalb des Immissionswertes von 0,15 bzw. 15 Prozent bestehen für beide Planungsvorhaben nach GIRL keine Bedenken.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schweigmann' with a long horizontal stroke at the end.

Schweigmann

## **9. Kartendarstellungen:**

**Lageplan der betrachteten Betriebe**

**Planungsvorhabenbereich der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 6**

**Planungsvorhabenbereich der Aufstellung des B.-Planes Nr. 18**

**Gebäudelageplan der Hofstelle Herman Suhl, Hauptstraße 59, Heist**

**Gebäudelageplan der Hofstelle Thomas Oldehuus, Anlage 1, Hauptstraße 68, Heist**

**Gebäudelageplan der Hofstelle Thomas Oldehuus, Anlage 2, Hauptstraße 68, Heist**

**Gebäudelageplan der Hofstelle Jan Voss, Anlage 1, Kleiner Ring 21, Heist**

**Gebäudelageplan der Hofstelle Jan Voss, Anlage 2, Wiesenweg, Heist**

**Gebäudelageplan der Pferdehaltung Thorsten und Jannette Möller, Großer Ring 42, Heist**

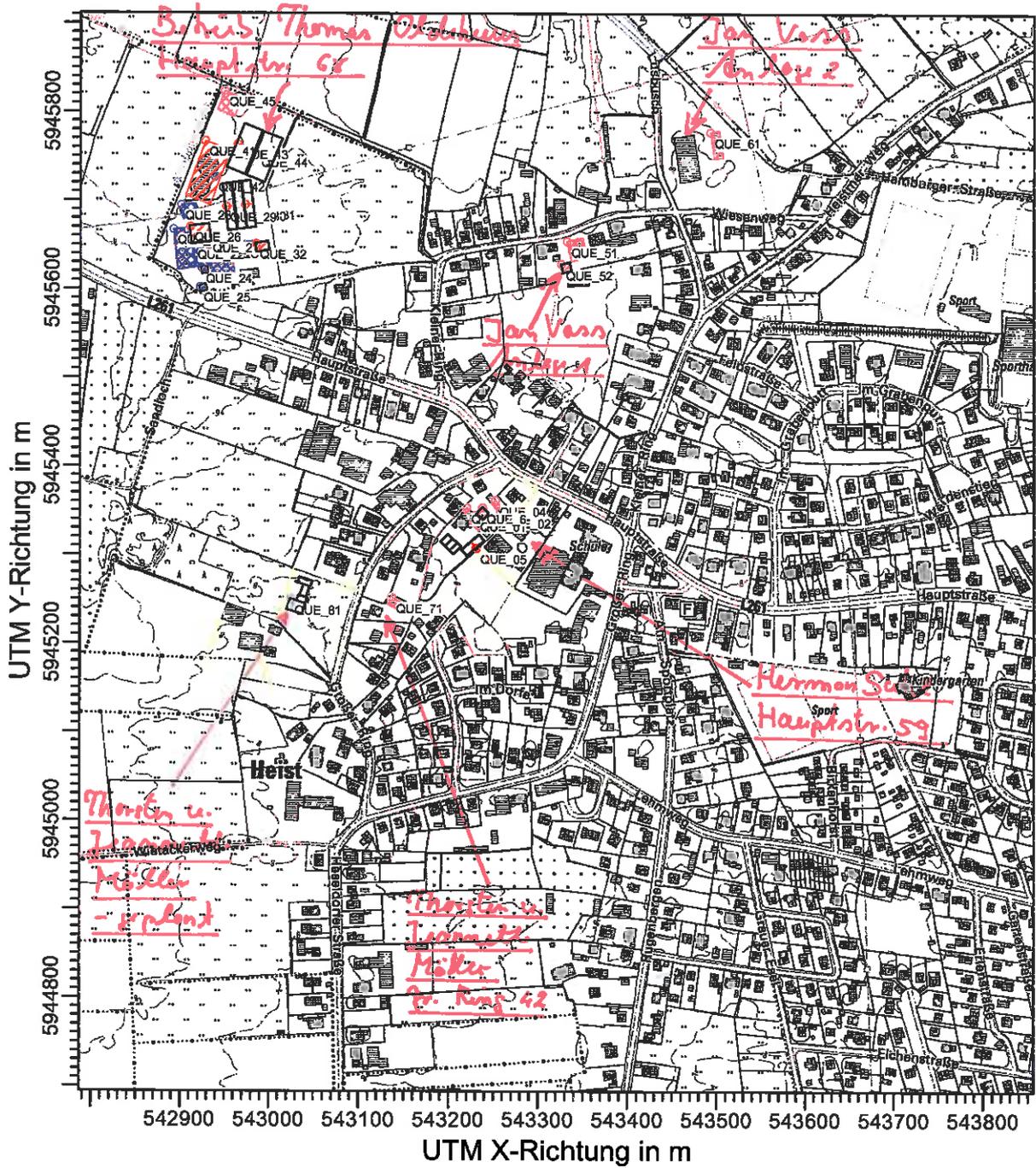
**Gebäudelageplan der geplanten Pferdehaltung Thorsten und Jannette Möller, Flurstück 62 / 1, Heist**

**Ergebnisgrafik 1: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) für den Bereich der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 6**

**Ergebnisgrafik 2: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) für den Bereich der Aufstellung des B.-Planes Nr. 18**

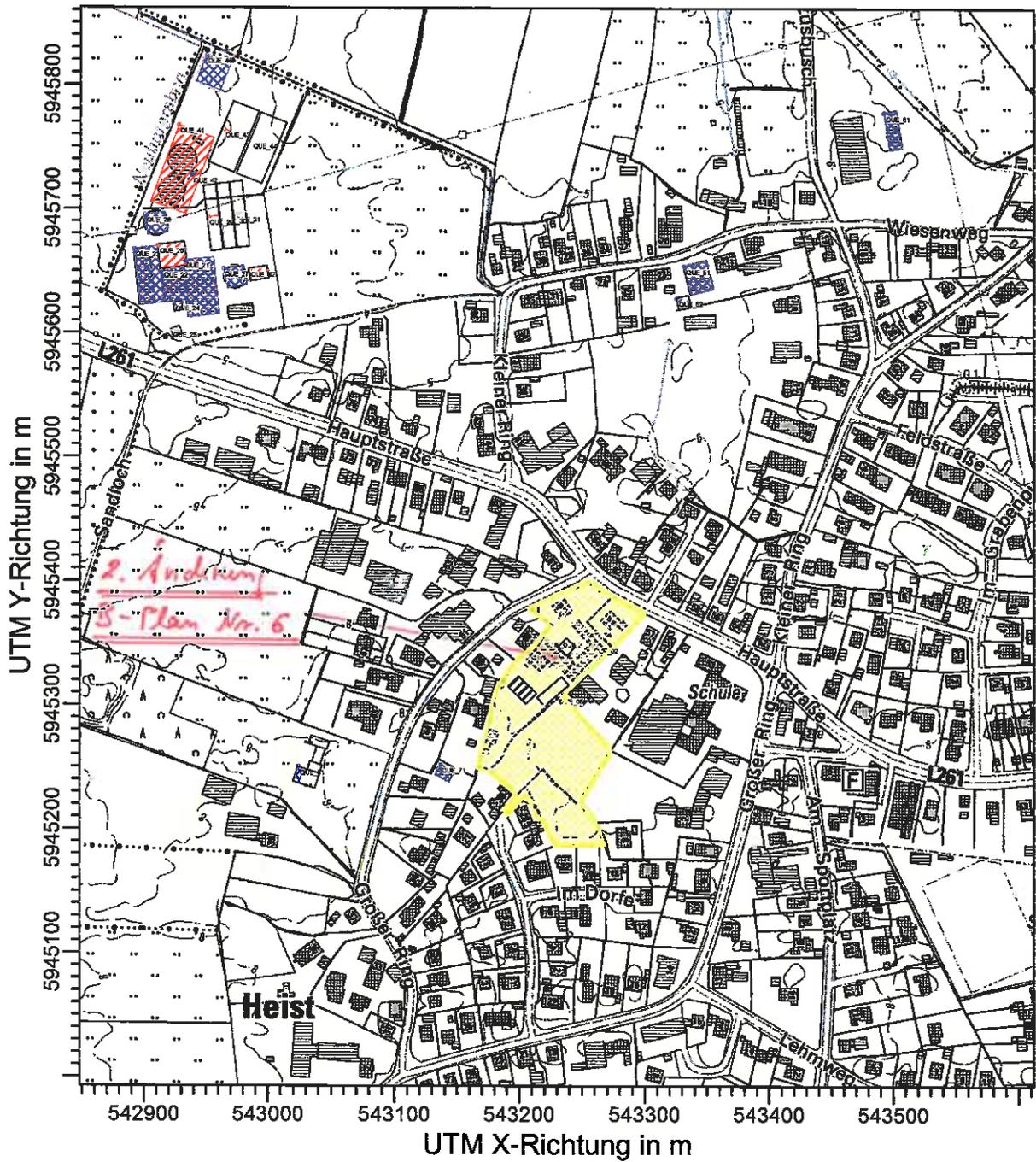
**Protokolldateien für die Berechnung der Jahresgeruchsstunden**

**PROJEKT-TITEL:**  
**Gemeinde Heist**  
**Lageplan der betrachteten Betriebe in Heist**



<b>BEMERKUNGEN:</b>	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	Bearbeiter: Schweigmann	
	MAßSTAB: 1:7.000	 <b>Landwirtschafts- kammer Schleswig-Holstein</b>
	 0 0,2 km	
DATUM: 12.10.2017	PROJEKT-NR.:	

PROJEKT-TITEL:  
**Gemeinde Heist**  
**Planungsvorhabenbereich 2. Änderung B.Plan Nr.6**



**BEMERKUNGEN:**

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:5.000

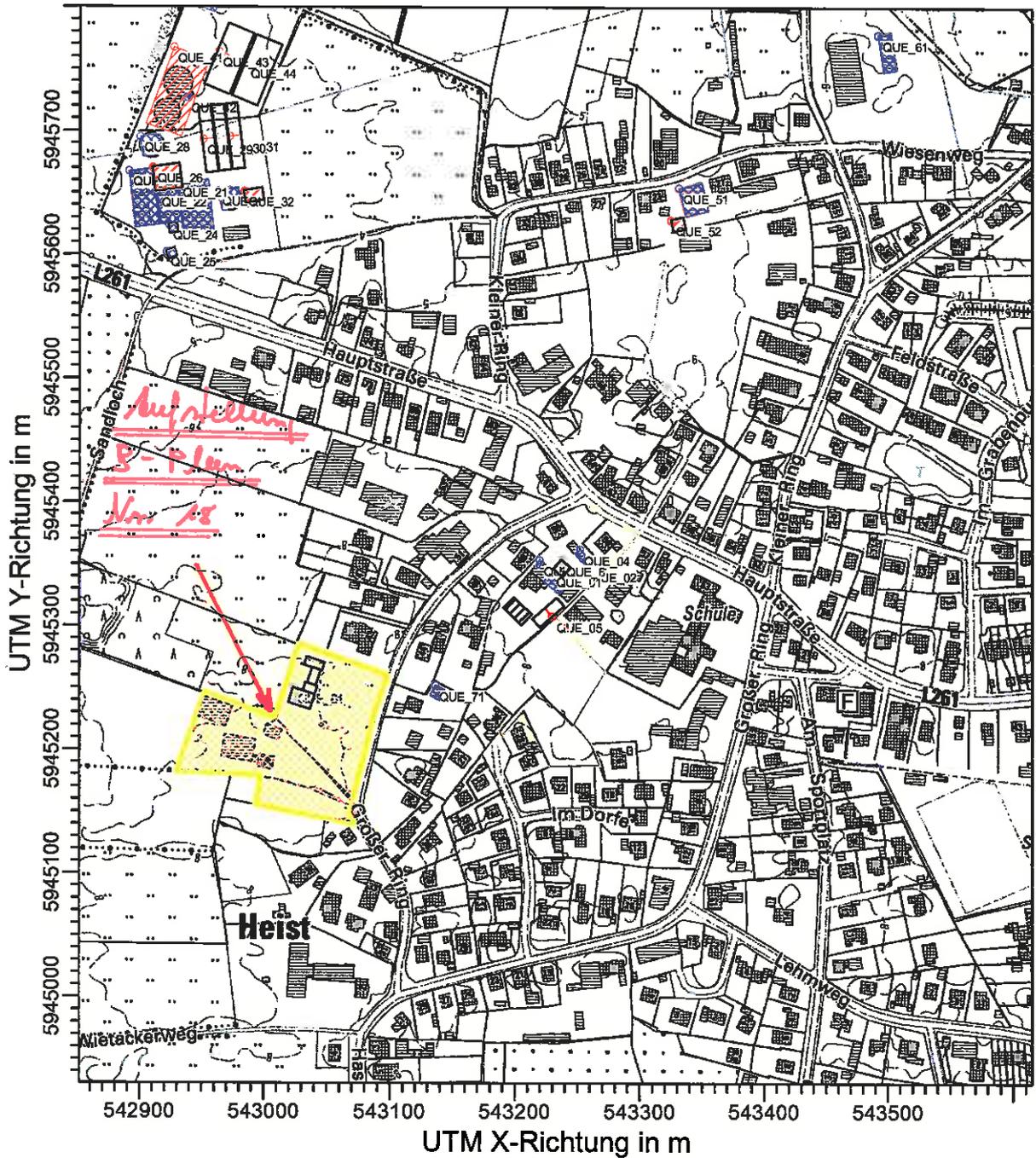
0 0,1 km

DATUM:  
**12.10.2017**

PROJEKT-NR.:



**PROJEKT-TITEL:**  
**Gemeinde Heist**  
**Planungsvorhabenbereich Aufstellung B.-Plan Nr.18**



**BEMERKUNGEN:**

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schwelgmann

MASTAB: 1:5.000

0 0,1 km

DATUM:  
12.10.2017



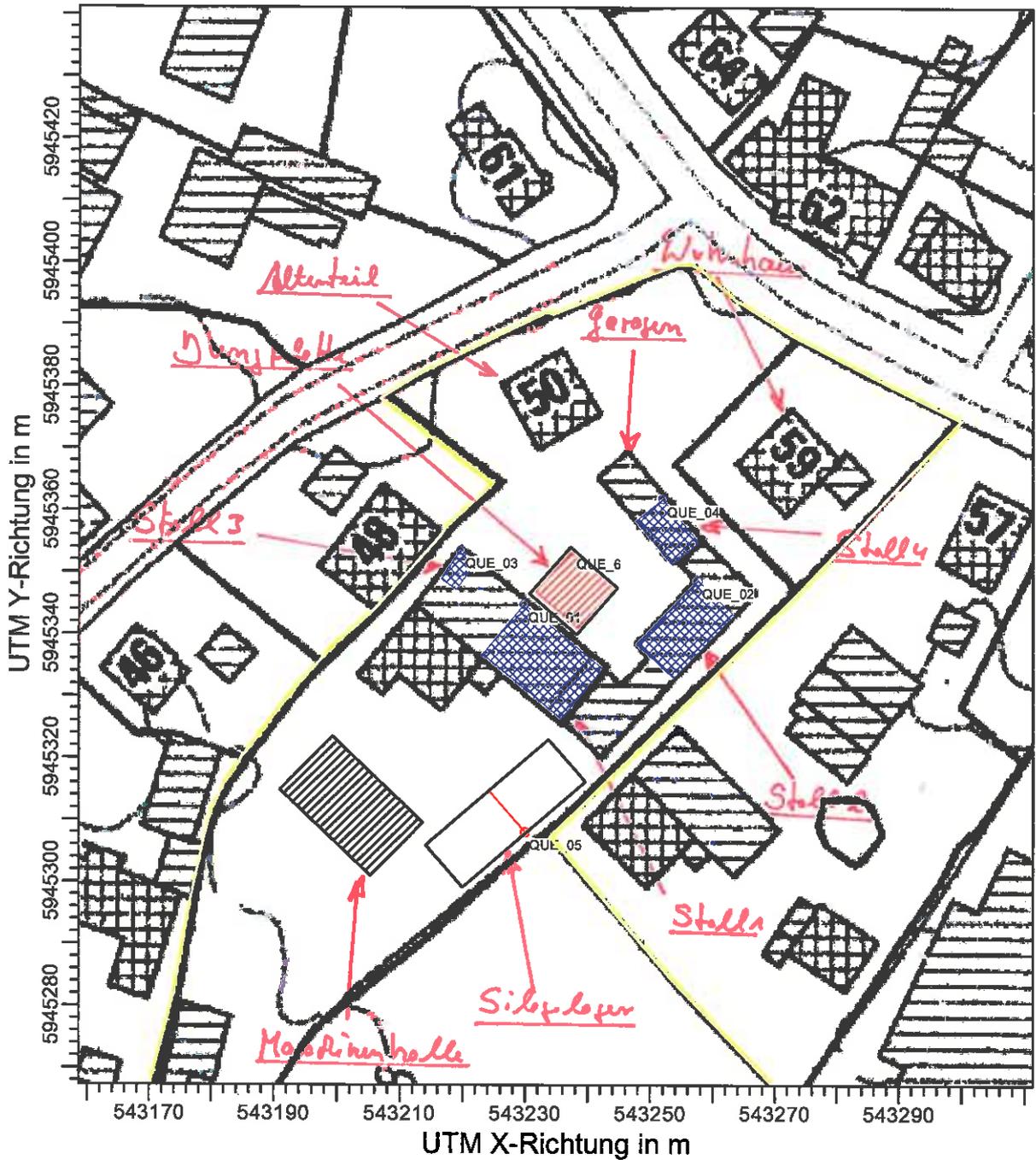
**Landwirtschafts-**  
**kammer**  
**Schleswig-Holstein**

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Gebäudelageplan Herman Suhl, Hauptstraße 58



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schwelgmann

MASTAB: 1:1.000

0 0,03 km

DATUM:  
12.10.2017

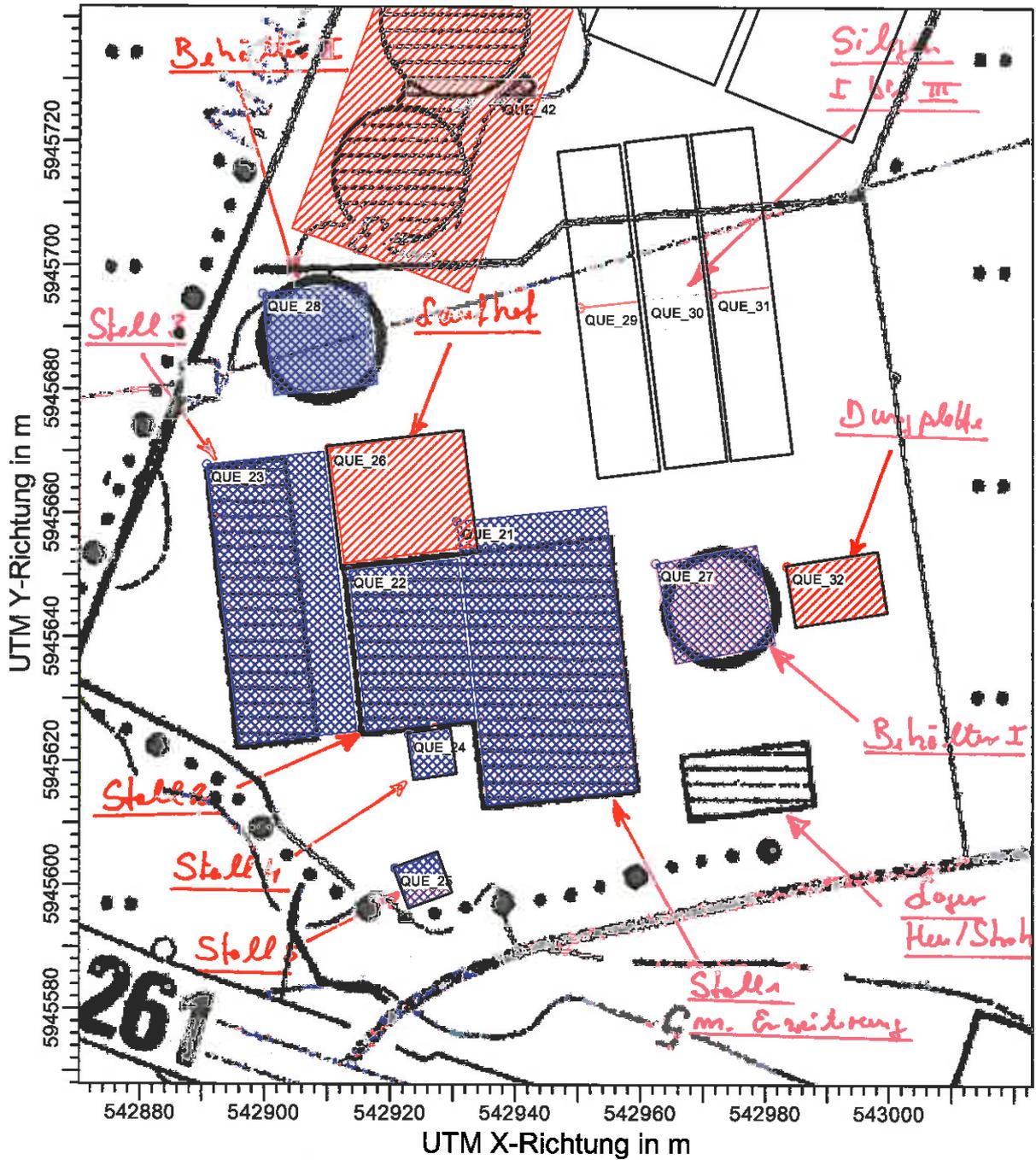


PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Gebäudelageplan Thomas Oldehuus, Anlage 1 - Rinder



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MASTAB: 1:1.000

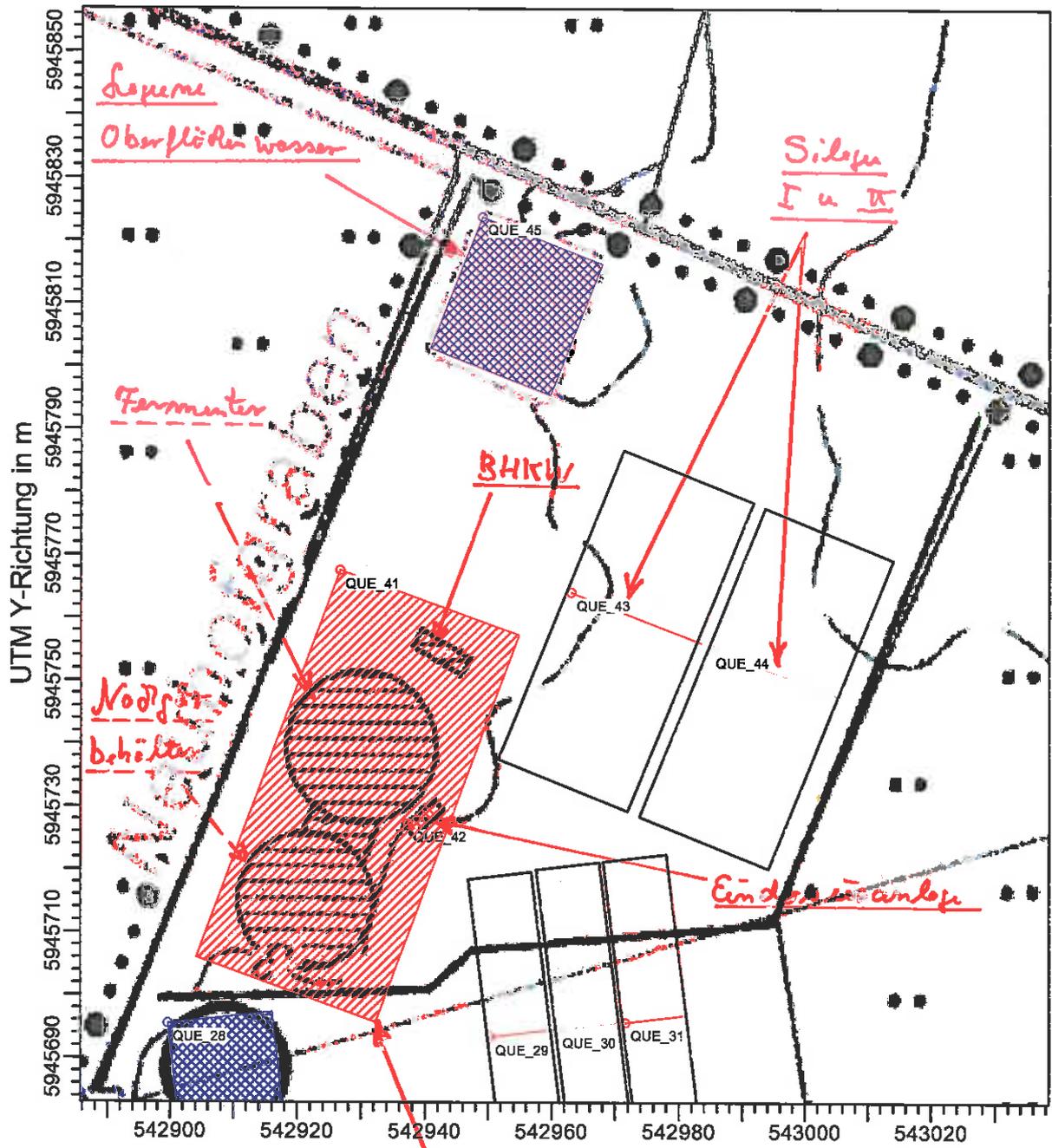
0 0,03 km

DATUM:  
12.10.2017

Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:  
**Gemeinde Heist**  
**Gebäudelageplan Thomas Oldehuus, Anlage 2 - Biogas**



UTM X-Richtung in m  
*Platzgründ für BHKW, Farmmenten, Nodgränbehälter*

**BEMERKUNGEN:**

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MASTAB: 1:1.000

0 0,03 km

DATUM:  
**12.10.2017**

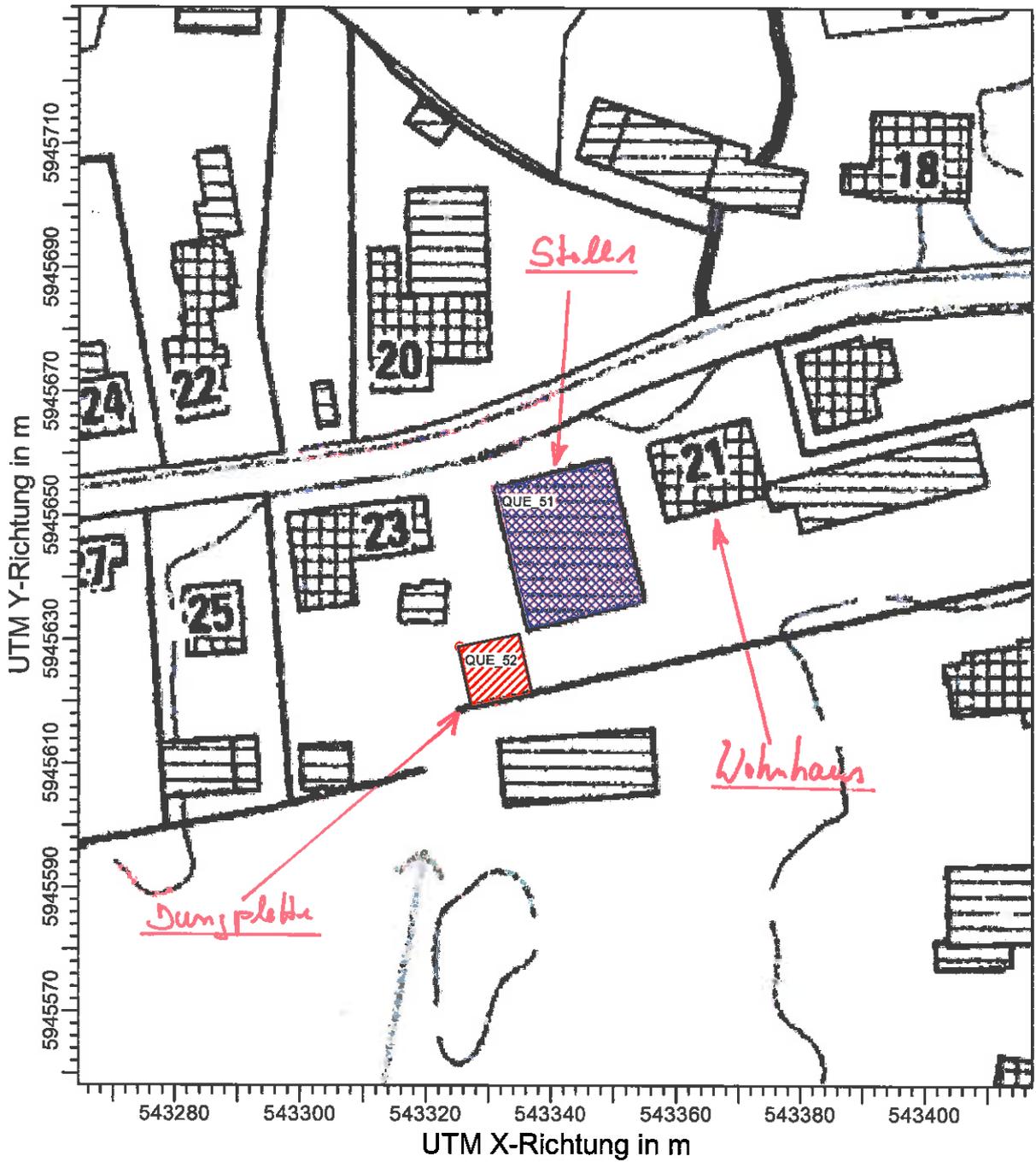


PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Gebäudelageplan Jan Voss, Anlage 1, Kleiner Ring 21



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:1.000

0 0,03 km

DATUM:  
12.10.2017



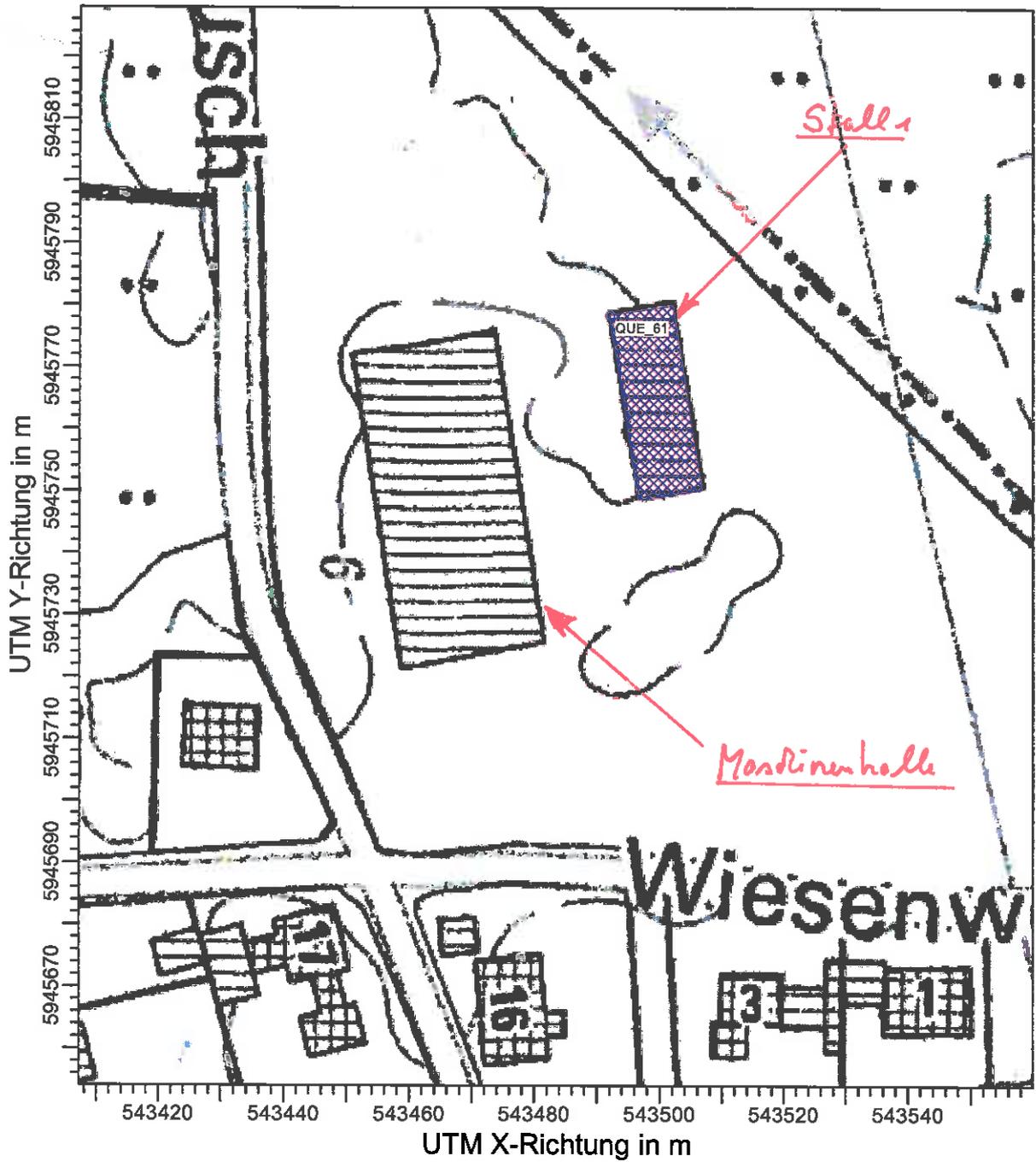
Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Gebäudelageplan Jan Voss, Anlage 2, Wiesenweg



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schwelgmann

MASTAB: 1:1.000

0 0,03 km

DATUM:  
12.10.2017



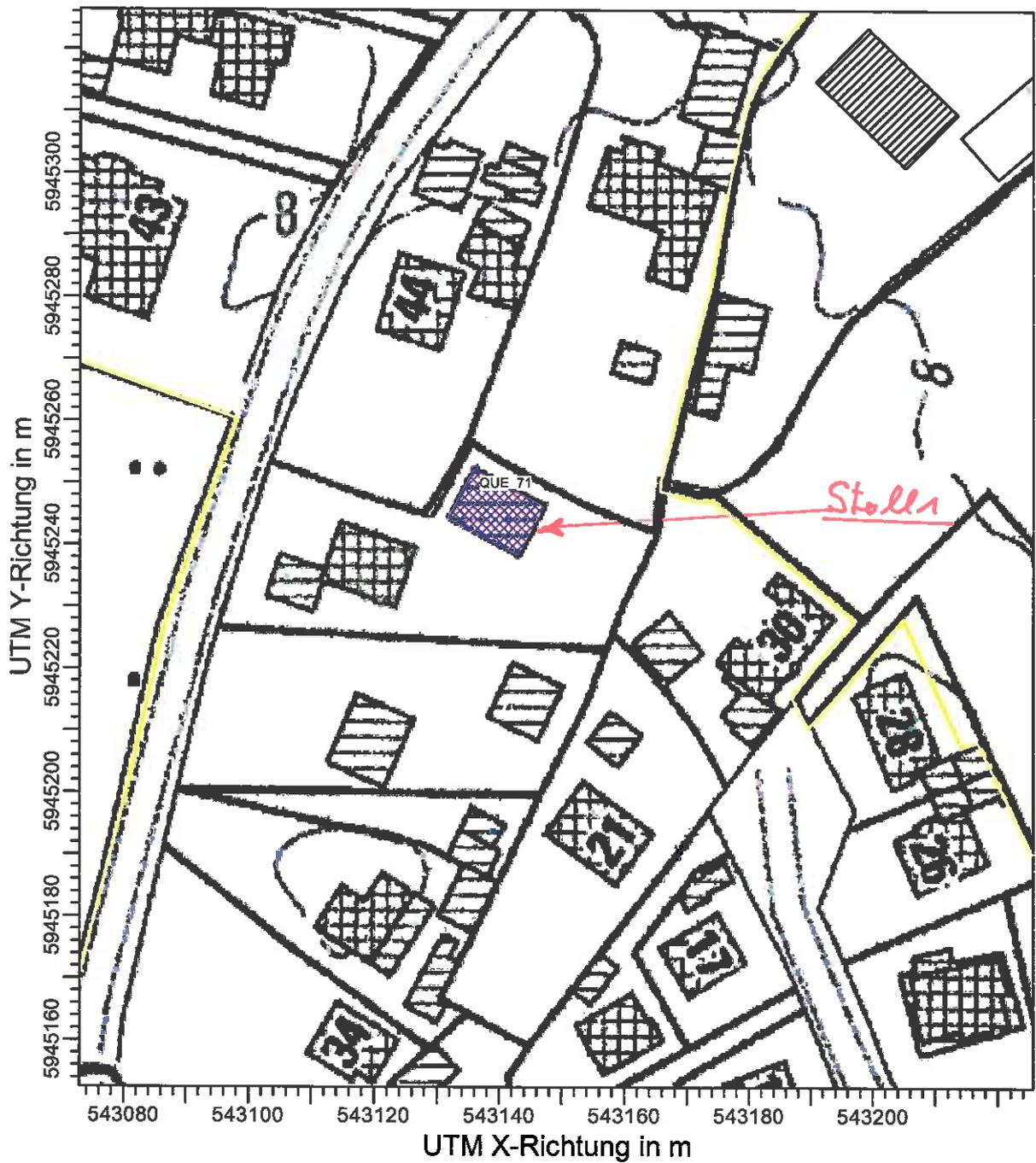
Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Gebäudelageplan der vorhandenen Pferdehaltung Möller, Flurstück 62 / 2



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:1.000

0 0,03 km

DATUM:  
12.10.2017

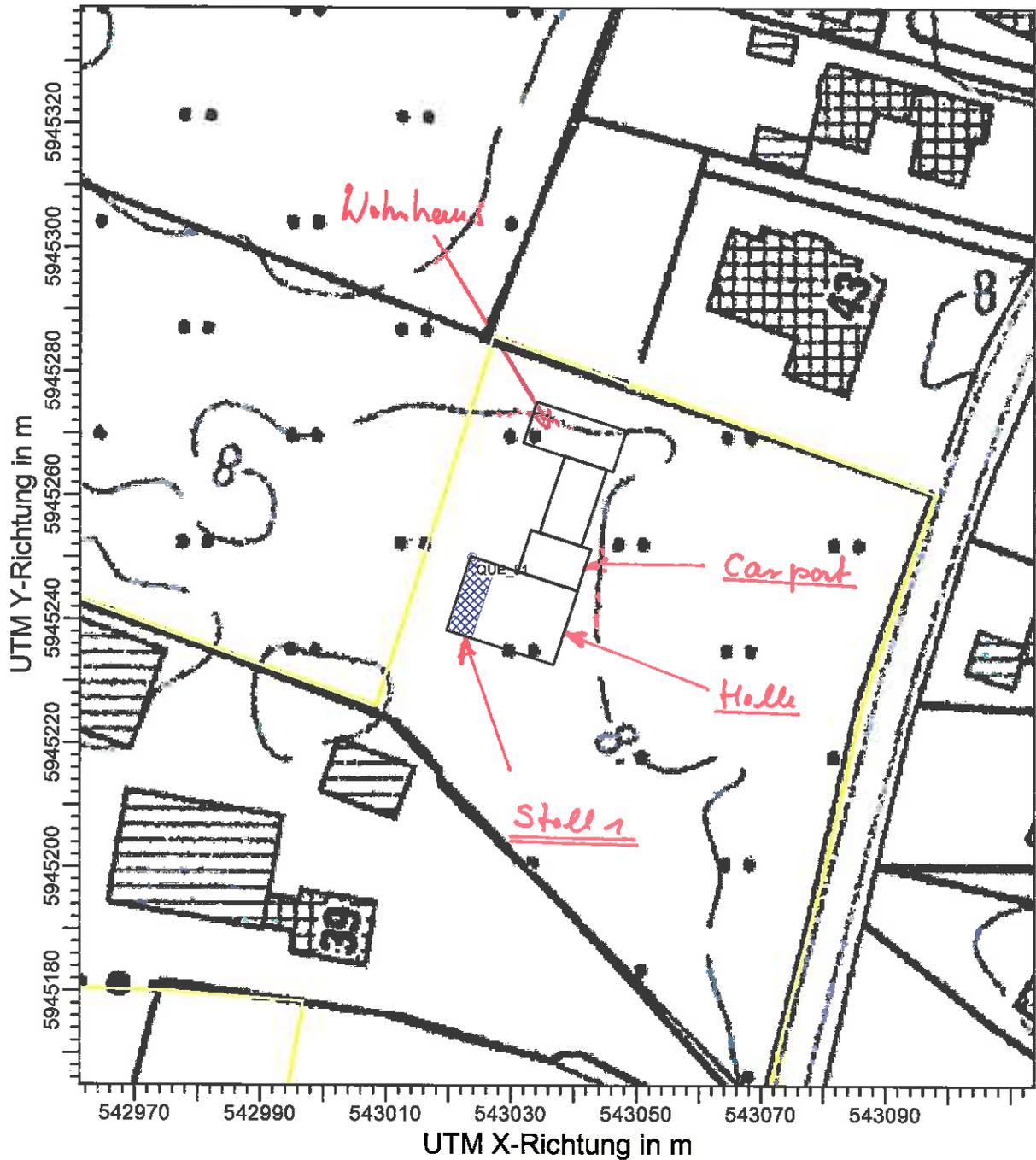
 Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

PROJEKT-NR.:

**PROJEKT-TITEL:**

Gemeinde Heist

Gebäudelageplan der geplanten Pferdehaltung Möller, Flurstück 62 / 2



**BEMERKUNGEN:**

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:1.000

0  0,03 km

DATUM:  
12.10.2017



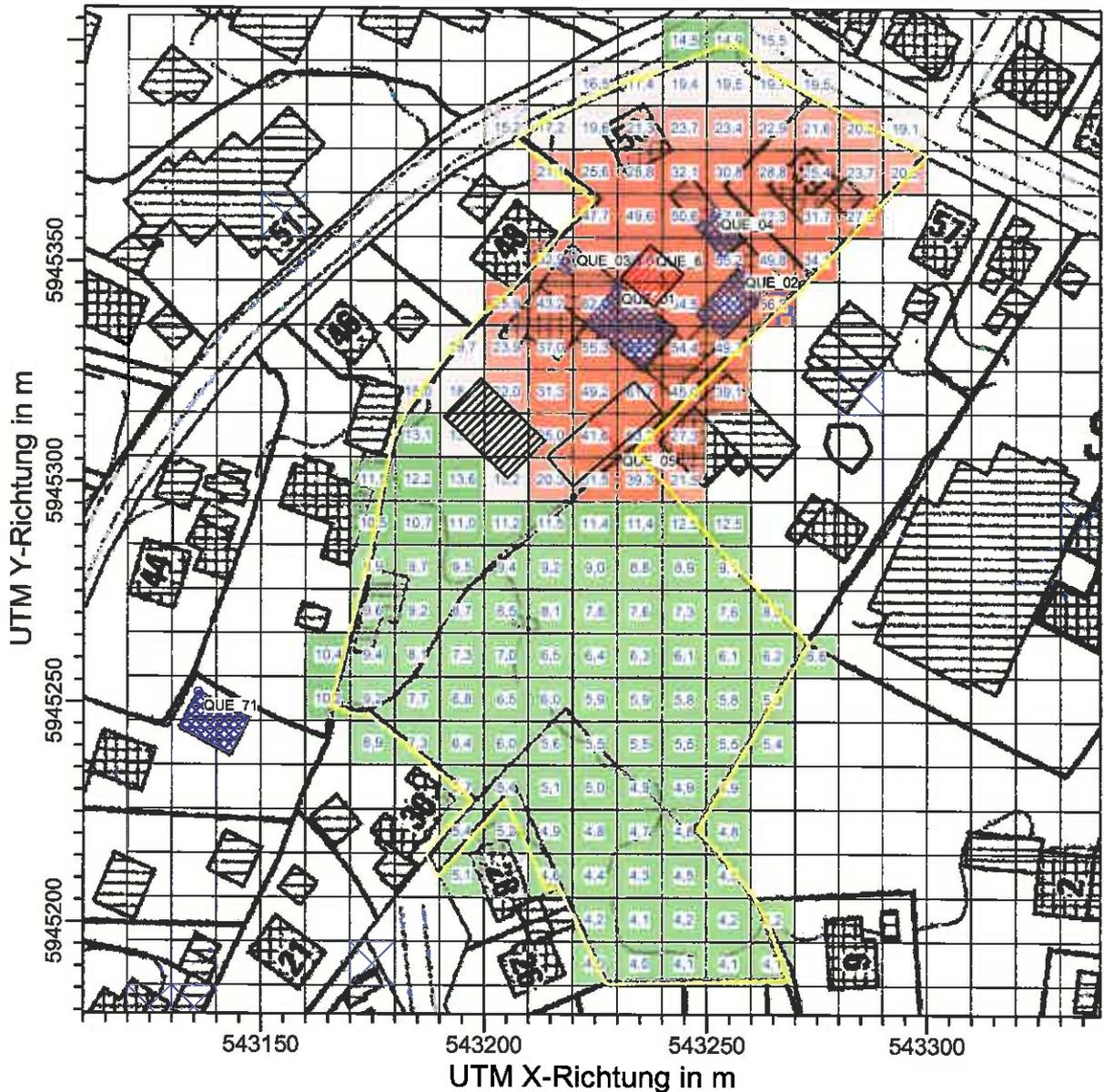
**Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein**

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Ergebnisdarstellung Nr. 1: Rastergrafik der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) in der geplanten Situation



ODOR\_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m

ODOR\_MOD ASW: Max = 75,2 ( X = 543234,88 m, Y = 5945340,79 m )



BEMERKUNGEN:

2. Änderung

Bebauungsplan Nr.6

STOFF:

ODOR\_MOD

EINHEITEN:

28

AUSGABE-TYP:

ODOR\_MOD ASW

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:1.500

0 0,04 km

DATUM:

12.10.2017



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Heist

Ergebnisgrafik 2: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) in der geplanten Situation



ODOR\_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m

ODOR\_MOD ASW: Max = 38,4 ( X = 543024,09 m, Y = 5945243,83 m )



BEMERKUNGEN:  Aufstellung  Bebauungsplan Nr. 18	STOFF:  ODOR_MOD	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	EINHEITEN:  28	Bearbeiter: Schweigmann	 Landwirtschafts- kammer Schleswig-Holstein
	QUELLEN:  28	MAßSTAB: 1:1.500   0 0,04 km	
	AUSGABE-TYP:  ODOR_MOD ASW	DATUM:  12.10.2017	PROJEKT-NR.:

austal2000.log  
2017-10-11 16:16:18 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====  
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09  
=====

Arbeitsverzeichnis: C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
Heist\_Test\_Hamburg/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28  
Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-2870".

=====  
Beginn der Eingabe  
=====  
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL  
View\Models\ austal2000.settings"  
> ti "Gemeinde Heist" 'Projekt-Titel  
> ux 32543000 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy 5945331 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> qs 1 'Qualitätsstufe  
> as Hamburg\_Fuhlsbüttel.AKS  
> ha 15.90 'Anemometerhöhe (m)  
> os +NESTING  
> xq 229.62 257.41 219.55 251.81 229.79 237.32  
-69.44 -86.67 -109.32 -77.13 -79.24 -89.94 -37.56  
-100.40 -49.71 -28.42 -16.43 -73.35 -62.75  
-36.99 -51.11 331.33 325.42 492.02 135.88 23.55  
> yq 13.84 17.70 22.56 30.87 -22.91 22.47  
327.76 319.84 336.86 293.33 271.72 339.55 321.06  
364.43 362.38 364.74 320.67 436.58 396.29  
433.10 492.83 323.50 297.84 447.45 -78.84 -80.84  
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> aq 10.48 14.09 5.67 5.56 0.00 8.75  
46.00 26.02 45.48 7.16 6.75 18.65 16.40  
16.40 0.00 0.00 9.82 65.54 2.00 0.00  
22.38 23.00 9.51 30.09 8.88 12.31  
> bq 16.32 8.08 3.02 9.12 8.50 9.01  
24.00 17.42 18.67 6.62 7.21 21.34 16.40  
16.40 9.00 9.00 14.71 29.91 4.00 22.00  
20.35 18.25 9.51 10.07 12.70 4.00  
> cq 2.80 2.80 2.80 3.00 2.00 0.00  
6.00 432.00 6.00 1.50 1.50 0.00 4.00  
4.00 2.00 2.00 0.00 0.00 3.00 5.00  
1.50 6.00 0.00 4.00 3.30 3.80  
> wq -129.46 226.42 235.62 219.59 40.86 228.81  
276.15 276.21 276.77 277.94 289.70 277.46 280.71  
276.40 276.78 276.78 278.59 249.94 312.88  
248.63 248.50 283.08 281.97 278.80 242.07 251.79  
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000  
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000  
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000  
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00

```

austal2000.log
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00
> tq 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000
0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000
  0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000
> rq 0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00
> tq 0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00    0.00
> odor_050 446 886 432 393 86 36 54 36 90 200 300 254 0
1923 254 100 713 100 300 450 330 0 44 0 44 0
> odor_075 130 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
  0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
> odor_100 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
  0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
> xp 200.42 215.68 229.19 247.98 58.88 68.86
73.56
> yp -87.75 -67.78 -48.99 -71.89 -136.49 -111.82
-84.22
> hp 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50
1.50
===== Ende der Eingabe =====

```

```

Anzahl CPUs: 4
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
Festlegung des Rechnernetzes:
dd 16 32 64
x0 -480 -832 -1152
nx 86 66 42
y0 -448 -832 -1152
ny 82 64 42

```

nz 19 19 19

Standard-Kataster z0-utm.dmna (7e0adae7) wird verwendet.  
 Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.279 m.  
 Der wert von z0 wird auf 0.20 m gerundet.

1: HAMBURG-FUHLBUETTEL  
 2: 01.01.1998 - 31.12.2007  
 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)  
 4: JAHR  
 5: ALLE FAELLE  
 In Klasse 1: Summe=10565  
 In Klasse 2: Summe=14207  
 In Klasse 3: Summe=53781  
 In Klasse 4: Summe=14101  
 In Klasse 5: Summe=5026  
 In Klasse 6: Summe=2329  
 Statistik "Hamburg\_Fuhlsbüttel.AKS" mit Summe=100009.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f  
 Prüfsumme TALDIA 6a50af80  
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9  
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f  
 Prüfsumme AKS 8380a54e

=====  
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor-j00z01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor-j00s01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor-j00z02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor-j00s02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor-j00z03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor-j00s03" ausgeschrieben.  
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_050"  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_050-j00z01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_050-j00s01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_050-j00z02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_050-j00s02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_050-j00z03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_050-j00s03" ausgeschrieben.  
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_075"  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_075-j00z01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_075-j00s01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_075-j00z02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_075-j00s02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_075-j00z03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_075-j00s03" ausgeschrieben.  
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_100"

austal2000.log

TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_100-j00z01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_100-j00s01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_100-j00z02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_100-j00s02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_100-j00z03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/AUSTAL/Heist/Gemeinde/Gemeinde  
 Heist\_Test\_Hamburg/erg0004/odor\_100-j00s03" ausgeschrieben.  
 TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000\_2.6.11-WI-x.

**Auswertung der Ergebnisse:**

DEP: Jahresmittel der Deposition  
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit  
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen  
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.  
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher  
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

**Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m**

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0 )	bei x= -88 m, y= 312 m	(1: 25, 48)
ODOR_050	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0 )	bei x= -88 m, y= 312 m	(1: 25, 48)
ODOR_075	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0 )	bei x= 232 m, y= 8 m	(1: 45, 29)
ODOR_100	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0 )	bei x= -24 m, y= 424 m	(1: 29, 55)
ODOR_MOD	J00	: 100.0 %	(+/- ? )	bei x= -24 m, y= 424 m	(1: 29, 55)

**Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung**

PUNKT		05	01	06	02	07	03		
xp			200		216		229		
yp			-88		-68		-49		
hp			1.5		1.5		1.5		
		1.5		1.5		1.5			
-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----									
ODOR	J00	11.0	0.1	11.5	0.1	13.8	0.1		10.9
0.1		9.0	0.1	12.2	0.1	11.9	0.1	%	
ODOR_050	J00	10.6	0.1	11.1	0.1	13.7	0.1		10.9
0.1		8.8	0.1	11.9	0.1	11.5	0.1	%	
ODOR_075	J00	1.7	0.0	2.1	0.0	2.8	0.0		1.7
0.0		0.7	0.0	0.9	0.0	0.8	0.0	%	
ODOR_100	J00	0.4	0.0	0.5	0.0	0.5	0.0		0.5
0.0		0.3	0.0	0.4	0.0	0.4	0.0	%	
ODOR_MOD	J00	6.1	--	6.5	--	7.8	--		6.1
--		4.8	--	6.5	--	6.3	--	%	

2017-10-11 18:23:57 AUSTAL2000 beendet.



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, 24327 Blekendorf

An das Planungsbüro  
Möller-Plan  
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Postfach 1136  
Schlödelsweg 111  
22870 Wedel

Unser Zeichen Sg

Tel.-Durchwahl 90 09-

30  
Fax-Durchwahl 90 09-

E-Mail:

mschweigmann@lksh.de  
Blekendorf,

03.11.2017

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und Aufstellung des Bebauungs- planes Nr. 18 in der Gemeinde Heist im Kreis Pinneberg.

### Kleinmaschige Darstellung des Bereiches südlich der Silageplatte Suhl

Sehr geehrte Frau Möller,

wir haben als zusätzlichen Erkenntnisgewinn den Bereich südlich der Silageplatte Suhl noch einmal mit einem Rastergitter von 5,0 x 5,0 m feinstufiger dargestellt. Nach der GIRL ist es nicht zulässig Bereiche mit Emissionswerten oberhalb von 0,15 bzw. von 15 % der gewichteten Jahresgeruchsstunden mit Innen- und Außenwohnbereichen zu überplanen.

Überschreitungen hätten zu Folge, dass einerseits die Bewohner Geruchsbelastungen oberhalb der Belästigungsgrenze ausgesetzt wären und andererseits man dem landwirtschaftlichen Betrieb jegliche Chancen einer Weiterentwicklung verbauen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Schweigmann

24327 Blekendorf  
Telefon: (04381) 90 09-0  
Telefax: (04381) 90 09-8  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lvz-fuka@lksh.de  
Ident-Nr. DE 134 858 917

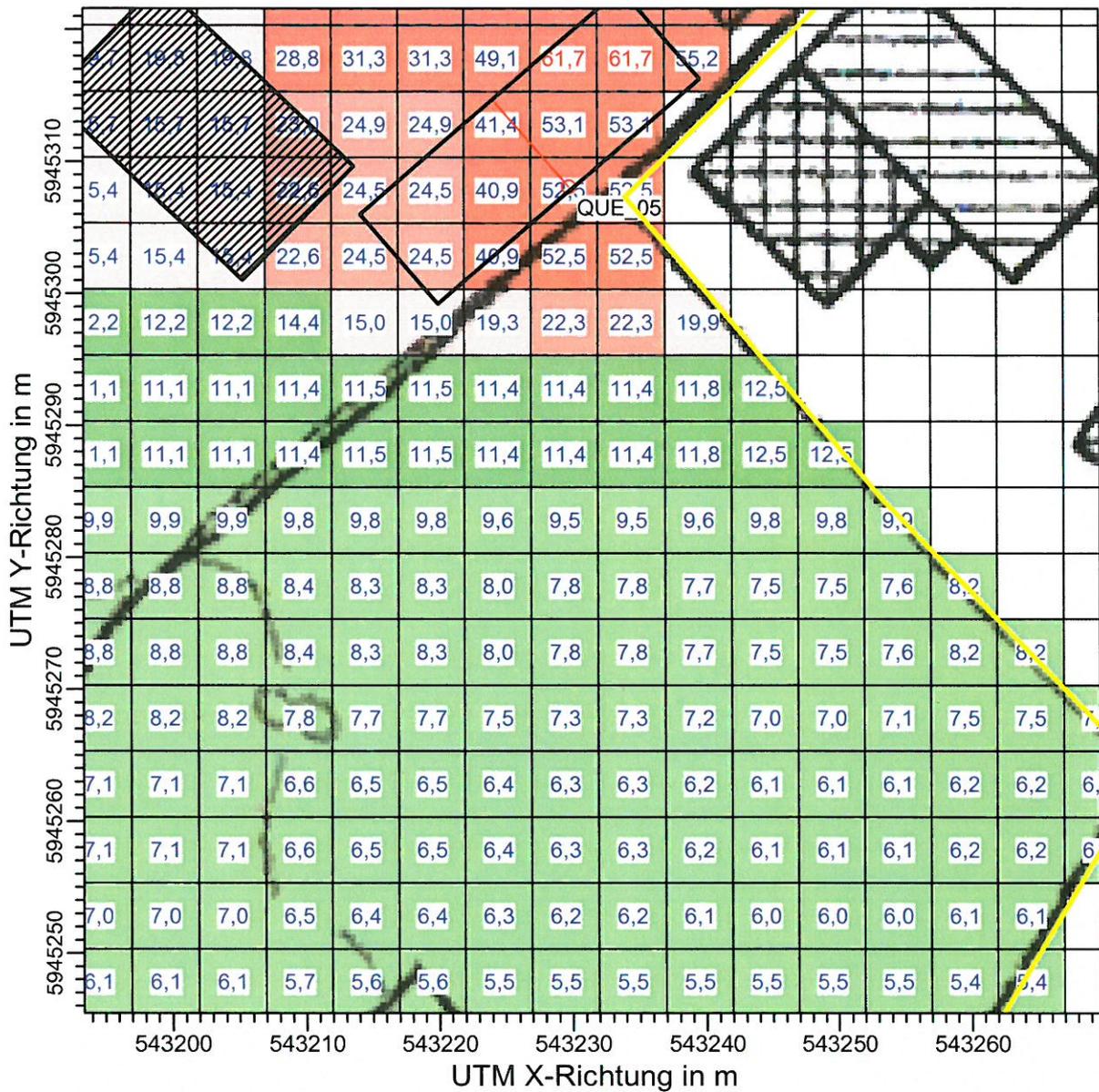
Kontoverbindungen:  
Commerzbank AG Kiel  
IBAN  
DE03 2104 0010 0749 5690 00  
BIC: COBADEFF210  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank AG  
IBAN  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Anlage

PROJEKT-TITEL:

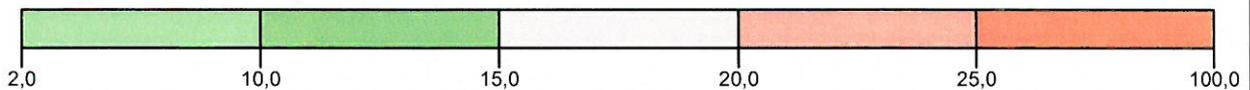
Gemeinde Heist

Feinmaschige Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) in der geplanten Situation



ODOR\_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m

ODOR\_MOD ASW: Max = 61,7



**BEMERKUNGEN:**

Bereich innerhalb der Änderung des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Heist im Bereich südlich der Silageplatte Suhl. Rastergröße 5,0 m x 5,0 m

**STOFF:**

**ODOR\_MOD**

**EINHEITEN:**

**QUELLEN:**

**28**

**AUSGABE-TYP:**

**ODOR\_MOD ASW**

**Firmenname:** Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

**Bearbeiter:** Schweigmann

**MAßSTAB:** 1:500

0 0,01 km

**DATUM:**

**03.11.2017**

**PROJEKT-NR.:**



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<b>Gemeinde Heist, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –</b>	
<b>Ohne Anregungen und Bedenken</b>	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Ericsson Services GmbH</b> , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 24.07.2017	
<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde</b> , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 24.07.2017	
<b>IHK zu Kiel</b> , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2017	
<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR</b> , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 26.07.2017	
<b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde - Grundwasser</b> , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.08.2017	
<b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde</b> , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.08.2017	
<b>Nachbarkommunen</b>	
<b>Gemeinde Moorrege</b> über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017	
<b>Gemeinde Holm</b> über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017	
<b>Gemeinde Hetlingen</b> über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p><b>Gemeinde Haseldorf</b> über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017</p>	
<p><b>Gemeinde Appen</b> über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017</p>	
<p><b>Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)</b></p>	
<p><b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b></p>	
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b>, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 13.07.2017</p> <p>die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p>	<p><b>Die Hinweise zum archäologischen Interessensgebiet werden berücksichtigt.</b> In der Begründung und den textlichen Festsetzungen werden entsprechende Hinweise mit aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich um Hinweise, die keinen rechtssetzenden Charakter haben. Die Wiederholung von Verfahrensschritten ist damit nicht verbunden.</p>

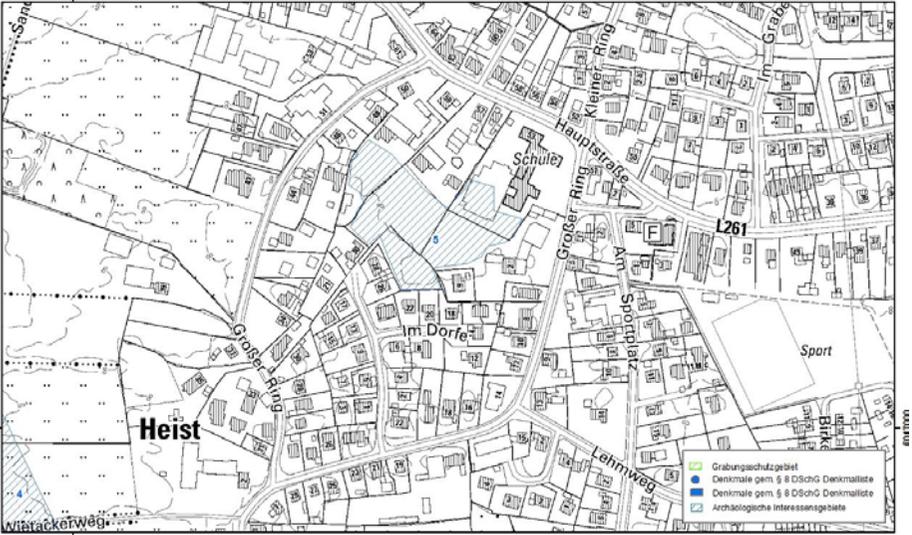
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

 <p>SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Heist, Kreis Pinneberg Bearbeitung: Orłowski, 13.07.2017 © ALSH Maßstab 1: 3.000, Datengrundlage: DTK 5 © GeoBasis/DE/LVermGeo SH Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	
<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe</b>, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 20.07.2017</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt südlich der Landesstraße 261 (Hauptstraße) innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p><b>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</b></p>	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>01. Alle Veränderungen an der Landesstraße 261 (Hauptstraße) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraßen keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>02. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 261 (Hauptstraße) berücksichtigt wird und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Bei der Fläche an der L261 handelt es sich um den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, der im Rahmen des Bauleitverfahrens baurechtlich gesichert werden soll. Darüber hinaus wurden vom Lärmgutachter die Verkehrsmengen der L261 angefragt und eine Lärmprognose für den Plangeltungsbereich im Bereich Hauptstraße erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Sinne des Schallschutzes für gesunde Wohnverhältnisse nach der DIN 4109 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 keine weitergehenden Anforderungen, die über die bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen hinausgehen, erforderlich sind.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p><b>Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg für den Sielverband Moorrege</b>, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 21.07.2017</p> <p>Der Sielverband Moorrege kann dem vorliegenden Stand der Planung keine Genehmigung erteilen.</p> <p>Bitte senden Sie uns im Zuge der weiteren B-Planung einen ordnungsgemäßen Nachweis der Entwässerung, mit Berechnung der zu erwartenden Wassermassen und Angabe/Plan der Fließrichtung des Oberflächenwassers zu.</p> <p>Sowohl der Heidgraben als auch der Neuhofergraben werden auf Grund der zu erwartenden hydraulischen Belastung nicht in der Lage sein, die zu erwartenden Wassermassen aufzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen einer Baugrundvorerkundung wurde die Versickerungsfähigkeit im Plangeltungsbereich beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf den Grundstücken erfolgen kann.</p> <p>Es wird daher im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, dass das Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen ist. Sollte im Zuge der Erschließungsplanung festgestellt werden, dass eine Versickerung doch auf Schwierigkeiten stößt, wird eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal der Straße „Im Dorfe“ erfolgen.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**, Grüner Kamp 15-17, 24768  
Rendsburg, Stellungnahme vom 26.07.2017

Wir begrüßen die ausführlichen Hinweise auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb im Plangebiet. Der Bestandsschutz wird durch die Ausweisung als MDGebiet gewährleistet (siehe Seite 8, 10, 14 der Begründung) und die Geräuschemissionen durch den Betrieb der Maschinen wurden auf Seite 19 der Begründung untersucht.

Auf Seite 20 unter **Punkt 8.2 Geruch** wird die Verträglichkeit der Viehhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit der Planung betrachtet. Die dort getätigte Aussage, dass geruchliche Belästigungen ausgeschlossen werden können, stimmt nicht! In den Wintermonaten (ca. 6 Monate!) werden die Stallkapazitäten von ca. 110 GV genutzt.

Aus der Planzeichnung wird jedoch ersichtlich, dass die vorhandene Bebauung schon genauso nah an dem Betriebsstandort gelegen ist, wie die geplante. Durch die Bauleitplanung kommt es somit zu keiner Verschärfung der Geruchssituation. Bei diesem Bereich von Heist handelt es sich um gewachsene Strukturen, die die auf Seite 10 der Begründung gut beschriebene gegenseitige Rücksichtnahme erfordern.

Wir empfehlen daher dringend, auf die möglichen Emissionen aus der Tierhaltung im Winterhalbjahr hinzuweisen, die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren und zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

**Der Hinweis wurde berücksichtigt.** Es wurde ein Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt und die Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet.

Das Geruchsgutachten und eine ergänzende Stellungnahme dazu haben ergeben, dass in der nördlichen Ecke des Gebietes MD2 keine Wohnnutzung erfolgen sollte. Dieser Bereich wird entsprechend der vom Gutachter vorgenommenen Abgrenzung aus dem MD ausgegliedert und als private Grünfläche festgesetzt. Eine Wohnnutzung, auch als Außenwohnbereiche, soll dort nicht erfolgen.

Für das Gebiet MD1 hat sich lediglich ergeben, dass eine nicht betriebsbezogene Wohnnutzung nicht erfolgen sollte. Diese wird im Planteil B ausgeschlossen.

Das Geruchsgutachten enthält gutachterliche Empfehlungen, denen die Gemeinde folgen kann, aber nicht muss. Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht. Es gilt der allgemeine Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG – Flächen für bestimmte Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen auf dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Erarbeitung eines Geruchsgutachtens und die Einarbeitung der Ergebnisse erfordert eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und eine erneute öffentliche Auslegung.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p><b>azv Südholstein</b>, Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 28.07.2017</p> <p>die o.g. Planung hat das Kommunalunternehmen azv Südholstein zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ich bitte Sie zu bedenken, dass der azv Südholstein auch für die Schmutzwasserortsentwässerung der Gemeinde Heist zuständig ist.</p> <p>Bitte stimmen Sie alle Planungsschritte und damit verbundenen Festlegungen hinsichtlich der Schmutzwasserentwässerung gemeinsam mit mir ab. Vielen Dank im Voraus.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Absatz Ver- und Entsorgung – Schmutzwasserentsorgung entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>, Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 04.08.2017</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

**Deutsche Telekom Technik GmbH**, Fackenburg Allee 31, 23553 Lübeck,  
Stellungnahme vom 07.08.2017

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:  
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.  
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.  
Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Stellungnahme ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

**Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11 -Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p><b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Gebäudemanagement – Untere Denkmalschutzbehörde</b>, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 11.07.2017</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des</p> <p>Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p><b>Die Hinweise zum archäologischen Interessensgebiet werden berücksichtigt.</b> In der Begründung und den textlichen Festsetzungen werden entsprechende Hinweise mit aufgenommen.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

**Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.08.2017**

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 grundsätzlich keine Bedenken.  
Folgende Anregungen werden jedoch erhoben:

Aus der Herstellung der Planstraßen als Mischverkehrsfläche ergibt sich keine Verpflichtung der Verkehrsbehörde, die Straßen nach der Fertigstellung durch eine entsprechende Anordnung als "Verkehrsberuhigter Bereich" durch VZ 325 StVO auszuweisen. Ein entsprechender Antrag ist - sofern gewollt - nach vollständiger Erschließung und Herstellung der Planstraßen zu stellen und wird dann abschließend geprüft.

Aufgrund der schmalen Fahrbahn sollte in die Planunterlagen mit aufgenommen werden, dass pro WE mind. drei Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen sind. Realistisch betrachtet verfügt ein Großteil der Haushalte über jeweils zwei Fahrzeuge. Dazu kommen Besucher und ggf. weitere Fahrzeuge wie Wohnwagen, Anhänger o.ä. In den Planunterlagen wird bereits darauf hingewiesen, dass die umliegenden Straßen den ruhenden Verkehr nicht aufnehmen können.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die geplante Zuwegung über die Straße "Im Dorfe" als sehr kritisch angesehen wird. Es ist aufgrund der geringen vorhandenen Breite nicht möglich, Begegnungsverkehr PKW/ PKW oder PKW/ LKW herzustellen. Trotz der Hinweise unter Bezug auf die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt06), dass eine so kurze, schmale Zuwegung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wird es zukünftig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Problemen mit Sichtverhältnissen kommen. Direkt an der Grundstücksgrenze "Im Dorfe 28a" zu der geplanten Zuwegung, befindet sich eine Garage. Das Grundstück verfügt auf vollständiger Länge über einen hohen (Sichtschutz)-Zaun bis zum Ende des Grundstückes. Dementsprechend wird es möglicherweise zu gefährlichen Situationen zwischen den Verkehrsteilnehmern führen, da diese in Ihrer Sicht eingeschränkt werden. Eine Herstellung der Sichtdreiecke ist hier nicht möglich.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Anschluss an das Bauleitverfahren und nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist durch die Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen.

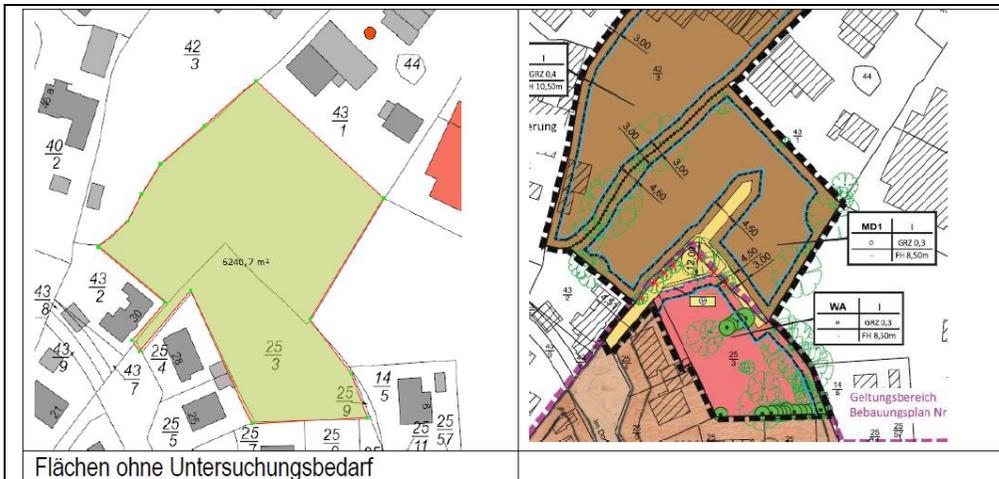
**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Gemeinde sieht im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden 2 Stellplätze pro Wohneinheit als ausreichend an.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Gemeinde räumt im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden der Innenentwicklung dem Vorrang ein. Die nicht optimale Erschließungssituation, über die ca. 4m breite Zuwegung vom Wendehammer aus, ist der Gemeinde bekannt. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist jedoch eine Erschließung der innerörtlichen Fläche nicht anders möglich. Die Länge dieser schmalen Zuwegung beträgt ca. 25m und ist gemäß RaSt 06 anwendbar. Die Fläche wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und am Einmündungsbereich erfolgt eine Aufpflasterung zur weiteren Verkehrsberuhigung. Die Geschwindigkeit bei der Einfahrt in den Wendehammer der wenigen Pkw wird daher sehr gering sein. Darüber hinaus ist im

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Die Erschließungs- und Ausbauplanungen sind rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehr und der Polizeidirektion Bad Segeberg abzustimmen.</p>	<p>Konzept der Gemeinde die Entwicklung von 9 Wohngrundstücken mit Einfamilienhäusern vorgesehen. Aufgrund der Sackgassensituation und der sehr geringen Anzahl an Wohneinheiten wird eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer vorausgesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p><b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.08.2017</b></p> <p>Die 2.te Änderung des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Heist „Im Dorfe“ weist ein allgemeines und ein Dorfgebiet aus. Der Plan ist im Verfahren der TöB nach 4-2 und im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.</p> <p>Nach der Luftbildauswertung, beginnend ab 1968, sind für die dargestellten Bereiche keine Flächennutzungen erkennbar, die der geplanten Dorf- und Wohnnutzung entgegenstehen.</p> <p>Für diese Fläche wird daher kein Regelungsbedarf und/ oder Untersuchungserfordernis durch die untere Bodenschutzbehörde gesehen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung



Auf den Luftbildern ab 1968 sind für die Fläche des Flurstückes 42/3 Gebäude und Nutzungen zu sehen, die im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte stehen. In der Branchenklassenliste des Landes Schleswig-Holstein werden landwirtschaftliche Betriebe nicht geführt, d.h. sie sind ohne altlastenrelevante Gefährdungsvermutung. Nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen werden somit keine Verdachts-kriterien benannt. Ein bodenschutzrechtlich begründetes Untersuchungserfordernis ist nicht gegeben.

**Empfehlung einer städtebaulichen Vereinbarung zum sicheren Übergang von landwirtschaftlichen Betriebsflächen in Wohnbaufläche/ Wohnnutzung**

Für die Bauleitplanung gilt das Vorsorgeprinzip. Die Gebäude und Anlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes sind nicht unbedingt als Wohnbaufläche geeignet. Da die LBO keine Verfahren mehr vorsieht, die eine Nachweisführung für einen ordnungsgemäßen Rückbau vorsehen, empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Gemeinde eine Vereinbarung zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu treffen, die regelt, dass im Falle einer Umnutzung ein ordnungsgemäßer Rückbau erfolgt und sofern eine Wohnnutzung beabsichtigt ist, auch eine grundstückbezogenen Dokumentation erstellt wird. Kriterien dieser gemeindlichen Regelungen könnten dabei z.B. der Nachweis über der Rückbau aller

**Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Gebäude und Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes sind nicht für eine wohnbauliche Entwicklung überplant worden, sondern zur Bestandssicherung des Betriebes.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

unterirdischen Fundamente und Anlagen sein, eine Herausnahme sämtlicher bodenfremder Bestandteile (z.B. Unterbau von Wegebefestigungen (Bauschutt, Schlacke, u.ä., asbesthaltiger Werkstoffe) von den Flächen, Einhaltung der Prüfwerte für Kinder-spiel- bzw. Wohnbauflächen usw.) sein.

Ziel dieser Regelung ist es, dass die Gemeinde einen Nachweis führen kann, dass sie Ihrer planerischen Verantwortung „Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ nachgekommen ist. Die städtebauliche Regelung zwischen Gemeinde und Eigentümer kann in der Planzeichnung über eine Kennzeichnung eines bedingten Baurechtes erfolgen.



Fläche für die eine städtebauliche Regelung für den Übergang von landwirtschaftlicher Betriebsstätte auf eine Wohnnutzung empfohlen wird (Flurstückdarstellung mit Luftbild von 2015 unterlegt)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Ich empfehle der Gemeinde auch ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen erarbeitet werden können, die eine Wiederverwertung von Mutterboden ermöglichen.

Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind.

[http://kreis-pinneberg/pinneberg\\_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauff%C3%BCllung.pdf](http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauff%C3%BCllung.pdf)

„Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen“

Es erfolgt auch die Empfehlung, einen Hinweis auf die Meldepflicht nach dem Bodenschutzrecht in die Begründung aufzunehmen.

Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg ( Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de ) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

**Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.** Ein Bodenmanagement erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung sowie der konkreten Errichtung der baulichen Anlagen und ist nicht Teil des Bauleitverfahrens.

**Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.** Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.

**Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p><b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde - Oberflächengewässer</b>, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.08.2017</p> <p>Bei der geplanten Einleitung in den Regenwasserkanal treten Probleme auf. Der Kanal läuft über einen offenen Verbandsvorfluter zum vorhandenen Regenrückhaltebecken Lusbusch, zusätzlich mündet in den Verbandsvorfluter auch der Ablauf aus dem RRB Grabenputt. In dem offenen Verlauf kommt es bereits ohne weitere Einleitung regelmäßig zu Überflutungen.</p> <p>Es ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept durch ein wasserwirtschaftliches Fachbüro zu erarbeiten. Um die Überschwemmungssituation nicht zu verschärfen, wird eine Rückhaltung erforderlich. Dabei ist der entsprechende Platzbedarf zu berücksichtigen. (Hinweis: Im B-Plan Nr. 22 Ohlenkamp in Moorrege wurde erfolgreich eine offenen Regenwasserkanalisation mit Rückhaltegräben erstellt.) Die Erschließung ist nicht gesichert.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502 2302</p>	<p><b>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen einer Baugrundvorerkundung wurde die Versickerungsfähigkeit im Plangeltungsbereich beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf den Grundstücken erfolgen kann.</p> <p>Es wird daher im Bebauungsplan die Versickerung verbindlich festgesetzt. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, wird eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal der Straße „Im Dorfe“ erfolgen.</p>
<p><b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz</b>, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.08.2017</p> <p>Sie planen das Grundstück Flurstück 43/1 mit 6 Wohnhäusern zu bebauen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Entgegen des in Kapitel 8.2 erläuterten Verzichts auf die Erstellung eines Geruchgutachtens empfehle ich dieses zu beauftragen, um Nutzungskonflikte zwischen den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und der heranrückenden Wohnbebauung zu vermeiden. Werden die Rinder nicht ganzjährig im Stall gehalten, sondern im Sommer auf der Weide (ca. 180 Tage/a), so hat das Geruchsemissionen aus dem Stall zur Folge. Eine Grundbelastung bleibt aber auch bei nicht belegtem Stall erhalten. Die Mistplatte und die Silagen sind in die Betrachtung ein zu beziehen. Dieses sollte Aussagen zur Staub- und Geruchsbelastung durch den Betrieb auf die Nachbarschaft enthalten. Anhand der ermittelten Jahres-Geruchsstunden sollte ein Immissionsschutzradius um den Betrieb in den Plan eingetragen werden. Innerhalb des Bereiches sollte keine Wohngebäude errichtet werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</b> Es wurde ein Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt und die Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Das Geruchsgutachten und eine ergänzende Stellungnahme dazu haben ergeben, dass in der nördlichen Ecke des Gebietes MD1 keine Wohnnutzung erfolgen sollte. Dieser Bereich wird entsprechend der vom Gutachter vorgenommenen Abgrenzung aus dem MD ausgegliedert und als private Grünfläche festgesetzt. Eine Wohnnutzung, auch als Außenwohnbereiche, soll dort nicht erfolgen.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Begründung:</p> <p>Bestehende landwirtschaftliche Betriebe haben Bestandschutz und dürfen in ihrer Betriebsweise nicht durch heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt werden. (§ 8 (2) BauGB)</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294</p>	<p>Für das Gebiet MD2 hat sich lediglich ergeben, dass eine nicht betriebsbezogene Wohnnutzung nicht erfolgen sollte. Diese wird im Planteil B ausgeschlossen.</p> <p>Das Geruchsgutachten enthält gutachterliche Empfehlungen, denen die Gemeinde folgen kann, aber nicht muss. Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht. Es gilt der allgemeine Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG – Flächen für bestimmte Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen auf dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Erarbeitung eines Geruchsgutachtens und die Einarbeitung der Ergebnisse erfordert eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und eine erneute öffentliche Auslegung.</p>
<p><b>Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen</b>, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.08.2017</p> <p>Aus bauaufsichtlicher Perspektive möchte ich auf folgendes hinweisen: Es wird keine Aussage über Besucher- bzw. öffentliche Parkplätze getätigt. Da in dem Quartier WA und MD1 9 Wohneinheiten geplant sind, muss auch hier die Möglichkeit für Besucher bestehen, ihre Fahrzeuge abzustellen. Insgesamt ist die verkehrliche Erschließung als sehr grenzgängig zu bewerten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Gemeinde sieht im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden 2 Stellplätze pro Wohneinheit als ausreichend an.</p> <p>Die nicht optimale Erschließungssituation, über die ca. 4m breite Zuwegung vom Wendehammer aus, ist der Gemeinde bekannt. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist jedoch eine Erschließung der innerörtlichen Fläche nicht anders möglich. Die Länge dieser schmalen Zuwegung beträgt ca. 25m und ist gemäß RaSt 06</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und dem sehr kleinen Wendehammer von nur 12 m Durchmesser bei Berücksichtigung der Errichtung von 9 EFH erhebliche Bedenken. Denn selbst die öffentliche Straße „Im Dorfe“ ist schon recht eng ausgelegt. Ich empfehle daher auf einen Bauplatz zu verzichten zugunsten einer größeren Wendemöglichkeit bzw. Herstellung von öffentlichen Parkplätzen.</p>	<p>anwendbar.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist. Es wurde bestätigt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegenüber der Erschließung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die öffentliche Straße „Im Dorfe“ ist (inklusive der Fußwege) mit einer Breite von ca. 8m bis 8,3m ausreichend dimensioniert.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b>, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 20.07.2017</p> <p>gegen die 2. Änderung B-Planes Nr. 6 „Im Dorfe“ bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Erschließung die Verlegung von Versorgungsleitungen mit Berücksichtigt werden sollte.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung erfolgt eine Berücksichtigung des Leitungsbestandes.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz**, Postfach 1917, 25509 Itzehoe,  
Stellungnahme vom 14.08.2017

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Das so normierte Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis jedoch genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Die durch das unmittelbare Nebeneinander der vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle und der geplanten direkt angrenzenden Wohnbebauungen entstehenden Auswirkungen sind nach Auffassung des LLUR durch die Gemeinde nicht hinreichend ermittelt und können daher nicht sachgerecht abgewogen werden. Eine Verlagerung der Prüfung von zulässigen Immissionen kann mangels fehlendem Prüfverfahren (genehmigungsfrei nach § 68 LBO) nicht erfolgen.

Geplante Wohnnutzung im MD 1:

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass eine dezidierte Betrachtung der von der Tierhaltung ausgehenden Immissionen auf das Plangebiet nicht erforderlich sei, da die Tierhaltung auf der Hofstelle nur in den Wintermonaten betrieben werde. Dem LLUR ist nicht bekannt, dass der Betrieb nur über eine Baugenehmigung zur Nutzung der Stallungen in den Wintermonaten verfügt oder dass er eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der Zulassungsbehörde abgegeben hat. Nach Auffassung des LLUR kann der Betreiber ohne weiteres den Betrieb auf eine ganzjährige Haltung umstellen, welches die Frage der Zulässigkeit in Bezug auf die dann vorhandenen Wohnbebauungen neu aufwerfen würde. Im Übrigen verbleibt bei den Hofstellen immer ein gewisser Platzgeruch. Aber selbst wenn dem so wäre, sind

**Der Hinweis wurde berücksichtigt.** Es wurde ein Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt und die Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet.

Das Geruchsgutachten und eine ergänzende Stellungnahme dazu haben ergeben, dass in der nördlichen Ecke des Gebietes MD1 keine Wohnnutzung erfolgen sollte. Dieser Bereich wird entsprechend der vom Gutachter vorgenommenen Abgrenzung aus dem MD

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>über das gesamte Jahr die offenen Silagelagerflächen zu berücksichtigen, die unmittelbar an die geplante Wohnbebauung angrenzen würden.</p> <p>Beim LLUR gab es in vergleichbaren Fällen Nachbarschaftsbeschwerden über die Silagelagerung, die im Ergebnis aufgrund erheblicher Geruchs- und Schallimmissionen zu einer Verlagerung der Silagen führten. Ein Abstand von 10 m zwischen der Silage und der schutzbedürftigen Nutzung wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht auf die Hausfassade sondern auch auf den Gartenbereich abgestellt wird. Aus diesem Grund müsste die Gemeinde ihrer Ermittlungspflicht nachkommen und dezidiert die Geruchsimmissionen auf das Plangebiet durch die Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose nachkommen.</p> <p>Zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung kann nach ständiger Rechtsprechung die GIRL herangezogen werden, obwohl es sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt, da sie technische Normen enthält, die auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben. Dabei sind die Werte der GIRL nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich lediglich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe überschritten werden können.</p> <p>So heißt es dort zu Nr. 3.1 GIRL, Zuordnung der Immissionswerte, dass auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einem Dorfgebiet vorrangig Rücksicht zu nehmen sei. In begründeten Einzelfällen seien Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen könne. Analog könne beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall könnten Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass derjenige, der in die Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes zieht, selbstverständlich die Vorbelastung in seine Entscheidung für den neuen Wohnort einzustellen hat. Seine Schutzwürdigkeit ist entsprechend verringert, sodass ihm ein Anspruch auf die sonst einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nicht einschränkungslos zukommt.</p>	<p>ausgegliedert und als private Grünfläche festgesetzt. Eine Wohnnutzung, auch als Außenwohnbereiche, soll dort nicht erfolgen.</p> <p>Das Geruchsgutachten enthält gutachterliche Empfehlungen, denen die Gemeinde folgen kann, aber nicht muss. Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht. Es gilt der allgemeine Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG – Flächen für bestimmte Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen auf dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Erarbeitung eines Geruchsgutachtens und die Einarbeitung der Ergebnisse erfordert eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und eine erneute öffentliche Auslegung.</p>
---	---

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

In einem (faktischen) Dorfgebiet, das noch durch praktizierende landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung geprägt ist, kann im Hinblick auf die von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO geforderte vorrangige Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Betriebe jedoch in aller Regel ein höheres Maß an landwirtschaftstypischen Gerüchen zuzumuten sein als dies nach den Immissionswerten der GIRL - 15 % der Jahresgeruchsstunden - der Fall ist. Die Gemeinde muss aber diesen nach Ihrer Auffassung zulässigen Wert definieren und im Verfahren festschreiben.

Im Normalfall sind die baurechtlich maximal zulässigen Tierplatzzahlen zu berücksichtigen, nicht die derzeit gehaltenen, da dieses ansonsten einen Eingriff in den Bestandsschutz darstellen würde, Es ist gängige Praxis, dass Landwirte Stallungen nach Aufgabe der Tierhaltung verpachten, alternativ wäre eine Verzichtserklärung in der Betriebsbeschreibung denkbar.

Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist in einer Rasterkartendarstellung für die maßgeblichen abwägungsrelevanten Bereiche, siehe Beschluss OVG NRW vom 30.01.2013 (Az.: 8 B 1130/12): Mindestabstand zwischen Quelle und IO: 5 freie Gitterzellen, darzustellen.

Bei der Abwägung sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen

- Welche Tätigkeiten führen maßgeblich zu den festgestellten Überschreitungen?
- planungsrechtliche Möglichkeiten ausschöpfen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen,
- Wie ließen sich ggf. die Geruchsimmissionen vermindern? Z.B. Abrücken der Baugrenze, Vorsehen von Grünstreifen, Ausrichtung der Gebäude, Ausschluss von Nutzungen,
- Beachtung gewachsene Situation – „Gemengelage“, unmittelbares Angrenzen von emissionsträchtigen Betrieben und Wohnbebauung.

Bereits die schalltechnische Untersuchung in Abb. 5 zeigt, dass der in einem Dorfgebiet zulässige Wert von 60 dB(A) zum Teil innerhalb der Baugrenze bei 90 Minuten Traktorverkehr überschritten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung bereits eine geplante Halle auf der Hofstelle berücksichtigt wurde, die eine schallabschirmende Funktion hat. Aus diesen Aspekten würde sich bereits ein

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Abrücken der Baugrenze ergeben.</p> <p>Mögliche Wohnnutzungen /Erweiterungen im MD 2: Die Baugrenzen im MD 2 wurden sehr weit gefasst. Die Gemeinde beabsichtigt den Bestand der Hofstelle zu sichern. Planungsrechtlich wäre es zukünftig möglich, mit einer Grundstücksteilung eine Wohnnutzung zuzulassen. Ebenso wie für das MD1 wäre hier zu prüfen, ob dieses mit der angrenzenden Tierhaltung verträglich wäre. Will die Gemeinde den Bestand sichern, könnte Sie die Baugrenze auf diesen legen. Ist eine Erweiterung im hinteren Bereich (z.B. weiteres Stallgebäude oder Maschinenhalle?) vorgesehen, so wird empfohlen, unverträgliche Nutzungen (Tierställe, Wohnnutzungen) textlich auszuschließen oder für das Plangebiet MD2 textlich bei Erweiterungen der Tierhaltung eine Immissionsprognose zum Nachweis des von der Gemeinde als zulässig erachteten Immissionswertes zu fordern.</p> <p>Zusammengefasst bestehen damit in Bezug auf die Ausweisung eines Dorfgebiets im nordwestlichen Bereich des MD1 immissionsschutzrechtliche Bedenken. Diese lassen sich durch eine Geruchsprognose und eine entsprechende Abwägung der ermittelten Ergebnisse ausräumen.</p> <p>In Bezug auf die geplante Ausweisung eines WA-Gebietes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, da der entsprechende Abstand zur Hofstelle ausreichend ist.</p>	<p>Für das MD2 wird im Planteil B die nicht betriebsbezogene Wohnnutzung ausgeschlossen.</p>
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst</b>, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 07.08.2017</p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die</b></p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt.</p> <p><b>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</b></p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Stellungnahme wird den Planbegünstigten weitergeleitet. Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Bauarbeiten hat eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kampfmittelräumdienst zu erfolgen</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Naturschutzverbände</b></p>	
<p><b>BUND Schleswig-Holstein – Kreisgruppe Pinneberg</b>, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 19.07.2017</p> <p><b>Festsetzungen</b> <b>Boden</b> § 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Zum Schutz dieser Funktionen sollte Festsetzungen oder Hinweise, die den Umgang mit Boden definieren, mit aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.</li> <li>- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden</li> </ul> <p>Es fehlen ferner Aussagen, wie der Bodenaushub einer Wiederverwendung im Sinne des BBodSchV zugeführt werden soll.</p>	<p><b>Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.</b> Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Eine Aufnahme aller allgemeingültigen gesetzlichen Pflichten sowie Richtlinien, DIN-Normen, etc. würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen. Die Hinweise werden daher nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um allgemeingültige Pflicht, Richtlinien bzw. gesetzliche Anforderung im Sinne handelt.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p><b>3..4 Stellplätze</b> Zur Minimierung der Bodenversiegelung sollte die Festsetzung mit folgendem Inhalt ergänzt werden: - Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.</p> <p><b>4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft</b> Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig</p> <p><b>Hinweise</b> Ferner sollte zum Schutz der festgesetzten Bäume folgender Hinweis mit aufgenommen werden: Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Im Rahmen einer Baugrundvorerkundung wurde die Versickerungsfähigkeit im Plangeltungsbereich beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf den Grundstücken erfolgen kann.</p> <p>Es wird daher im Bebauungsplan eine wasserdurchlässige Herstellung der privaten Grundstücksflächen für Fahr- und Gehwege sowie für Pkw-Stellplätze verbindlich festgesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</b> In den textlichen Festsetzungen wird folgende Festsetzung mit aufgenommen: Im Kronentraufbereich von als zu erhalten festgesetzten Bäumen sind Nebenanlagen nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig.</p> <p><b>Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.</b> Die Hinweise zum Baumschutz während der Bautätigkeiten wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne handelt. Zur Erläuterung siehe oben (Anmerkung zum Boden).</p> <p><b>Der Bitte wird gefolgt.</b> Im Anschluss an den Satzungsbeschluss wird das Ergebnis der Abwägung zugesendet.</p>
<p><b>NABU Schleswig-Holstein</b>, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 21.08.2017</p> <p>„Gegen das Vorhaben den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Heist in Richtung Norden zu erweitern und durch die Festsetzung eines allgemeinen</p>	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Wohngebietes und eines Dorfgebietes mit dem Bau von Einfamilien- und ggf. Doppelhäusern in die umgebende Bebauung zu integrieren, um sowohl ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen, als auch den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern, bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Fristen zur Baumfällung und zur Baufeldräumung vermeidbar.</p> <p>Bei Anfallen von Rodungsarbeiten sollte der Zeitraum für das Verbot von Rodungsarbeiten von Gehölzen vom 01. März bis 30. September eingehalten werden. (Fehler auf Seite 23 im vorletzten Absatz in der Begründung zur 2. Änderung fehlt das Wörtchen „nicht“ vor „in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.“)</p> <p>Zu befürworten sind auch die zum Erhalt festgesetzten Bäume, obwohl es nur Fichten sind. Da vor allem aber die großen Eichen, laut Gutachten des Biologenbüros GGV, eine Lebensraumfunktion für Fledermäuse aufweisen, <b>sollten auch diese Bäume in den Randbereichen</b>, die als restliche Bestandsbäume mit bis zu ca. 90cm Stammdurchmesser dargestellt werden, <b>zum Erhalt festgesetzt werden</b>.</p> <p>Zu begrüßen ist auch das Anbringen von 10 Fledermauskästen an den verbleibenden Bäumen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Fledermäuse. Auch die Fällung in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar ist berücksichtigt worden.</p> <p>Zu befürworten ist auch die insektenfreundliche Ausführung der Außen- und Straßenbeleuchtung.</p> <p>Durch eine Prüfung und Bewertung der örtlichen Bodenverhältnisse sollte festgestellt werden, ob wasserdurchlässige Materialien zum Bau von Zufahrten und Stellplätzen verwendet werden kann, um die Versickerungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Gerade die großen Eichen stehen zum Teil außerhalb des Plangeltungsbereiches, auf dem jeweiligen Nachbargrundstück. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist ein Zugriff nicht möglich. Außerdem liegen bei den großen Bäumen teilweise Blitzschäden vor. Aus dem Grunde konnten sie nicht als zu erhalten festgesetzt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen einer Baugrundvorerkundung wurde die Versickerungsfähigkeit im Plangeltungsbereich</p>
---	--

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Nach einer Ortsbesichtigung gebe ich die nur knapp 4 Meter breite Einfahrt zu bedenken, die rechts von einer Garage und links von einem Zaun begrenzt ist und meiner Meinung nach für Großfahrzeuge, wie z.B. Müllwagen und im Notfall selbst für Feuerwehrwagen äußerst eng ist.</p> <p>Zum Bau des Wendehammers für Müllwagen und zum Aufstellen der Mülleimer wird wahrscheinlich der Spielplatz für Kinder geopfert werden. Vor dem Hintergrund, dass durch den Neubau neue Familien mit Kindern hinzuziehen werden, sollte man an einen Ersatz für diesen verloren gegangenen Spielplatz denken.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</p>	<p>beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf den Grundstücken erfolgen kann.</p> <p>Es wird daher im Bebauungsplan eine wasserdurchlässige Herstellung der privaten Grundstücksflächen für Fahr- und Gehwege sowie für Pkw-Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde räumt im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden der Innenentwicklung dem Vorrang ein. Die nicht optimale Erschließungssituation, über die ca. 4m breite Zuwegung vom Wendehammer aus, ist der Gemeinde bekannt. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist jedoch eine Erschließung der innerörtlichen Fläche nicht anders möglich. Die Länge dieser schmalen Zuwegung beträgt ca. 25m und ist gemäß RaSt 06 anwendbar.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist. Es wurde bestätigt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegenüber der Erschließung keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Gemeinde räumt im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden der Innenentwicklung dem Vorrang ein. Der Spielplatz soll noch solange erhalten bleiben, wie er genutzt wird. <b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<b>Nachbarkommunen</b>	
keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken	
<b>Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung</b>	
<p><b>Bürger 1</b>, Stellungnahme vom 12.06.2017</p> <p>wir nehmen Bezug auf die o.g. Vorlage, die wir geprüft haben und möchten hierzu wie folgt Einspruch erheben:</p> <p>Bezüglich Ihrer Planzeichnung wundern wir uns wieso ein Teil unserer Garage plötzlich Bestandteil der neuen WA-Fläche ist? Wurde keine Überprüfung des Gebäudebestandes durchgeführt? In einem Vergleich der Liegenschaftskarte mit dem Luftbild kann man das erkennen.</p> <p>Gemäß unserem Messungsplan der Firma Felshart vom 23.05.1989 liegt die Grenze unseres Flurstückes 25/4 in gleicher Linie mit den beiden Garagen für 25/4 und 25/5. Deswegen wundern wir uns warum in Ihrer Zeichnung ein Teil unseres Grundstückes nun zum Bebauungsplan gehört?</p> <p>Wir sind auf keinem Fall bereit, einen Teil unseres Flurstückes abzugeben, da wir beabsichtigen unser Wohnhaus noch geringfügig zu erweitern und wir auf Grund der GRZ (Grundflächenzahl - Verhältnis der bebauten Fläche zum gesamten Flurstück) von 0,3 in der Entwicklung eingeschränkt werden und außerdem noch Grenzabstände einzuhalten sind.</p> <p>Wir bestehen darauf, dass unsere Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan (B-Plan) schriftlich aufgenommen werden.</p> <p>Im Übrigen möchten wir die Tatsache festhalten, dass im bestehenden (alten) B-Plan</p>	<p>Das Teilstück des Flurstücks 25/4 wurde in den Geltungsbereich der 2. Änderung mit einbezogen, um ein durchgehendes zusammenhängendes Baufenster zu ermöglichen. Wäre das Teilstück nicht mit einbezogen worden, wäre das allgemeine Wohngebiet im Geltungsbereich der 2. Änderung in mehrere kleinere Baufenster unterteilt gewesen. Dies hätte Auswirkungen auf die Grundstücksaufteilung und schränkt eine zukünftige Bebauung zu sehr ein. Durch die Einbeziehung des Flurstück 25/4 in den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine Einschränkungen für die Eigentümer.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) im Allgemeinen Wohngebiet im Geltungsbereich der 2. Änderung entspricht der Grundflächenzahl des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6. Eine Einschränkung findet daher nicht statt.</p> <p>Es fand im Rahmen des Umlegungsverfahrens ein</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>ein Spielplatz ausgewiesen wurde. Dieser Spielplatz wurde als öffentliche Gemeinbedarfsfläche der Gemeinde kostenlos zugeteilt. Den damaligen Beteiligten wurde diese Fläche im Umlegungsverfahren abgenommen ("enteignet"). Jetzt möchte die Gemeinde diese Fläche als Bauland veräußern? Werden die damaligen Beteiligten entschädigt?</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Einspruch zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Ausgleich für die Eigentümer der Flächen statt. Eine „Enteignung“ erfolgte nicht.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p><b>Bürger 2</b>, Stellungnahme vom 13.06.2017</p> <p>nachdem die Internetseiten für die Öffentlichkeit wieder zugänglich sind, konnte ich Einsicht nehmen in die, Schalltechnische Prognoseuntersuchung. Hierüber möchte ich meine Verwunderung ausdrücken.</p> <p>Ich war während der Schallschutzuntersuchung als Sportteilnehmerin zufällig in der Halle anwesend. Mich überrascht sehr, dass hier nur auf den ruhigsten Part des Abends in Halle 1 (ab 18.56 h für neun Minuten) eingegangen wird und nicht auf die wesentlich lautere zweite Stunde um 19.20 - 20.10 h, obwohl der Gutachter auch in der zweiten Stunde in der Halle anwesend war!</p> <p>Der Ablauf des Dienstagabends in der Halle 1 ist wie folgt Beginn der Pilatesstunde 18.30 Uhr: Übungen im Stehen im dezenter Musikbegleitung Ab ca. 18.50 Uhr wird die Musik auf leise gestellt, um Übungen im Liegen mit noch leiserer Musikuntermalung zu machen. Genau während dieser ruhigen Phase wurde die Schall-Aufzeichnung gemacht.</p> <p>Beginn der: BBP-Stunde 19.20 h: Jetzt wird die Musik auf laut gestellt für Gymnastik nach Musik. Der Gutachter war während dieser Stunde auch anwesend, aber diese Stunde hat keine Berücksichtigung gefunden. Man fragt sich, warum??? Dass der Gutachter diese Lautstärke auch wahrgenommen hat, ist mir bekannt, da am Ende der Stunde beim Einpacken meiner Sache ein Gespräch zwischen dem Gutachter und Frau Rückert mitbekommen habe.</p> <p>Am Ende der Sportstunde hat der Gutachter mit der Übungsleiterin Frau Rückert gesprochen und sich erkundigt, ob es immer so laut wäre. Diese Frage wurde von</p>	<p>Zu diesen Anregungen und Bedenken wurde das Büro BLB-Wolf, das die schalltechnische Prognoseuntersuchung durchgeführt hat, um eine Stellungnahme gebeten. Diese wird hier wiedergegeben:</p> <p>Die Messungen in der Heister Sporthalle erfolgten in Abstimmung mit Frau Lohse vom TSV Gut Heil. Es wurde für die orientierende Stichprobenmessung ein Nutzungstag gewählt, an denen der Erfahrung nach möglicherweise Sport mit erhöhter Lärmemission stattfindet.</p> <p>Am Messtag fanden im forderten Hallenbereich Ballspiele und im hinteren Bereich Pilates mit Hintergrundmusik statt. Die bei diesen Nutzungen gewonnenen Messergebnisse sind in der Tabelle 9 des Gutachtens angegeben und auch so in die Ausbreitungsrechnung eingeflossen.</p> <p>Die Übungsleiterin für Pilates wurde nach der Messung angesprochen und teilte auf Nachfrage mit, dass die Musik in der Regel nicht lauter eingestellt ist als bei der Messung vorgefunden. Bei einer höheren Aussteuerung der Musikanlage müsse sie selber lauter sprechen um auch bei den Teilnehmerinnen in der letzten Reihe</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Frau Rückert dahingehend beantwortet, dass es in der BBP-Stunde immer mindestens so laut wäre. Bei schnellen Übungsparts oft sogar erheblich lauter. Warum fehlt diese Stunde im Protokoll, wenn der Gutachter anwesend war, um noch auf die um 20 Uhr beginnende Indica-Stunde zu warten??</p> <p>Ich bitte meine Bedenken an der Objektivität des Gutachtens im Protokoll zu vermerken und zu überdenken, ob anhand einer so lückenhaften Darstellung der Gegebenheiten wirklich eine Entscheidung getroffen werden kann.</p>	<p>noch eine gute Sprachverständlichkeit zu erreichen. Das sei für den ganzen Abend zu anstrengend.</p> <p>Die Messungen erfolgten somit an einem Nutzungstag mit vermeintlich üblicher Lärmbelastung in der Halle.</p> <p>Zur Beurteilung des Lärms von der Sporthalle im Geltungsbereich des geplanten BPlanes Nr. 6 sind noch folgende Anmerkungen zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beurteilung erfolgte für den nach der 18. BImSchV kritischen Zeitraum an einem Sonntag.</li> <li>• Die in Tabelle 13 des Gutachtens angegebenen Beurteilungspegel zeigen, dass die zulässigen Richtwerte 55 bzw. 50 dB(A) für WA- und MD Ausweisungen im Geltungsbereich des B-Planes um mehr als 20 dB(A) und damit deutlich unterschritten werden. D. h., dass selbst erheblich höhere Geräuschpegel in der Halle nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte im Geltungsbereich des B-Planes führen würden.</li> </ul> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p><b>Bürger 3</b>, Stellungnahme vom 19.06.2017</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den o.g. Bebauungsplan. Damit wird der Kinderspielplatz wegfallen und über eine sehr schmale Zufahrt Autoverkehr entstehen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses für den Entfall des Kinderspielplatzes zugunsten einer Wohnbebauung entschieden. Die</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Zusätzlich wird weiterer Autoverkehr in der Straße im Dorfe entstehen.</p> <p>Das kann ich nicht akzeptieren.</p> <p>Ich erwarte dass der Bebauungsplan abgelehnt wird.</p>	<p>Gemeinde räumt im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden der Innenentwicklung dem Vorrang ein. Die nicht optimale Erschließungssituation, über die ca. 4m breite Zuwegung vom Wendehammer aus, ist der Gemeinde bekannt. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist jedoch eine Erschließung der innerörtlichen Fläche nicht anders möglich. Die Länge dieser schmalen Zuwegung beträgt ca. 25m und ist gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) anwendbar.</p> <p>Die Verkehrsstärke in der Straße im Dorfe wird sich im Rahmen dessen halten, was gemäß RaSt 06 für Wohnstraßen üblich ist (unter 400 Kfz/h). Eine solche Gesamtverkehrsstärke innerhalb der gesamten Dorfstraße ist durch die zusätzliche Erschließung des Baugebietes mit 9 Wohngrundstücken nicht zu erwarten.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<p><b>Bürger 4</b>, Stellungnahme vom 16.08.2017</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß sich am östlichen Rand des Pachtgrundstückes „Teilfläche des Flurstücks 25/3 der Flur 10“ 5 große, gesunde, ca 100 Jahre alte Eichen befinden:</p>	<p>Diese Eichen wurden nicht als zu erhalten festgesetzt, weil sie nahezu exakt auf der Grundstücksgrenze stehen und damit zur Hälfte außerhalb des Plangeltungsbereiches. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Bäume gefällt werden sollen oder gar müssen.</p>

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung



Abb. 4: Lage der größeren Bäume im Plangebiet (Eiche = gelb, Esche = blau)

Diese Eichen dienen diversen Tierarten als Lebensraum und prägen das Bild des Dorfes in diesem Bereich entscheidend mit.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und künftiger Generationen sind diese Eichen unbedingt zu schützen! Es würde ca 5 Generationen dauern, bis zum Ausgleich gepflanzte Bäume wieder eine derart stattliche Größe erreichen würden. Sie sind ein wichtiger Teil der „grünen Lunge“ unseres Dorfes.

Falls es zu einem späteren Zeitpunkt Überlegungen zur Bebauung auch des Flurstückes 25/3 geben wird, so sollte der Erhalt dieser Eichen bei den Planungen unbedingt bedacht werden.

**Mehrere Bürger**, Stellungnahme vom 16.08.2017

In der Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 10.07.2017 war den Anwohner versprochen worden, daß der Spielplatz „Im Dorfe“ zumindest vorerst nicht bebaut wird. Tatsächlich wird jedoch laut dem neuesten Bebauungsplan bereits ein Großteil

**Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses sowie des Entwurfs- und für den mittelfristigen Entfall des Kinderspielplatzes zugunsten einer

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heist,  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>des Spielplatzes benötigt, für Zuwegung, Wendehammer und eine Müll-Gemeinschaftsanlage.</p> <p>Der Erhalt des Spielplatzes „Im Dorfe“ für die bereits in der Nähe wohnenden Kinder sowie auch für die zu erwartenden zuziehenden Familien mit Kindern / ??? den Bauherren ist dringend wünschenswert. In der Nähe gibt es keinen anderen Spielplatz – und ein als Ausgleich anderswo weit weg neu angelegter Spielplatz wäre gerade für kleine Kinder nicht gefahrlos zu erreichen.</p> <p>Viele der Anwohner haben einen finanziellen Beitrag für unseren Spielplatz geleistet, als sie selber vor vielen Jahren neu gebaut haben.</p> <p>Daher steht die Bebauung des Spielplatzes „Im Dorfe“ bzw. die Einbeziehung von großen Teilen dieses Spielplatzes in die geplante Zufahrt / Wendehammer / Müllanlage im direkten Gegensatz zu den Bedürfnissen der angestammten Rechten vieler Anwohner aus „Im Dorfe“</p>	<p>Wohnbebauung entschieden. Die Gemeinde räumt im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden der Innenentwicklung dem Vorrang ein. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen innerörtliche Potenziale genutzt werden, bevor neue Flächen „auf der grünen Wiese“ am Rand der Gemeinde zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Der Spielplatz soll aber vorerst erhalten bleiben, solange der genutzt wird.</p> <p><b>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</b></p>
<b>Planungsunterrichtung</b>	
keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heist:

Wedel, den 7. November 2017

**Möller-Plan**

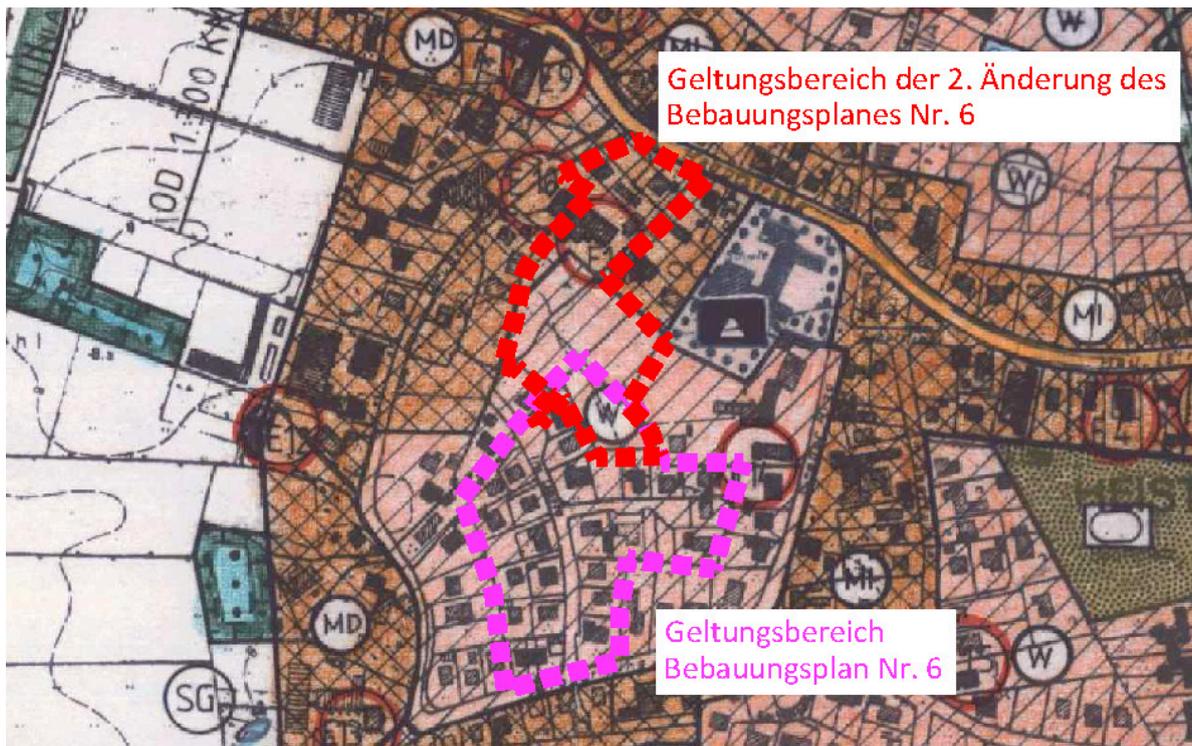
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel  
Postfach 1136, 22870 Wedel  
Tel: 04103 - 91 92 26, Fax: 04103 - 91 92 27  
Internet: [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)  
eMail: [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)



## GEMEINDE HEIST


**BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 6**

für das Gebiet: „nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist

**Bearbeitung:**

**Möller-Plan**

**Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Bearbeitungsstand: 10. November 2017

Verfahrensstand: erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB 4a Abs. 3 BauGB) und erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



## INHALTSVERZEICHNIS

### Begründung

1. Allgemeines .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB .....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes .....	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen .....	4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	8
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	9
4. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	9
4.1 Art der baulichen Nutzung .....	9
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	9
4.1.2 Dorfgebiet .....	10
4.1.3 Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen .....	10
4.1.4 Verkehrsflächen.....	11
4.1.5 PKW-Stellplätze.....	11
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	12
4.2.1 Grundflächenzahl .....	12
4.2.2 Baugrenzen .....	12
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen .....	13
4.2.4 Vollgeschosse .....	14
4.2.5 Bauweise .....	14
4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern .....	14
4.2.7 Erweiterter Bestandsschutz .....	14
4.3 Erhalt von Bäumen .....	15
5. Gestalterische Festsetzungen .....	16
5.1 Einleitung.....	16
5.2 Werbeanlagen .....	16
5.3 Dachneigung .....	16
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr.....	17
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen .....	17

8. Immissionsschutz .....	19
8.1 Lärmschutz .....	19
8.1.1 Gewerbelärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb .....	19
8.1.2 Sportlärm durch die Sporthalle der Grundschule Heist .....	20
8.2 Geruch.....	21
9. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	23
10. Natur- und Artenschutz.....	24
11. Bodenschutz.....	26
12. Denkmalschutz.....	27
13. Kosten und Finanzierung.....	28
14. Flächenbilanzierung .....	28
15. Eigentumsverhältnisse .....	29

**Anlage:**

- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 29.10.2016
- Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 02.06.2017
- Geruchsgutachten, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 12.10.2017, ergänzende Stellungnahme vom 03.11.2017
- Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Geologisches Büro Thomas Voß, 16.11.2015

**BEGRÜNDUNG**  
**ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER GEMEINDE HEIST**

**für das Gebiet: „nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring“**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

**Begründung**

**1. Allgemeines**

**1.1 Rechtsgrundlagen**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst die Flurstücke 25/3, 42/1, 42/3 sowie teilweise die Flurstücke 25/4 und 43/1 der Flur 10 der Gemarkung Heist.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und als

Dorfgebiet nach § 5 BauNVO dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 einschließlich der 1. Änderung werden nicht noch einmal erläutert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist beschloss am 04.07.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Heist. Er wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

### **1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen. Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei den Grundstücken handelt es sich im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches um einen Spielplatz, im zentralen Bereich um eine landwirtschaftliche genutzte Fläche (Mähgrünland) und im nördlichen Bereich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der gesamte Plangeltungsbereich ist bereits von einer Bebauung umgeben.

Diese Grundstücke stehen nunmehr einer städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung. Es sollen sowohl Wohngrundstücke entwickelt, als auch der ansässige landwirtschaftliche Betrieb baurechtlich gesichert werden. Es handelt sich demnach sowohl um eine Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten

Siedlungsbereiches als auch um eine Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 13.592 m<sup>2</sup>. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

### **1.3 Lage und Umfang des Plangebietes**

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Heist. Südlich befindet sich die Straße „Im Dorfe“. Nördlich begrenzt die Hauptstraße den Plangeltungsbereich. Westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an. Östlich befindet sich das Grundstück der Grundschule Heist. Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation.

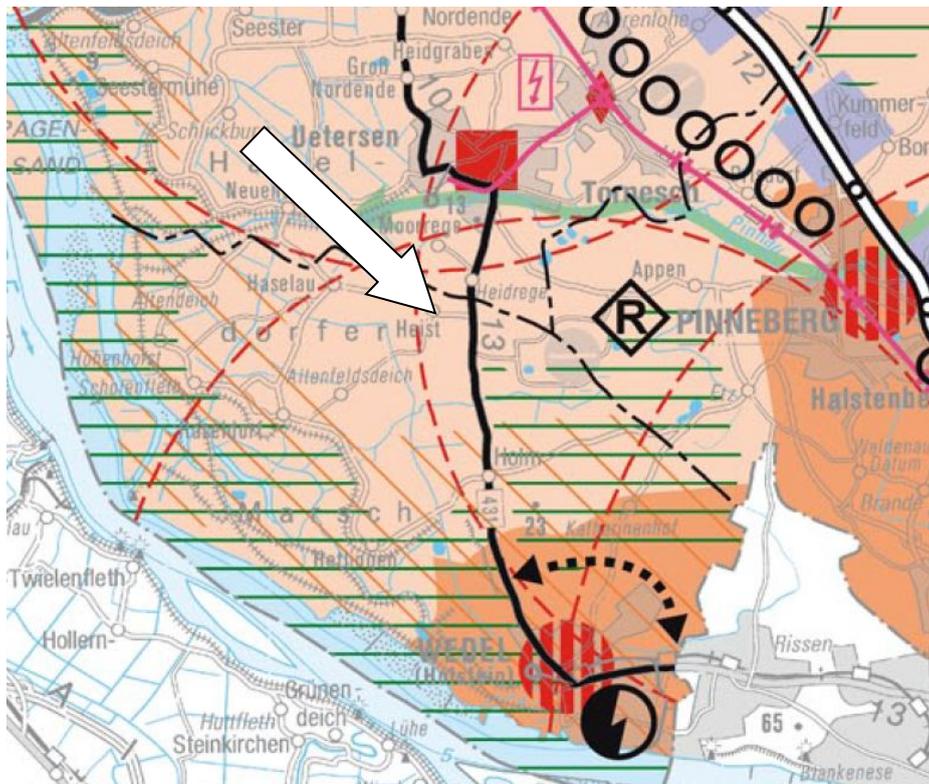
Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst ca. 2,18 ha. Im Rahmen der 2. Änderung wird nunmehr eine Fläche von ca. 1,14 ha dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes angefügt. Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung umfasst ca. 1,35 ha.

## 1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

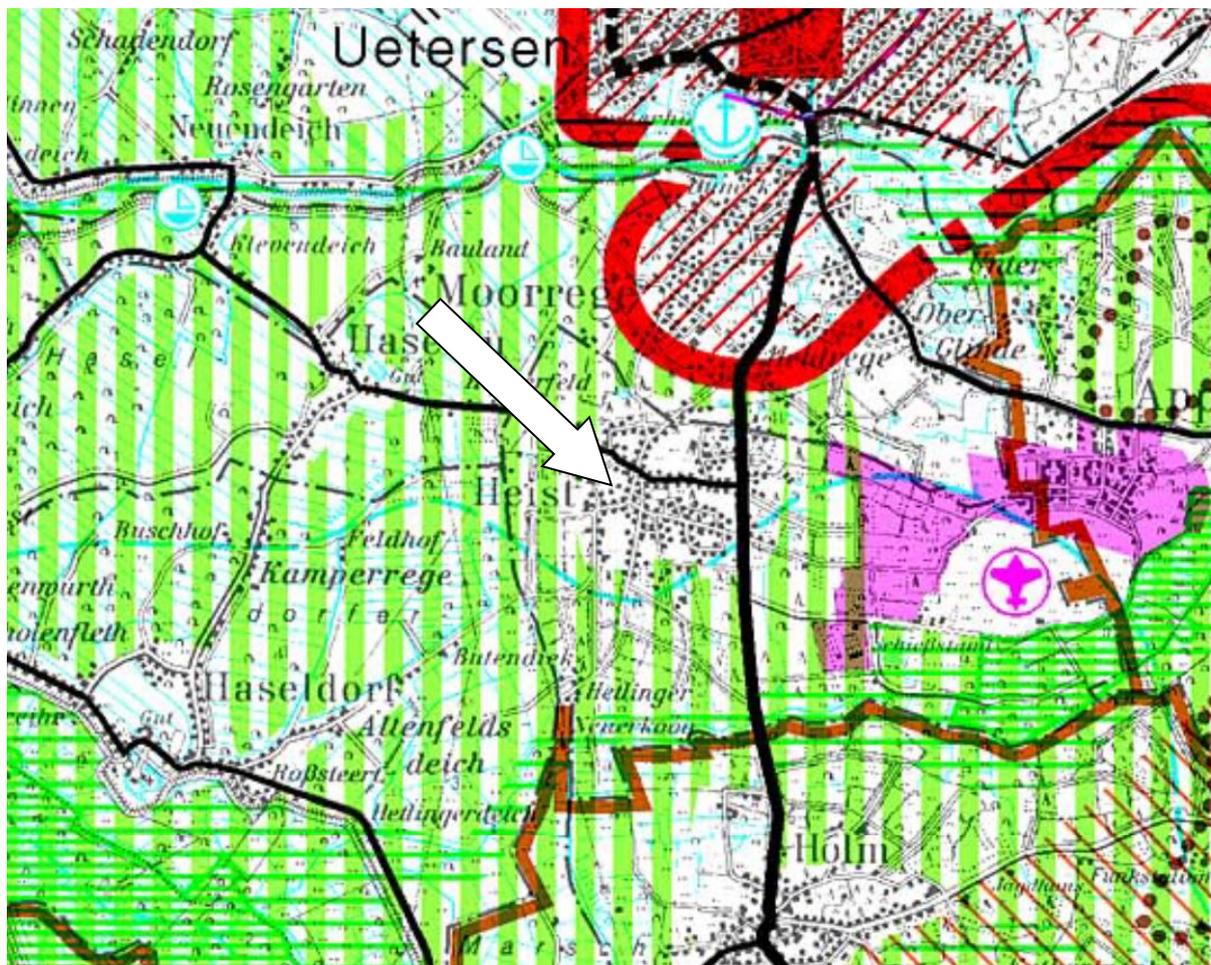
Die von der Gemeinde Heist verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches,
- die bauplanungsrechtliche Sicherung des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.



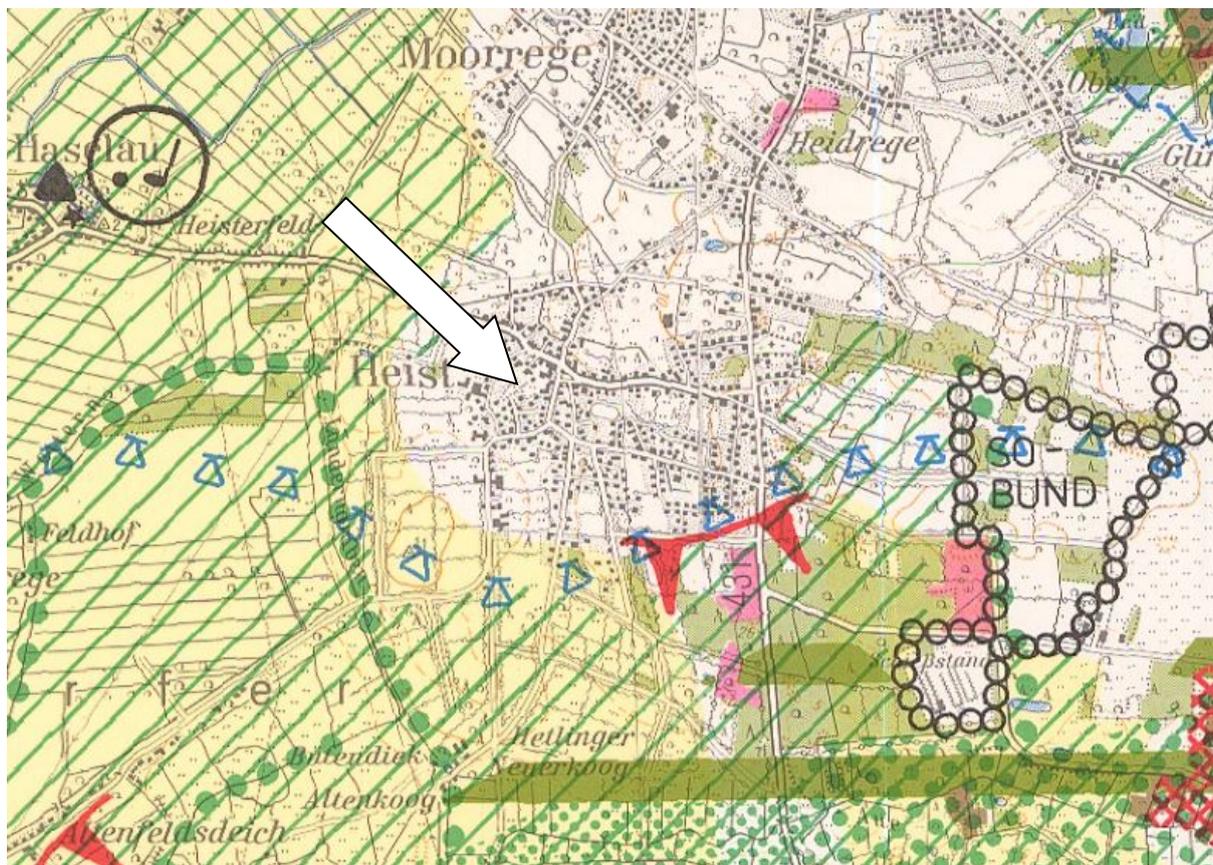
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** sind keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.



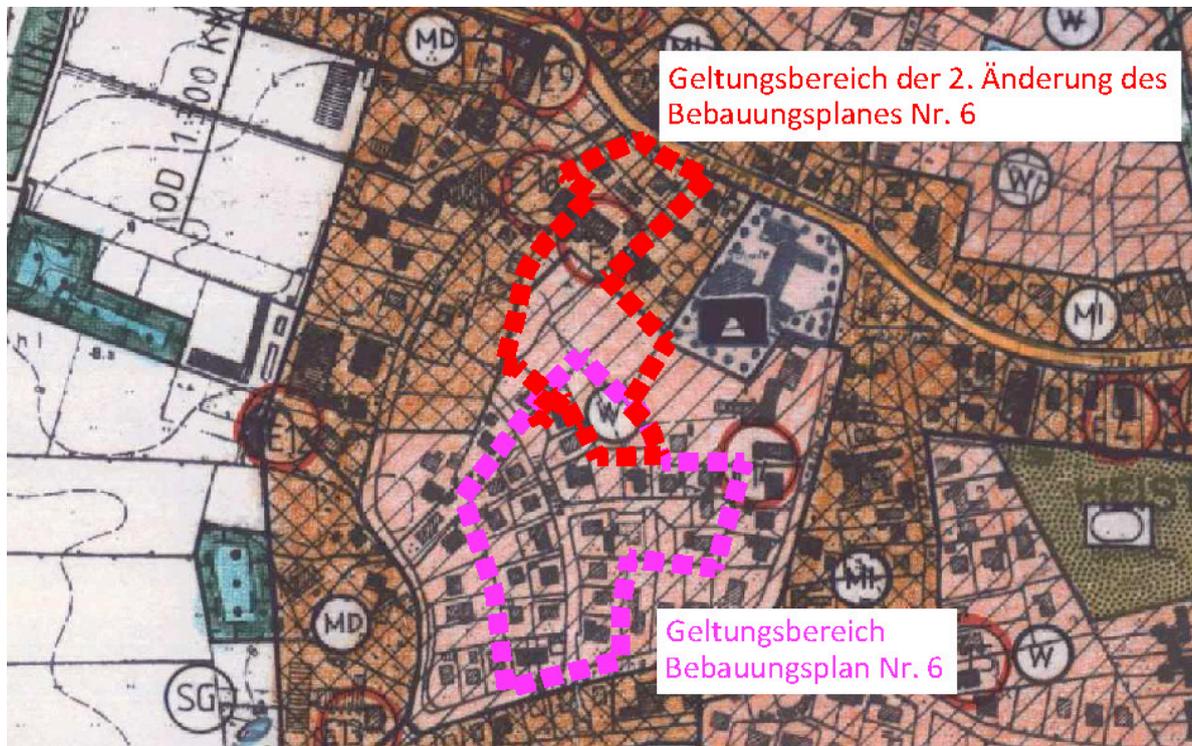
Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Heist stellt das Plangebiet im nördlichen Teil als Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO dar. Der südliche Teil ist als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt. Damit entspricht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 größtenteils den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Konkretisierung durch das Bauleitverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, plant die Gemeinde Heist die Erweiterung des Dorfgebietes in Richtung Süden.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinden Heist

## 2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist zum Teil Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 (südlich angrenzend).

Die Gemeinde Heist beabsichtigt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 in Richtung Norden zu erweitern und durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Dorfgebietes in die umgebende Bebauung zu integrieren, um sowohl ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen als auch den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Erweiterung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6
- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- Eingliederung der geplanten Gebäude hinsichtlich Art und Maß in die umgebende Bebauung, einschließlich städtebaulicher Nachverdichtung,
- die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches.
- Bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich der ansässige landwirtschaftliche Betrieb. Im zentralen Bereich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mähgrünland). Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung ist ein öffentlicher Spielplatz. Dieser wird kaum noch benötigt und soll mittelfristig zugunsten einer Wohnbebauung aufgehoben werden. **Solange soll er aber bestehen bleiben.**

Die Grundstücke, welche sich teilweise in Privateigentum, teilweise im Eigentum der Gemeinde Heist befinden, sollen durch städtebauliche Maßnahmen der Innenentwicklung in das Ortsbild eingefügt werden. Die Gemeinde beabsichtigt auf dem Flurstück 25/3 und teilweise auf den Flurstück 43/1 ca. 9 Wohngrundstücke sowie die dazu gehörenden Erschließungsflächen zu entwickeln. Für den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt die Darstellung des Bestandes und die Berücksichtigung der erforderlichen Möglichkeiten der angemessenen Erweiterung.

### **3. Städtebauliche Maßnahmen**

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im südlichen Teil, eines Dorfgebietes im nördlichen Teil sowie der erforderlichen Erschließungsflächen und öffentlicher Aufstellplätze zur Müllabholung an der Planstraße erreicht werden.

Des Weiteren wird die Baugrenze innerhalb der Wohnbaufläche so gefasst, dass im angrenzenden Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ein zusammenhängendes Baufenster entsteht.

Das neue Quartier soll sich städtebaulich an der umgebenen Bebauung orientieren. Daher werden die Festsetzungen, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 gefasst wurden, größtenteils aufgegriffen und für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 angewendet. Da der Bebauungsplan Nr. 6 keine Aussagen zur maximalen baulichen Höhe der Gebäude trifft, wird für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 eine Firsthöhe festgesetzt. Diese orientiert sich an der umliegenden Einfamilienhausbebauung, bzw. an den Bestandsgebäuden des landwirtschaftlichen Betriebes.

### **4. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

##### **4.1.1 Allgemeines Wohngebiet**

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung sowie der Nutzung der südlich angrenzenden Grundstücke. Der Plangeltungsbereich ist in diesem Teil umgeben von Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage, der Erschließungssituation über die Straße „Im Dorfe“ (einspurige Zuwegung) sowie der geplanten Wohnnutzung werden die gemäß § 4 Abs. 2 allgemein zulässigen

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Aus denselben Gründen sollen im allgemeinen Wohngebiet die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2 Dorfgebiet**

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als Dorfgebiet festgesetzt. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf den Flurstücken 42/1 und 42/3 soll durch die Festsetzung eines Dorfgebietes bauplanungsrechtlich gesichert werden, einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten. Auf dem Flurstück 43/1 plant die Gemeinde Heist die Erschließung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken. Insgesamt sollen in der Teilfläche MD1 6 Grundstücke erschlossen werden. In einem Dorfgebiet gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, also sowohl ausgehend von den Wohngrundstücken, als auch vom landwirtschaftlichen Betrieb.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage und der Erschließungssituation über die Straße „Im Dorfe“ (einspurige Zuwegung) sollen folgende gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen in der Teilfläche MD1 ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Aus denselben Gründen sollen im Teilgebiet MD1 auch die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

#### **4.1.3 Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen**

Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit und der Sackgassenlage des Plangebietes wird zur Erleichterung der Müllabholung für die Entsorgungsunternehmen eine Fläche zur Abholung der Mülltonnen vorgesehen. Diese Fläche befindet sich am Wendehammer. Am Tag der Müllabholung sollen die Anwohner die

Mülltonnen innerhalb dieser Fläche aufstellen. Des Weiteren wurde an der Aufstellfläche für die Mülltonnen ein Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten festgesetzt um diesem Planungszielen nicht zu widersprechen.

#### **4.1.4 Verkehrsflächen**

Zur Erschließung der neuen Wohngrundstücke wird eine verkehrliche Anbindung vom Wendehammer in der Straße „Im Dorfe“ bis zu einem Wendehammer innerhalb des Plangebietes hergestellt. Der Abstand zwischen den Flurstücksgrenzen beträgt laut Vermessung ca. 4,10 m bis 4,50 m. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird diese Anbindungsmöglichkeit sehr schmal ausgeführt.

Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) aus dem Jahr 2006 ist eine kurze Einengung auf eine einstreifige Fahrbahn mit einer Breite von ca. 4,00 m möglich, sofern bis zu 250 Kfz/h diese Straße nutzen. Aufgrund der Sackgassenlage des Plangebietes und der geplanten Ausnutzung mit ca. 9 Wohngrundstücken ist davon auszugehen, dass deutlich weniger Fahrzeuge als 250 Kfz/h diese Einengung passieren werden.

Der Wendehammer ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen, aber auch die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Aufgrund der Sackgassenlage, der geringen städtebaulichen Verdichtung sowie der geplanten Bebauung mit Einfamilien- und ggf. Doppelhäusern ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die gleichberechtigt durch PKW und Fußgänger genutzt werden kann. Auf den Ausbau eines gesonderten Fußweges kann daher verzichtet werden.

Die nordöstlich und südlich gelegenen Grundstücke werden über Stichstraßen erschlossen.

#### **4.1.5 PKW-Stellplätze**

Die privaten Grundstücke innerhalb des Wohngebietes und der Teilflächen MD1 werden über den Wendehammer und Stichstraßen erschlossen. Innerhalb des Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen. Aus diesem Grund wird für das allgemeine Wohngebiet sowie in der Teilfläche MD1 die verbindliche Herstellung und Erhaltung von mindestens 2 Pkw-Stellplätzen je Wohneinheit jeweils auf dem eigenen Grundstück festgesetzt.

Des Weiteren eignet sich die Hauptstraße ebenfalls nicht zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs. Aus diesem Grund wird in der Teilfläche MD2 ebenfalls die verbindliche Herstellung und Erhaltung von mindestens 2 Pkw-Stellplätzen je Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück festgesetzt.

## **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **4.2.1 Grundflächenzahl**

Das Plangebiet soll gut ausgenutzt werden können. Der Gemeinde Heist geht es um die städtebauliche Nachverdichtung und um die Schaffung zusätzlichen attraktiven Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches, aber auch um die Eingliederung in den vorhandenen Siedlungszusammenhang. Deshalb soll sich die zukünftige Bebauung am Ausnutzungsgrad der umliegenden Grundstücke orientieren.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 beträgt 0,3. Daher wird auch die GRZ innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Wohngebiet und in der Teilfläche MD1 auf 0,3 festgesetzt.

Aufgrund der Nutzung der Teilfläche MD2 durch einen dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb wird die GRZ hier mit 0,4 festgesetzt. Durch die Festsetzung dieser GRZ erfolgt die Berücksichtigung des Bestandes sowie die Möglichkeit einer angemessenen Erweiterung.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

### **4.2.2 Baugrenzen**

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an einem Abstand von 3,00 m zu den Verkehrsflächen, den Grenzen des Plangeltungsbereiches sowie zur Nutzungsgrenze zwischen der Teilfläche MD1 und MD2. An der westlichen Grenze der Teilfläche MD1 zur Teilfläche MD2 wurde aus Lärmschutzgründen gegenüber dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb die Baugrenze in einem Abstand von 4,60 m zur Flurstücksgrenze festgesetzt.

Im Bereich der bestehenden Bäume, die sich ~~nicht innerhalb~~ außerhalb des Plangeltungsbereiches befinden (nordöstlich und südlich der Grenze des Gebietes MD1), wurde die Baugrenze in einem Abstand von 1,00 m zum Kronentraufbereich festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet wurde die Baugrenze so gefasst, dass im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wohngebiet des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 ein gemeinsames geschlossenes Baufenster entsteht. Aus diesem Grund wurde auch eine Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit in den Plangeltungsbereich einbezogen.

#### **4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt. Sie orientiert sich an den Gebäudehöhen in unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.

Durch die Festsetzung von maximal 8,50 m im allgemeinen Wohngebiet sowie in der Teilfläche MD1 bleibt der städtebauliche Charakter erhalten. Gleichzeitig können die Grundstücke optimal ausgenutzt und bebaut werden.

In der Teilfläche MD2 orientiert sich die Firsthöhe am höchsten Bestandsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes, welches eine Höhe von ca. 9,60 m aufweist. Um auch Modernisierungsmaßnahmen, wie Dacherneuerung mit Aufbringung einer Wärmedämmung, durchführen zu können, wurde in der Teilfläche MD2 eine Firsthöhe von 10,50 m festgesetzt.

Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens soll den Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen.

#### **4.2.4 Vollgeschosse**

Die Gemeinde Heist sieht aufgrund der umliegenden Bebauung eine eingeschossige Bebauung vor. Damit orientiert sich diese Festsetzung sowohl an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 als auch an der umliegenden eingeschossigen Bebauung.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird daher im Wohngebiet und in den Teilgebieten MD1 und MD2 maximal auf 1 Vollgeschoss festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden.

#### **4.2.5 Bauweise**

Der Gebietscharakter der umliegenden Bebauung ist überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt.

Um diesen Charakter zu bewahren, wird im Wohngebiet und in den Teilgebieten MD 1 und MD2 eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Häuser darf höchstens 50 m betragen.

#### **4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern**

Innerhalb der allgemeinen Wohnfläche und der Teilfläche MD1 beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhäuser 750 m<sup>2</sup>. Bei Realteilung der Grundstücke mit Doppelhäusern beträgt die Mindestgrundstücksgröße 375 m<sup>2</sup>.

Durch diese Festsetzung wird gesichert, dass trotz des Gebots, sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entsteht.

#### **4.2.7 Erweiterter Bestandsschutz**

Für die Teilfläche MD2 gilt aus Bestandsschutzgründen des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, dass gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan unzulässig wären. Sie werden nicht allgemein zugelassen, da die Gemeinde Heist sich ihr Votum dazu vorbehalten will. Dieser Bestandsschutz ist erforderlich, um das bestehende Gebäude in der Teilfläche MD2

auch im Rahmen von Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen erhalten zu können, obwohl die Geschossigkeit des bestehenden Gebäudes höher als die festgesetzte Geschossigkeit ist.

#### 4.3 Erhalt von Bäumen

Innerhalb sowie an den Grenzen des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Baumbestand. Teilweise befindet sich der Baumbestand ~~nicht innerhalb~~ außerhalb des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Plangeltungsbereiches. Bei diesen Bäumen **nordöstlich und südlich des Gebietes MD1** wurden die Baugrenzen an einen Abstandsbereich von 1 m zum Kronentraufbereich festgesetzt, ~~der Baum die Bäume~~ selbst wurde aber nicht als zu erhalten festgesetzt, **da sie sich außerhalb des Plangeltungsbereiches befinden.**

Die Bestandsbäume, die sich innerhalb der geplanten Erschließungsstraße befinden, müssen gefällt werden. Die restlichen Bestandsbäume werden dargestellt. Hier soll es den zukünftigen Eigentümern überlassen werden, ob sie erhalten bleiben oder gefällt werden.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes werden Baumreihen als zu erhalten festgesetzt. Sie dienen als Grenzbewuchs zu den Nachbargrundstücken. An der südlichen Grenze zu den Flurstücken 25/7 und 25/8 handelt es sich um eine Fichtenreihe. Bei der nördlichen Baumreihe innerhalb des allgemeinen Wohngebietes handelt es sich um Eichen und Eschen.

Bei einer Beschädigung oder dem Abgang eines als zu erhalten festgesetzten Baumes, ist ein heimischer Ersatzbaum mit mindestens 14-16 cm Umfang (gemessen in 1 m Höhe) aus der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Crataegus	Weißdorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Ilex aquifolium	Stechpalme
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

**Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zum Schutz der als zu erhalten festgesetzten Bäume wird daher**

festgesetzt, dass der Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen und Zuwegungen innerhalb der Kronentraufbereiche nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig ist.

## **5. Gestalterische Festsetzungen**

### **5.1 Einleitung**

Die Gemeinde Heist verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie die Dachneigung sollen geregelt werden.

### **5.2 Werbeanlagen**

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und der Teilfläche MD1 sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkauf- und Bauschilder während der Bauphase der Gebäude.

Aufgrund der gewerblichen Prägung der Teilfläche MD2 wird keine Größen- und Höhenbeschränkung der Werbeanlagen festgesetzt. Jedoch aus Rücksicht auf die umgebene Wohnbebauung werden hier ebenfalls reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger ausgeschlossen.

### **5.3 Dachneigung**

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 ist eine Dachneigung von 35-45° festgesetzt. Diese Festsetzung ist aus gestalterischer Sicht und aus energetischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 2.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird daher die Mindestdachneigung auf **25 21°** reduziert. **Nebenanlagen sind weiterhin mit Flachdächern zulässig.**

## **6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr**

Das allgemeine Wohngebiet sowie die Teilfläche MD1 werden von der Planstraße in Anbindung an die Straße „Im Dorfe“ erschlossen. Die Erschließung der einzelnen Grundstücke innerhalb dieser Teilgebiete erfolgt durch Zufahrten zur Planstraße bzw. durch Zufahrten zu den Stichstraßen. Die Teilfläche MD2 wird über die Hauptstraße erschlossen.

Aufgrund der Sackgassenlage, der geringen städtebaulichen Verdichtung sowie der geplanten Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern sind die Planstraße und der Wendehammer als eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die gleichberechtigt durch PKW und Fußgänger genutzt werden kann. Auf den Ausbau eines gesonderten Fußweges kann daher verzichtet werden.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in der Schulstraße an der Grundschule Heist. Die Entfernung beträgt ca. 500 m. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

Fußläufig werden die einzelnen Grundstücke über private Zuwegungen erschlossen.

Entlang des Aufstellplatzes zur Abholung der Mülltonnen sowie südlich des Wendehammers wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

## **7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen**

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des kommunalen Leitungssystems.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Im Dorfe“. Die Teilfläche MD2 und der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb sind bereits angebunden.

Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Wendehammer ist ein Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen für das allgemeine Wohngebiet und die Teilfläche MD1 durch die Entsorgungsunternehmen vorgesehen. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen dort aufzustellen. Die Abfallentsorgung der Teilfläche MD2 erfolgt bereits über die Hauptstraße.

Die **Schmutzwasserentsorgung** des allgemeinen Wohngebietes sowie der Teilfläche MD1 erfolgt durch Anbindung an die Schmutzwasserleitung in der Straße „im Dorfe“. Die Teilfläche MD2 und der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb ist bereits an die Schmutzwasserleitung in der Hauptstraße angebunden. **Entsorgungsträger ist der Abwasserzweckverband Südholstein (azv).**

Die Ableitung des **Niederschlagswassers** erfolgt für **das allgemeine Wohngebiet und die Teilfläche MD1 in den Regenwasserkanal in der Straße „im Dorfe“.** Die **Teilfläche MD2 und der dem dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb ist bereits an durch den bestehenden Regenwasserkanal in der Hauptstraße. der Gemeinde angeschlossen.**

**Im Rahmen einer Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch das Geologische Büro Thomas Voß wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf den Grundstücken erfolgen kann. Sie wird daher verbindlich für das allgemeine Wohngebiet und die Teilfläche MD1 festgesetzt. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass zur teilweisen Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Plangeltungsbereiches die oberirdischen Stellplätze und Zuwegungen auf den privaten Grundstücken mit einer versickerungsfähigen Pflasterung zu befestigen sind. Stellt sich im Zuge der konkreten Erschließungsplanung heraus, dass eine Versickerung auf dem privaten Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal in der Straße „Im Dorfe“ zu erfolgen. Eine enge Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg sowie mit dem Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg hat daher im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen.**

**Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse im Plangebiet voraussichtlich nicht**

~~möglich. Eine Versickerung im Plangebiet wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Aus demselben Grund wurde auch auf die Festsetzung der Befestigung von Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen verzichtet.~~

~~Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers sowie eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen kann dennoch erfolgen, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse durch die Planbegünstigten im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen geprüft und bewertet wurden.~~

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch Anbindung an die Trinkwasserleitung. Ein Unterflurhydrant befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich im Wendehammer der Straße im Dorfe. Die Nennweite dieser Leitung beträgt DN100. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Hauptstraße Löschwasserhydranten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Teilfläche MD2. Damit ist die Löschwasserversorgung für den Plangeltungsbereich sichergestellt.

## **8. Immissionsschutz**

### **8.1 Lärmschutz**

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde durch das Büro für Lärminderung + Beratung BLB-Wolf aus Ahrensburg ein Schalltechnisches Prognosegutachten erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden an dieser Stelle zusammenfassend erläutert.

Auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wirken voraussichtlich neben Lärm von dem landwirtschaftlichen Betrieb (Teilfläche MD2) auch Lärm von der östlich befindlichen Sporthalle der Grundschule Heist ein.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 02.06.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

#### **8.1.1 Gewerbelärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb**

Im Rahmen einer Betriebsbefragung, -begehung sowie einer Schallpegelmessung am 30.03.2017 wurden die Vorbelastungen ermittelt. Vorbelastungen auf den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 entstehen durch alltägliche Fahr- und Rangierarbeiten durch einen betriebseigenen Traktor mit Anhänger sowie durch den Einsatz eines Radladers zur Aufnahme der Silage auf

dem Grundstück. Die Schallpegelmessungen erfolgten auf Anweisung durch den Messingenieur während der Ausführung betrieblicher Tätigkeiten. Nach Auskunft durch den Landwirt wird während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht gearbeitet. Eine Beurteilung für den Nachtzeitraum erfolgte daher nicht.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb stellte sich heraus, dass die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete eingehalten bzw. unterschritten werden. Aus schalltechnischer Sicht sind daher keine besonderen Festsetzungen für die ausgewiesenen Wohngebiete und Dorfgebiete für die Tages- und Nachtzeit im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erforderlich.

### **8.1.2 Sportlärm durch die Sporthalle der Grundschule Heist**

Östlich an das Plangebiet grenzt das Gelände der Grundschule Heist mit der Sporthalle an. Da die Sporthalle der Grundschule auch durch Vereine nach Schulschluss genutzt wird, wurden im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens orientierende Schallpegelmessungen während der üblichen Nutzung am 23.05.2017 durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Belegungspläne der Sporthalle berücksichtigt.

Da es sich um ein relativ neues Gebäude handelt, sind Geräuschabstrahlungen des Gebäudekörpers einschließlich des Daches aus schalltechnischer Sicht vernachlässigbar. Relevant für die Untersuchungen waren die nach Westen und Süden anklappbaren Fenster.

Im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens wurden Schallpegelmessungen durchgeführt. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass die durch den Sportbetrieb der Halle hervorgerufenen Beurteilungspegel im geplanten Dorfgebiet (Teilfläche MD1) und im geplanten Wohngebiet deutlich unter den zulässigen Richtwerten an dem aus schalltechnischer Sicht als kritisch einzustufenden Sonntagen liegt. Aus schalltechnischer Sicht sind daher keine besonderen Festsetzungen zum Schutz vor Sportlärm für die ausgewiesenen Wohngebiete und Dorfgebiete für die Tages- und Nachtzeit im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erforderlich.

### 8.1.3 Verkehrslärm

Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe, hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass nur dann keine Bedenken gegen die Ausweisung des Dorfgebietes südlich angrenzend an die L 261 (Hauptstraße) bestehen, wenn für die Festlegung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 261 (Hauptstraße) berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Das Büro BLB-Wolf wurde daraufhin gebeten, die Situation im nördlichen Teil des Plangeltungsbereich zu prüfen. Die Daten zu den Verkehrsmengen wurden beim LBV-SH erfragt. Danach beträgt der DTV-Wert 2.868 Kfz. Eine Hochrechnung für das Prognosejahr 2032 ergibt, bei einem Zuwachs von 0,5 % pro Jahr (*Schätzung*), einen Wert von 3.137 Kfz. Der Lkw-Anteil wird für die 24-stündige Tageszeit mit 3,6 % angegeben. Aus der Belastung ergibt sich für den Tageszeitraum ein Mittelungspegel von 56,0 dB(A) und für den Nachtzeitraum von 46,2 dB(A). Die Differenz ist < 10 dB, so dass die Beurteilung für den Nachtzeitraum (*Nachtpegel plus 13 dB*) zu erfolgen hat. Der Lkw-Anteil für den Nachtzeitraum wurde mit 1,8 % ebenfalls abgeschätzt.

Auf dieser Grundlage wurden die Lärmpegelbereiche (*LPB*) für den Nachtzeitraum ermittelt. Es ergibt sich direkt an der Hauptstraße der Lärmpegelbereich III, ab der straßenseitigen Ecke des landwirtschaftlichen Wohnhauses ergibt sich der Lärmpegelbereich II.

**Fazit:** Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse nach der DIN 4109 sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 keine weitergehenden Anforderungen, die über die bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen hinausgehen, erforderlich.

### 8.2 Geruch

~~Im Plangeltungsbereich befindet sich im nordwestlichen Teil ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen Mastrinderbetrieb mit ca. 110 Großvieheinheiten (GV). Bei einer Großvieheinheit (GV) handelt es sich um einen speziellen Umrechnungsschlüssel:~~

- ~~• Jungrinder mit einem Alter ab 6 Monaten bis unter 1 Jahr = 0,3 GV~~
- ~~• Rinder mit einem Alter ab 1 Jahr bis unter 2 Jahr = 0,7 GV~~

- Rinder mit einem Alter ab 2 Jahr = 1 GV

Im Gegensatz zur Milchviehhaltung werden die Rinder ab dem Frühjahr bis zum Herbst auf der Weide gehalten. Das heißt, dass während der Sommermonate keine Tiere auf dem landwirtschaftlichen Hof untergebracht werden. Eine Unterbringung und Fütterung auf der Hofstelle erfolgt nur in den Wintermonaten.

Daher können geruchliche Belästigungen ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde deshalb verzichtet.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionen innerhalb des Plangeltungsbereiches wurde von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme ausgearbeitet. Zur besseren Abgrenzung im Übergang zwischen geringer und höher belasteten Bereichen wurde in einer ergänzenden Stellungnahme eine Präzisierung vorgenommen. Das Gutachten wurde für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 gemeinsam ausgearbeitet, weil etliche Faktoren für beide Planungen gleichsam zu berücksichtigen sind. In dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird nur auf die diesbezüglichen Erhebungen und Bewertungen Bezug genommen.

Grundlage der Untersuchungen und Bewertungen sind die TA Luft<sup>1</sup>, die VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, und die Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL). Die Datenerhebung fand am 4.10.2017 statt, durch Geländebegehung und Betriebsbefragungen. Für das Dorfgebiet (MD) wird der Richtwert von Geruchsbelastungen bis zu 15 % der Jahresstunden als zumutbar angenommen.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist, dass im Teilgebiet MD 2 im Bereich der Hofstelle der o.g. Richtwert sehr deutlich überschritten wird. Für den landwirtschaftlichen Betrieb und das betriebsbezogene Wohnen ist das unproblematisch. Nicht betriebsbezogenes Wohnen sollte dort jedoch nicht angesiedelt werden und wird deshalb ausgeschlossen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Für das Teilgebiet MD1 ergibt sich in der nördlichen Ecke in einer relativ kleinen Teilfläche eine Überschreitung der oben definierten Zumutbarkeitsgrenze. Dieser Bereich sollte weder mit einem Wohnhaus bebaut noch als Außenwohnbereich genutzt werden. Er wird als private Grünfläche ausgewiesen, um zu verdeutlichen,

---

<sup>1</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.7.2002

dass eine Wohnnutzung hier nicht stattfinden soll. Im übrigen Gebiet MD 1 sind keine auf mögliche Geruchsimmissionen bezogene Festsetzungen erforderlich.

Das allgemeine Wohngebiet ist weit genug vom landwirtschaftlichen Betrieb entfernt. Auch wenn hier die Zumutbarkeitsgrenze der Geruchsbelastungen mit bis zu 10 % der Jahresstunden anzusetzen wäre, auch dieser Wert wird deutlich unterschritten.

Das Gutachten vom 12.10.2017 und die Ergänzung vom 3.11.2017 sind der Begründung beigelegt.

Das Geruchsgutachten enthält gutachterliche Empfehlungen, denen die Gemeinde folgen kann, aber nicht muss. Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht. Es gilt der allgemeine Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG – Flächen für bestimmte Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen auf dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, schließt sich die Gemeinde Heist den gutachterlichen Empfehlungen an.

## **9. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der innerörtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundlichen Bauweisen und innovativen Techniken der Energiegewinnung und –nutzung entgegenstehen können. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfußboden bis zu 50cm über dem Bezugspunkt liegen.

## 10. Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 18.10.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Bei der Erstellung des Gutachtens wurde der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung ausgespart, da es sich um einen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Nutzung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich bauplanungsrechtlich gesichert wird. Veränderungen sind hier für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen nicht zu erwarten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier zusammenfassend erläutert.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der **Haselmaus** in Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit kann daher pauschal ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

**Amphibien** konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, da sich keine Laichgewässer in der Umgebung befinden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Dasselbe gilt für **Reptilien**, da das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden konnte.

Bei dem **Juchtenkäfer** handelt es sich um eine streng geschützte Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG. Dieser lebt im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen in offenen Bereichen mit einer ausreichenden Besonnung. Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass die vorhandenen und sich als Lebensraum eignenden Bäume vital sind. Sogenannte Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate bestehen im Plangebiet nicht. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht damit nicht.

Sonstige **streng geschützte Tierarten** (Wirbeltiere und Wirbellose) konnten ebenfalls aufgrund der Nichteignung als Habitat ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet treten in den Gärten viele Zierarten auf. Des Weiteren ist das Grünland von Wirtschaftsgräsern und Gräsern geprägt. Euryöke (anpassungsfähige) Kräuter treten kaum auf. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Bestand an Altholz, der diesem Kriterium entspricht. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Habitate für Fledermäuse festgestellt werden, die als Winterquartiere dienen.

Wochenstuben d.h. Reproduktionsquartiere von Zwergfledermäusen können nicht ausgeschlossen werden, da einige der vorhandenen Bäume geeignete Spalten aufweisen. Diese Wochenstuben werden etwa Mitte August aufgelöst.

Des Weiteren können Tages- und Balzquartiere nicht ausgeschlossen werden.

Da das Plangebiet als typisches Nahrungshabitat für Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Verbotstatbestand „Tötung“ kann vermieden werden, in dem die Fällung der Bäume in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar erfolgt. Der Verbotstatbestand „Störung“ kann vermieden werden, in dem die Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß minimiert wird und insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Des Weiteren wird im Rahmen des Gutachtens empfohlen die vorhandenen Bäume soweit wie möglich zu erhalten und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte „CEF-Maßnahmen“ durch Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen. Vom Verfasser des Gutachtens wird die Anbringung von 10 Kästen an den verbleibenden Bäumen empfohlen.

Alle Bäume im Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 können nicht erhalten werden, da sie sich teilweise auf den geplanten Erschließungsflächen befinden. Teilweise würden sie die Grundstücke zu sehr einschränken. Da wo es sinnvoll erschien wurden Bäume als zu erhalten festgesetzt.

Die beiden blitzgeschädigten Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Wenn keine akute Gefahrenlage besteht, gilt auch dafür die oben genannte Frist.

Es wurden insgesamt 29 **Vogelarten** festgestellt bzw. als vorkommend prognostiziert. Bei 27 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische **Vogelarten** artenschutzfachlich relevant. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes „Tötung“ ist die Durchführung von Gehölzentnahme sowie Baufeldräumung **nicht** in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

Der Planung stehen keine artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen sofern zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Fristen zur Baufeldräumung und Fällung von Bäumen eingehalten werden. Diese Fristen richten sich nach den Brutzeiten der Vögel sowie nach den Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Brutvögel Eingriffe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Fledermäuse Eingriffe im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar durchzuführen.

Das Gutachten vom 29.10.2016 ist der Begründung beigelegt.

## 11. Bodenschutz

Laut Bodenkarte von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1984 steht im Plangeltungsbereich Pseudogley (Stauwasserboden) an. Dieser Boden besteht aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Lehm/Mergel und ist stellenweise schwach podsoliert. Der Boden weist deutliche Staunässemerkmale und eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Die wasserstauende Schicht befindet sich in 70 bis 130 cm unter Flur.

Aus diesem Grund ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet voraussichtlich nicht möglich. Eine Versickerung im Plangebiet wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Aus demselben Grund wurde auch auf die Festsetzung der Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen verzichtet.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers sowie eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen kann dennoch erfolgen, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse durch die Planbegünstigten im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen geprüft und entsprechend bewertet wurden.

## 12. Denkmalschutz

Mit Schreiben vom 13.07.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es handelt sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Es liegen zahlreiche Anhaltspunkte dafür vor, dass im weiteren Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen wird. Gemäß § 14 DSchG hat der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Vom archäologischen Landesamt wird weiterhin darauf hingewiesen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können. Genehmigungen sollten möglichst frühzeitig eingeholt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden, um Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf zu vermeiden.

Darüber hinaus wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### 13. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Privateigentum als auch im Eigentum der Gemeinde Heist. Die Gemeinde und die Privateigentümer tragen die Kosten für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzliche Erschließung, sowie der Artenschutzmaßnahmen anteilig.

Durch die Bebauung des Quartiers ist mit einer Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Dabei können die vorhandenen sozialen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten in Anspruch genommen. Nach Auskunft durch die Gemeinde Heist reichen die Kapazitäten der Schule für schulpflichtige Kinder aus. Gegenwärtig besteht jedoch ein Defizit an Kindergartenplätzen. Die Gemeinde plant daher die Kapazitäten für Kinderbetreuung zu erhöhen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten für die Gemeinde.

### 14. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m <sup>2</sup>
Dorfgebiet	11.128 10.968
Allgemeines Wohngebiet	1.816
Erschließungsflächen	639
Private Grünfläche	160
Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen	9
<b>Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches</b>	<b>13.592</b>

## **15. Eigentumsverhältnisse**

Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise in Privateigentum und teilweise im Eigentum der Gemeinde Heist.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Gemeinde Heist, den .....

**Der Bürgermeister**





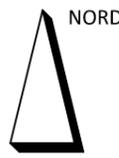
MD2	I
o	GRZ 0,4
-	FH 10,50m

Geltungsbereich 2. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 6

MD1	I
o	GRZ 0,3
-	FH 8,50m

WA	I
o	GRZ 0,3
-	FH 8,50m

Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 6



M. 1 : 1.000





**SATZUNG DER GEMEINDE HEIST ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "IM DORFE"**

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRASSE IM DORFE, SÜDLICH DER HAUPTSTRASSE UND WESTLICH SOWIE ÖSTLICH DER STRASSE GROßER RING", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN ( TEIL B ), ERLASSEN:

Gemeinde: Heist  
 Gemarkung: Heist  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 25/3, 42/1, 42/3; teilweise 25/4, 43/1  
 Maßstab: 1 : 1000

**TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000**

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

siehe Blatt 2

**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 ( § 9 Abs. 7 BauGB )
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 ( § 9 Abs. 7 BauGB )
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )	
	DORFGEBIETE ( § 5 BauNVO )
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE ( § 4 BauNVO )
<b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )	
<b>GRZ 0,3</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL ( § 16 Abs. 2 BauNVO )
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ( § 16 Abs. 2 BauNVO )
<b>FH 8,50m</b>	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT IST DIE OBERKANTE DER ERSCHLISSUNGSSEITIGEN STRASSEN/WEGE IM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSERSCHLISSUNGSBEREICH ( § 16 Abs. 2 BauNVO )
<b>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB )	
	OFFENE BAUWEISE ( § 22 Abs. 1 BauNVO )
	BAUGRENZEN ( § 23 Abs. 1 BauNVO )
<b>6. VERKEHRSFLÄCHEN</b> ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )	
	VERKEHRSFLÄCHEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT ( § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB )

**7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**

GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL ( § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB )

**9. GRÜNFLÄCHEN** ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )

PRIVATE GRÜNFLÄCHE ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )

**13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** ( § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB )

ERHALTUNG VON BÄUMEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB )

**15. SONSTIGE PLANZEICHEN**

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ( § 16 Abs. 5 BauNVO )

**II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

— VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{29}{1}$  FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

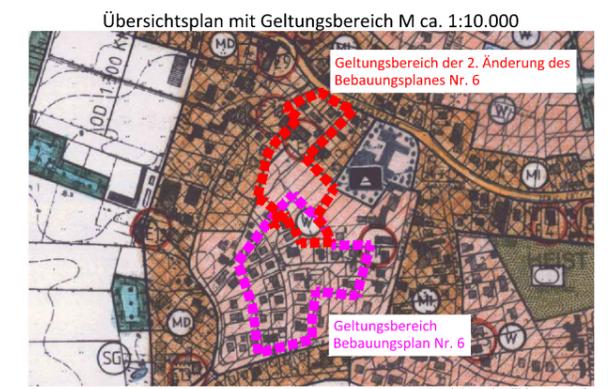
$\frac{16,00}{1}$  MASSZAHLEN IN METERN

BAUMBESTAND

BAUMFÄLLUNG

GEBÄUDEBESTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN



SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

**GEMEINDE HEIST**



Bearbeitet:

**MÖLLER-PLAN**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
 Schlödelweg 111, 22880 Wedel  
 Tel.: 04103-919226  
 Internet: www.moeller-plan.de  
 Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Blatt 1



## **Teil B – Textliche Festsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 weiter. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

### **1. Festsetzungen gemäß BauGB**

#### 1.1 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen (FH) (§ 18 Abs. 1 BauNVO) ergibt sich durch die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut (First).

Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich bindend.

Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A.

#### 1.2 Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Grundstücksgröße beträgt bei Doppelhäusern mindestens 750 m<sup>2</sup> bzw. mindestens 375 m<sup>2</sup> bei Realteilung pro Doppelhaushälfte.

### **2. Festsetzungen gemäß BauNVO**

#### 2.1 Unzulässige Nutzungen

2.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Wohngebietes allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Wohngebietes als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2.1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 5 Abs. 2 BauNVO innerhalb der Teilfläche MD1 als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe

- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

2.1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, in § 5 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Teilfläche MD1 als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Vergnügungsstätten.

2.1.5 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist im Dorfgebiet MD2 nur betriebsbezogenes Wohnen zulässig. Wohnnutzung ohne unmittelbaren funktionellen Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb ist unzulässig.

## 2.2 Bauweise

In dem Wohngebiet und in der Teilfläche MD1 sowie MD2 wird die offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Häuser darf höchstens 50 m betragen.

## 2.3 Erweiterter Bestandsschutz

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können im Teilgebiet MD2 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan unzulässig wären.

## **3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein**

3.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und der Teilfläche MD1 sind Werbeanlagen nur direkt am Gebäude im Eingangsbereich bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.2 Innerhalb der Teilfläche MD2 sind reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sowie der Teilflächen MD1 und MD2 ist eine Dachneigung von **2521** – 45 ° zulässig.

3.4 Auf den Grundstücken innerhalb des Wohngebietes sowie der Teilflächen MD1 und MD2 sind je Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

## **4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**

4.1 Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei einer Beschädigung, die das Fällen eines Baumes erforderlich macht, ist ein heimischer Ersatzbaum mit mindestens 14-16 cm Umfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen.

4.2 Die Bindungen für den Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) sind, soweit erforderlich, mit standortgerechten Bäumen laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Crataegus	Weißdorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia spec.	Linde

4.3 An den zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind 10 Fledermauskästen (5 Quartiere) anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Anbringung muss in mindestens 2,50 m Höhe liegen.

4.4 Der Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen und Zuwegungen innerhalb der Kronentraufbereiche der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig.

4.5 Außen- und Straßenbeleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen – z.B. mit LED-Lampen (ca. 6.000 Kelvin).

4.6 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

4.7 Innerhalb der Teilfläche MD1 und des allgemeinen Wohngebietes ist das von den Stellplätzen und Zufahrten sowie von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser der Versickerung auf dem privaten Grundstück zuzuführen.

## Hinweise:

**Artenschutz:** Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse sind Eingriffe nur innerhalb des Zeitraumes 1. Dezember bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

**Archäologie:** Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Es handelt sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Gemäß § 14 DSchG hat der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es wird außerdem auf den § 15 DSchG – Mitteilungspflicht – hingewiesen.

Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holstein hat auf Folgendes hingewiesen:

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: [ingo.luetjens@alsh.landsh.de](mailto:ingo.luetjens@alsh.landsh.de)).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0749/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 23.11.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gebiet südlich des Friedhofes, nördlich und westlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431)**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde Heist hat dem Amt Geest und Marsch Südholstein den Erwerb der Flurstücke 109/12 und 109/31 der Flur 12 zum Zwecke des Neubaus eines Verwaltungsgebäudes angeboten. Bei den Flurstücken handelt es sich um das in der Gemeinde als so genannte „ehemalige Rieprichfläche“ bekannte Grundstück an der Wedeler Chaussee Hausnummer 21. Das Amt Geest und Marsch Südholstein hat beschlossen, auf diesem Grundstück ein neues Amtshaus für die Verwaltung der 10 amtsangehörigen Gemeinden errichten zu wollen.

Das Grundstück ist derzeit im gemeindlichen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Ein Bebauungsplan besteht für das Grundstück nicht. Um den Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Grundstück zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Neubau des Amtshauses auch Ideen zur Einbeziehung dritter Nutzungen (beispielsweise Bank) erwogen worden sind, stimmt die aktuelle Darstellung als gemischte Baufläche mit der zukünftig tatsächlich geplanten Nutzung überein. Insofern muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde vermutlich weder geändert, noch berichtigt werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes kann dann das so genannte beschleunigte Verfahren angewandt werden. In diesem Verfahren kann durch Wegfall der frühzeitigen (nicht regulären) Beteiligungen und durch Wegfall der Änderungs- und Genehmigungsnöwendigkeit des Flächennutzungsplanes erhebliche Verfahrenszeit eingespart werden.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes wird die Beauftragung des Stadtplanungsbüros Möller-Plan aus Wedel empfohlen. Das Büro hat bereits an einer städtebaulichen Vorprüfung mitgewirkt und u.a. das Konzept für die gemeinsame Zufahrt

mit der benachbarten Friedhofersatzfläche erarbeitet. Der Verwaltung liegt ein geprüftes Planungsangebot des Büros vor. Der Bürgermeister sollte ermächtigt werden, mit dem Amt Geest und Marsch Südholstein einen Kostenübernahmevertrag zu schließen, welcher die Übernahme sämtlicher Planungs- und Nebenkosten durch das Amt vorsieht. Neben den Kosten für die Stadtplanung werden vor allem Kosten für Fachgutachten, wie z.B. Schallschutz, Verkehr und Baugrunderkundung anfallen.

Im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstückes wird es nach bisherigen Erkenntnissen erforderlich sein, eine gemeinsame Zufahrtskonzeption mit der benachbarten Friedhof(ersatz)fläche erstellen und umsetzen zu lassen. Eine entsprechende Vorkonzeption, abgestimmt mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, für die Erschließung von Wohnungen auf dem Rieprichgrundstück liegt bereits vor (Anlage). Im Verfahren wird mit dem Landesbetrieb zu klären sein, ob dieses Konzept auch für das Verwaltungsgebäude umgesetzt werden kann. In jedem Fall bedarf es einer Überplanung beider Zufahrten. Die im späteren Verfahren abgestimmte Variante muss dann auch in Verträgen zwischen Amt und Gemeinde umgesetzt werden. Ist beispielsweise eine gegenseitige Überfahung der Grundstücke zum Zwecke der Ein- oder Ausfahrt erforderlich, so wäre dies a) vertraglich zu regeln und b) baulich umzusetzen. Die Gemeinde Heist sollte außerdem bei einem Verkauf der Flurstücke die zukünftige Mitnutzung der Stellflächen für Friedhofbesucher regeln. Diese privatrechtlich erforderlichen Regelungen sind zwar nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, erklären jedoch den angedachten Geltungsbereich (Einbeziehung Friedhofzufahrt).

Die Gemeinde Heist sollte außerdem darüber beraten, ob die Überplanung der als „Friedhofersatzfläche“ bezeichneten Fläche zum Zwecke der Wohnbebauung vorgezogen werden soll. Bisher hatte die Entwicklung des Bereiches Grauer Esel erste Priorität. Bereits im Dorfentwicklungskonzept wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Friedhofersatzfläche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rieprichfläche sinnvoll erscheint. Zudem gab es zuletzt vermehrt Anfragen der Anwohner Wedeler Chaussee und Hamburger Straße, welche eine Überplanung zum Zwecke der Wohnbebauung begrüßen würden. Im Falle einer positiven Haltung hierzu sollte das Bauleitplanverfahren jedoch in einem separaten Verfahren durchgeführt werden, finanzielle Nachteile entstehen hierdurch nicht. Probleme oder Schwierigkeiten in einem der beiden Verfahren würden das jeweilige andere Verfahren nicht hemmen. Die Verwaltung könnte bei einem entsprechendem Signal der Gemeinde Beschlussvorlagen zu dieser Thematik zur Sitzungsserie März 2018 vorbereiten.

#### **Finanzierung:**

Mit dem Vorhabenträger soll ein Kostenübernahmevertrag geschlossen werden, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten verpflichten soll.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Für das Gebiet südlich des Friedhofes, nördlich und westlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431) wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 19 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung eines Mischgebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll in Abstimmung mit dem Vorhabenträger das Stadtplanungsbüro Möller-Plan aus Wedel beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).
8. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Vorhabenträger einen Kostenübernahmevertrag zu schließen, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten verpflichtet.

---

Neumann

**Anlagen:**

- Lageplan mit Geltungsbereich
- Anlage Konzept Zufahrten

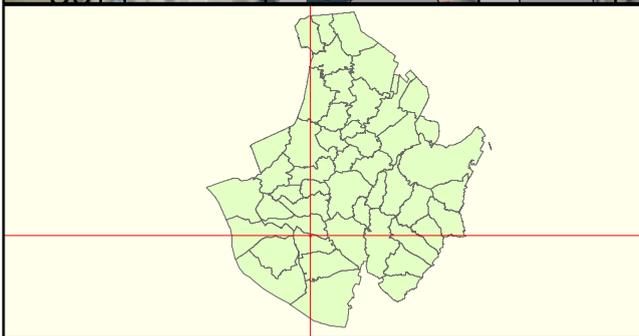




Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 19

Wedeler Chaussee

ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



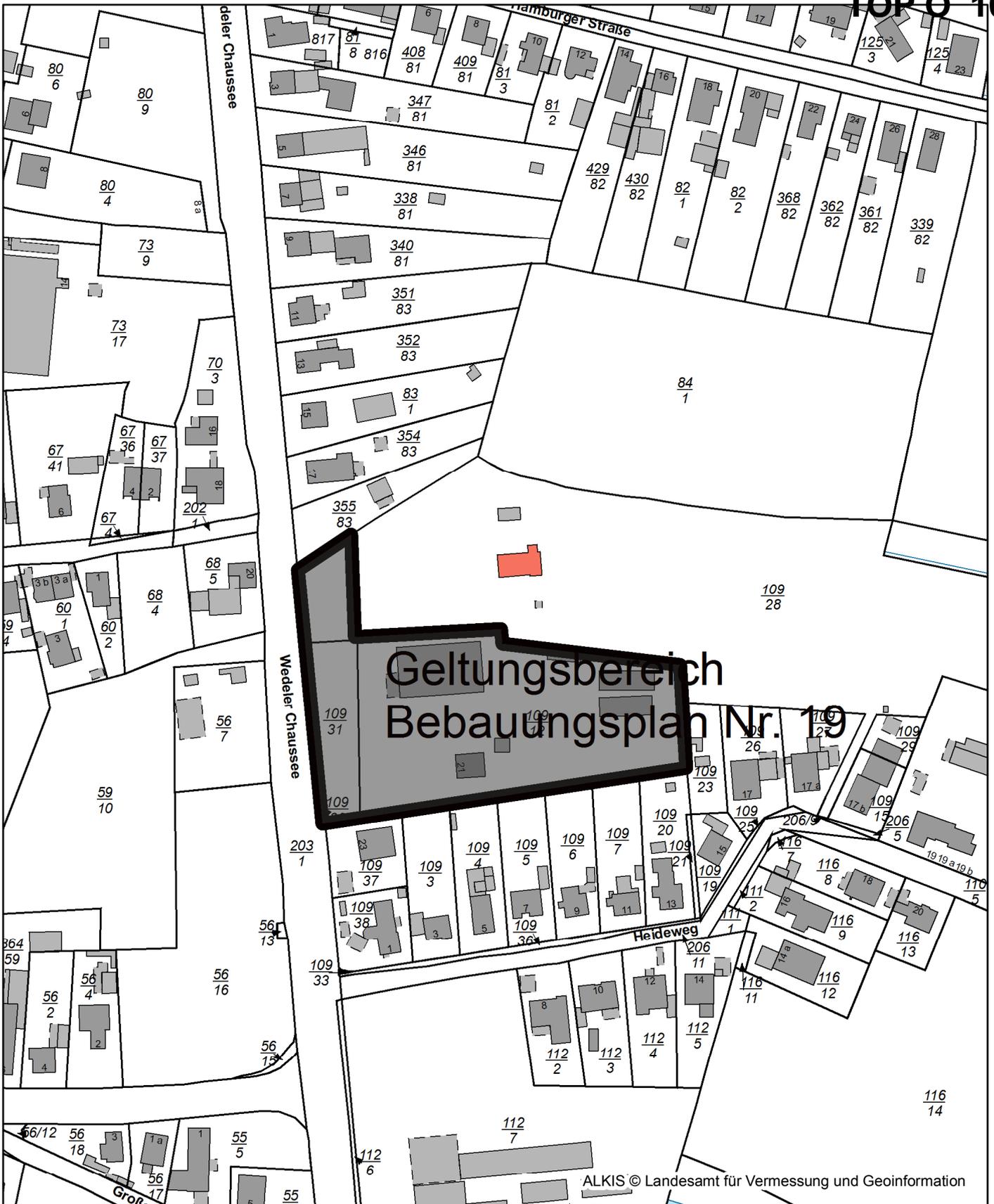
Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:1.000
Ersteller	Herr Goetze
Erstellungsdatum	29.11.2017

**Amt Geest und Marsch Südholstein**  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

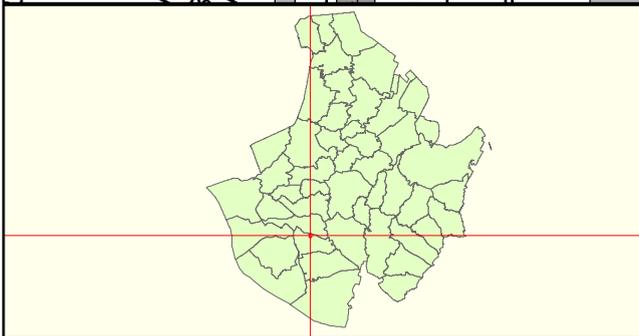
nicht amtlicher Kartenauszug





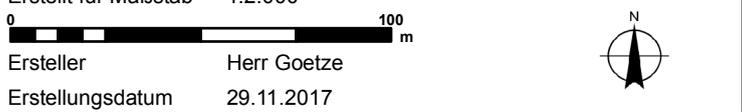
ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:2.000
Ersteller	Herr Goetze
Erstellungsdatum	29.11.2017

**Amt Geest und Marsch Südholstein**  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

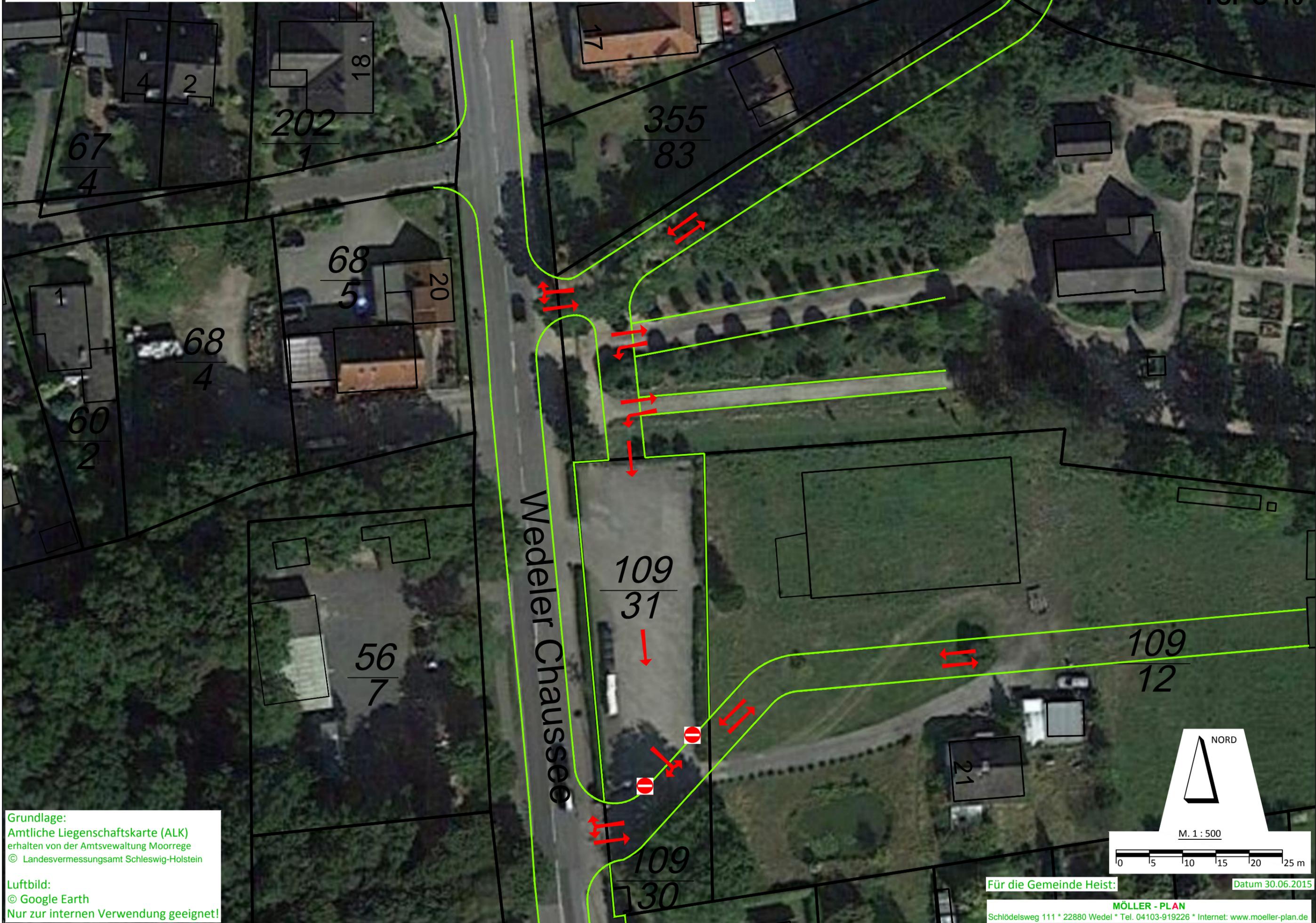
nicht amtlicher Kartenauszug



# Gemeinde Heist - Am Friedhof - Erschließung - Planung - Variante 3

TOP Ö 10



Grundlage:  
Amtliche Liegenschaftskarte (ALK)  
erhalten von der Amtsvewaltung Moorreege  
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein

Luftbild:  
© Google Earth  
Nur zur internen Verwendung geeignet!

Für die Gemeinde Heist: Datum 30.06.2015

MÖLLER - PLAN  
Schlödelsweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: www.moeller-plan.de



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0740/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 08.11.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

## Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2018

**Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 23.10.2017 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2018 beantragt. Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Mittel entsprechen im Wesentlichen den Haushaltsansätzen des Vorjahres. Die Notwendigkeit der angemeldeten Mittel wurde entsprechend begründet. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist erforderlich, um insbesondere die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Sicherheit der Kameraden zu gewährleisten. Für das 10-jährige Bestehen der Jugendfeuerwehr wurde ein separater Zuschuss über 5.000 € beantragt. Im Jahr 2015 hat das 125-jährige Jubiläum der Feuerwehr stattgefunden. Hierfür hatte die Gemeinde Mittel in Höhe von 3.000 € bereitgestellt. Für das Jubiläum der Jugendfeuerwehr sollte der Zuschuss analog der bisherigen Regelung in Höhe von 3.000 € gewährt werden.

**Finanzierung:**

Die beantragten Mittel sind im Haushaltsentwurf 2018 wie folgt berücksichtigt:  
 9.500 € Geräte u. Ausrüstungsgegenstände *lt. Ziffer 3,4,5 u. 7* (Vorjahr 11.300 €)  
 14.000 € Dienst-/Schutzkleidung *lt. Ziffer 1* inkl. Jugendfeuerwehr (Vorjahr 7.000 €)  
 7.500 € Fahrzeughaltung inkl. Betriebskosten (Vorjahr 7.500 €)  
 2.500 € Aus- und Fortbildung *lt. Ziffer 6* (Vorjahr 2.400 €)  
 2.500 € Zuschuss für den Erwerb von Führerscheinen Klasse C (Vorjahr 5.000 €)  
 500 € Auslagen der Jugendfeuerwehr

Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen zur Neuausstattung von neuen Kameraden und Anschaffung von Hochdruckreiniger, Schnitzschutz sowie Motorsäge beläuft sich auf insgesamt 21.000 €.

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2018 zur Kenntnis.

Die beantragten Mittel werden im Haushalt 2018 bereitgestellt. Für das 10-jährige Jubiläum der Jugendfeuerwehr wird ein Zuschuss von 3.000 € gewährt.

---

Neumann

**Anlagen:**

Mittelanmeldung der Feuerwehr Heist für den Haushalt 2018



# Freiwillige Feuerwehr Heist

FÖS



Wehrführer Helmut Ossenbrüggen  
Kälbermoor 20  
25492 Heist  
Tel. 04122 / 82487  
Hy: 0175 / 4211208  
Fax: 04122 / 83537  
Email: [helmut.ossenbrueggen@versanet.de](mailto:helmut.ossenbrueggen@versanet.de)

WF Helmut Ossenbrüggen, Kälbermoor 20, 25492 Heist

An die  
Gemeinde Heist  
Bürgermeister  
Herr Jürgen Neumann



Heist, den 23. Oktober 2017

## Haushalt für das Jahr 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Freiwillige Feuerwehr Heist plant für das Jahr 2018 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist. Im Einzelnen sind dieses:

- |    |  |   |           |
|----|--|---|-----------|
| 1. | Ersatzbeschaffung für 10 Einsatzschutzjacken nach 15 Jahren Nutzungsdauer  | € | 12.000,00 |
| 2. | Einkleidung von neuen Kameraden aus der Jugendfeuerwehr  | € | 16.000,00 |
| 3. | Überprüfung der Rettungsgeräte   | € | 600,00    |
| 4. | Überprüfung der Fahrzeugpumpen   | € | 1.000,00  |
| 5. | Überprüfung der Atemschutzgeräte   | € | 1.400,00  |
| 6. | Ausbildungskosten (u.a. Brandgewöhnungscontainer, Lehrgänge auf Kreisebene, Fortbildungskosten Türöffnung)   | € | 2.500,00  |
| 7. | Ersatzbeschaffung Ausrüstung u.a. Totmannmelder für 12x Überwachungsgeräte der Atemschutzgeräteträger, Atemschutznotfalltasche für den Sicherungstrupp | € | 6.500,00  |
| 8. | Neubeschaffung 1x Schnittschutz sowie 1x Motorsäge   | € | 2.400,00  |
| 9. | Neubeschaffung 1x Hochdruckreiniger  | € | 2.500,00  |

10. 1x Führerschein Klasse C für junge Kameraden nach EU-Führerscheinrichtlinie € 2.500,00

11. Fahrzeugunterhaltung (TÜV, Inspektionen und Reparaturen) € 3.500,00

€ 50.900,00

Mit kameradschaftlichem Gruß,  
Freiwillige Feuerwehr Heist

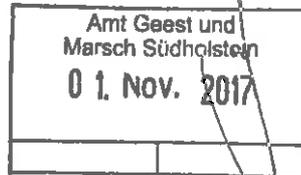
  
-----  
Helmut Ossenbrüggen, Wehrführer

# Jugendfeuerwehr Heist

- die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist -



An die  
Gemeinde Heist  
Bürgermeister  
Herr Jürgen Neumann



Heist, den 23. Oktober 2017

## Haushalt für das Jahr 2018 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2018 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

• Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung	2.000,-- EUR
• Barmittel für Ausfahrten, Lehrgänge, sonstige	
• Veranstaltungen, etc. (mit der Bitte um Überweisung)	500,-- EUR
• <u>10jähriges Jubiläum der Jugendfeuerwehr Heist</u>	<u>5.000,-- EUR</u>
<b>Gesamt</b>	<b>7.500,-- EUR</b>

Helmut Ossenbrüggen  
Wehrführer

Kay Lohse  
Jugendfeuerwehrwart

**Jugendfeuerwehrwart:**  
Kay Lohse  
Hauptstraße 69a, 25492 Heist  
Telefon: 04122/976633  
E-Mail: kay.lohse@t-online.de

**Stellv. Jugendfeuerwehrwart:**  
Tore Möller  
Rugenbergen 1a, 25492 Heist  
Telefon: 0174/2440948  
E-Mail: moeller.heist@gmail.com

**Raiffeisenbank Elbmarsch eG**  
IBAN: DE57221631140001041610  
BIC: GENODEF1HTE





## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0732/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2017	öffentlich

**Mittelanmeldung 2018 Grundschule Heist****Sachverhalt:**

Die Grundschule Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 18.10.2017 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2018 beantragt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Mittelanmeldung im Verwaltungshaushalt entspricht im Wesentlichen der des Vorjahres. Für Lehrmittel wird eine Erhöhung von 300,00 Euro beantragt, da der 2. und 4. Jahrgang zweizügig ist.

Im Vermögenshaushalt werden Mittel in Höhe von 8.000 Euro u.a. den Ausbau des Gartenhauses, Aufbewahrungsregale für den Englischraum, Spielfahrzeuge sowie für den Aufbau eines Spielschiffes/Spielturmes (Ersatzbeschaffung) beantragt.

Die Ausgaben für die gewünschten Renovierungsarbeiten werden über die Haushaltsstelle Gebäude- und Grundstücksunterhaltung abgedeckt. Hier wird insbesondere eine Deckensanierung in der Pausenhalle dringend benötigt.

Die entsprechenden Ansätze wurden ausreichend begründet.

Des Weiteren bittet die Grundschule zu prüfen, ob die Gemeinde umfangreiche Baumaßnahmen für den Bau einer Schulküche sowie den die Umgestaltung des Werkraumes befürwortet.

### **Finanzierung:**

Die beantragten Mittel für die Grundschule Heist sind im Haushalt 2018 zur Verfügung zu stellen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Gemeinde Heist erhält im Bereich der Schule für die Betreuungsschule sowie für die Schulsozialarbeit Kreis- und Landeszuschüsse.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2018 zustimmend zur Kenntnis. Der Antrag auf Umbaumaßnahmen Schulküche/Werkraum wird genehmigt/nicht genehmigt.

---

(Neumann)

**Anlagen:** Mittelanmeldung Grundschule Heist

An das  
 Amt Geest und Marsch Südholstein  
 Fachbereich Finanzen  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

<u>Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2018</u>				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2017	beantragter Haushalts- ansatz für 2018	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	2.000 €	2.500 €	
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	1.900 €	1.900 €	
21110.570000	Lehrmittel	2.100 €	2.400 €	
21110.576000	Lernmittel	3.400 €	3.400 €	
21110.590000	Schülerbücherei	300 €	300 €	
21110.600000	Schulveranstaltungen	1.500 €	1.500 €	
21110.600010	GEMA	100 €	100 €	

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2017	beantragter Haushalts- ansatz für 2018	Begründung
21110.650000	Geschäftsausgaben	3.000 €	3.000 €	Bitte Fortbildungsmaßnahmen der Schulsekretärin über das Amt verrechnen.
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	500 €	500 €	
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	500 €	800 €	Beteiligung der Schule an dem Projekt "Mein Körper gehört mir" (Anlage)
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	5.000 €	8.000 €	Erneuerung Klettergerüst auf dem Schulhof, Aufbau Spielhaus (Anlage)

\*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHSt. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

**sonstige Hinweise und Bemerkungen:**

siehe beigefügtes Schreiben

Heist, den

12.10.2017

Grundschule Heist

  
(Unterschrift)

An das Amt Moorrege  
Team Finanzen  
z.Hd. Herrn Neumann  
nachrichtl. Herrn Brgm Neumann

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege



## Anmerkungen zu der Mittelanmeldung

Heist, d. 11.10.2017

Sehr geehrter Herr Neumann,

der Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2017 möchte ich folgende Ergänzungen zu den Abweichungen beifügen:

**Haushaltsstelle 21110.935000 / Gewünschte Anschaffungen :**

- Ausbau des Gartenhauses mit Regalen für Spielgeräte (300€)
- Aufbewahrungsregale für den Englischraum
- Anschaffung weiterer „racer“ (Spielfahrzeuge) für die Pausen
- Aufbau eines Spielschiffes (Anlage)

**Haushaltsstelle 21110.570000 Lehrmittel (Erhöhung um 300€)**

- Aufstockung der Lehrmittel auf eine sich anbahnende Zweizügigkeit (Jahrgänge 2 und 4)
- Lehrmaterial Religion, Erzählfolien
- Kopiervorlagen / Lehrerhandweisungen / Unterrichtsmaterial zum Thema Mein Körper / Sexualkunde
- „Lehrerbüro „ – digitale Unterrichtsvorbereitungen

**Haushaltsstelle 21110.576000 Lernmittel (Angesetzte Summe wie 2017)**

- Anschaffung weiterer Lernkarteien, Übungsmaterial etc. zur Ausstattung der Parallelklassen (Jahrgang 4 und 2 ist im Schuljahr 18/19 zweizügig.
- Leicht steigende Schülerzahlen (Kosten für die Ausstattung der Erstklässler steigen)
- Kopierpapier wird teilweise über Lernmittel abgerechnet
- Schulplaner (schulinterne Hausaufgaben- und Mitteilungshefte)

Hauptstraße 53 25492 Heist Tel.04122/406513 Fax.04122/406520

e-mail : [grundschule.heist@Schule.LandSH.de](mailto:grundschule.heist@Schule.LandSH.de)

## Haushaltsstelle 2110.600000 - Schulveranstaltungen

### Geplante Veranstaltungen im Kalenderjahr 2018:

- Klassenfahrt Klasse 4 (Sj 17 / 18) und Klasse 4a/4b (Sj18/19)
- Schulausflug in das Freilichtmuseum Molfsee im Juni 2018
- Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“ im Mai/Juni 2018 – siehe auch 2110.655000
- Bödecker-Kreis – Autorenlesung
- „Wir singen“ 2018

Neben der Unterstützung durch den Schulverein und den Schulleiternbeirat sowie einer geringen Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler werden die Veranstaltungen teilw. vom Schuletat unterstützt.

## Haushaltsstelle 21110.50000 - Gebäude- und Grundstücksunterhaltung / gewünschte Maßnahmen :

- Erneuerung des Fußbodenbelags in den Räumen 30 und 31 (Klasse3a und 3b) ; Wunsch : PVC in Holzoptik (pflegeleicht, geräuschedämmend) wie in Raum 21
- Renovierung Klassenraum der zukünftigen Klasse 1 (Malerarbeiten; Raum 21)
- Erneuerung der Fenster im Verwaltungstrakt (Büro, Schulleitungsbüro, Lehrerzimmer Schulhofseite)
- Erneuerung der Fensterfront am Treppenhaus
- Erneuerung der Decke in der Aula (neben der Betreuung) – Lärmdämmung
- (Ein Antrag auf Umbau des Werkraums zu einer Schulküche ist beigefügt.)

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uta Heyer  
Schulleiterin



WINNETOO Spielturm GP810 Giga - Holz

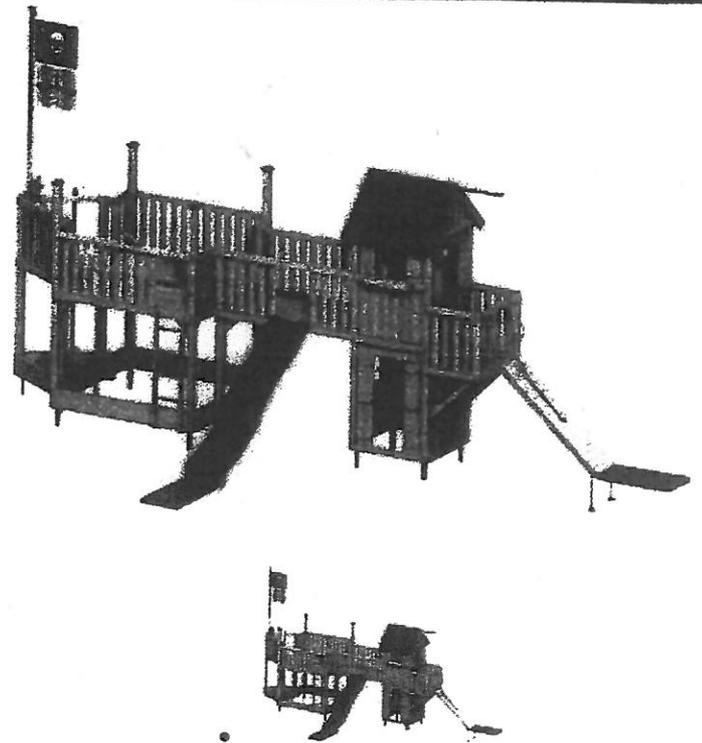
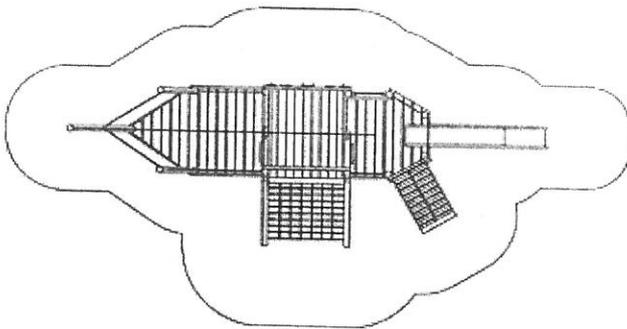


Abbildung ähnlich. Farben können variieren.

**WINNETOO Spielturm GP810 Giga - Holz**

Lieferzeit: Lieferzeit: 4 - 6 Werktage (Mo-Fr) Auf Lager

Art.Nr.: GP810 - 207

EAN: 4033821030679

Hauptstraße 53 25492 Heist Tel.04122/406513 Fax.04122/406520

e-mail : [grundschule.heist@Schule.LandSH.de](mailto:grundschule.heist@Schule.LandSH.de)

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales  
der Gemeinde Heist

Herrn Gerrit Lienau

Nachrichtlich:

Herrn Bgm Jürgen Neumann

Herrn Ralf Borchers

Herrn Jens Neumann (Team Finanzen)

Frau Maike Rafael (Schulelternbeirat)



Heist, d. 12.10.17

## Maßnahmen der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung – Grundschule Heist

Sehr geehrter Herr Lienau,

dem Schulkonferenzprotokoll (Anlage) können Sie entnehmen, dass von Seiten des Kollegiums und der Elternschaft der Wunsch besteht, in der Grundschule Heist eine funktionsfähige Schulküche zu errichten.

Die vorhandene Küchenzeile im Werkraum ist renovierungsbedürftig und darf aufgrund von Hygienebestimmungen nicht in Verbindung mit Lebensmitteln genutzt werden.

Gespräche mit der Betreuung ergaben, dass auch die Küchenzeile in der Betreuung zur Essensausgabe nicht voll ausgestattet ist und die Mitarbeiterinnen zwischen dem Raum der Essensausgabe und der kleinen „Flurküche“ hin- und herwandern.

Die Nutzung einer Schulküche kann einerseits während des Schulvormittags durch die Schulklassen erfolgen, andererseits bieten sich in einem geschlossenen Küchenraum gute Möglichkeiten, das Essen für die Kinder der Betreuung auszugeben und diese dort speisen zu lassen.

Somit vertritt die Schulgemeinschaft einstimmig den Wunsch, den Werkraum umzugestalten und eine durchgängige Nutzung als Schulküche zu ermöglichen.

Problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die unbedingt gewünschte Erhaltung der Töpferecke. Denkbar wäre, in der Betreuung anstelle des Speiseraums, der nun im „neuen“ Werkraum wäre, eine kindgerechte Werkstatt zu errichten. Töpferofen und Werkbänke könnten in einen Bereich der Betreuung wechseln.

Bevor nun Fachleute mit der Prüfung der Möglichkeiten beauftragt werden und einen Kostenvoranschlag für das Projekt „Schulküche – Betreuungswerkstatt“ erstellen, möchte ich hiermit den Antrag stellen, im Ausschuss grundsätzlich zu entscheiden, ob die Gemeinde Heist diese umfangreiche Baumaßnahme befürworten würde. Sicherlich macht es keinen Sinn, im Vorfeld Fachleute zu aktivieren, deren Gutachten möglicherweise mit Kosten verbunden wären.

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Werkraums bitte ich darum, prüfen zu lassen, mit welchen Möglichkeiten und Kosten die Deckensanierung in der Pausenhalle neben der Betreuung verbunden ist.

Mitarbeiterinnen der Betreuung und auch Kinder und Eltern klagen über den hohen Geräuschpegel im Eingangsbereich. Ich bitte darum, Möglichkeiten einer Lärmdämmung durch den Einbau entsprechender Deckenelemente zu überprüfen.  
Die Deckensanierung habe ich bei der Auflistung der Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 2110.50000 aufgeführt.

Nachdem auf dem Schulgelände das Klettergerüst demontiert wurde, wird nun über zukünftige Nutzungsmöglichkeiten nachgedacht. Dieses Thema wurde auf der Schulkonferenz erörtert. Einstimmig hat sich die Schulgemeinschaft dafür entschieden, wieder ein Klettergerüst, möglicherweise in Form eines Piratenschiffes, zu errichten. Ich habe die Anschaffungskosten für das Klettergerüst anteilig unter der Haushaltsstelle 2110.935000 vermerkt. Sicherlich ist der Aufbau mit weiteren Kosten verbunden (Fundament etc.).

Ich bitte darum, auch diese Investition auf dem kommenden Schulausschuss zu erörtern, damit die Gemeinde sich in dieser Frage positionieren kann.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Ich hoffe, dass im Sinne unserer Schulkinder und unserer Schulgemeinschaft Entscheidungen getroffen werden, die dazu beitragen, dass sich unsere Schule weiterentwickelt.

Für Rückfragen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uta Heyer – Schulleiterin Grundschule Heist

## TOP 5: Haushalt 2018 – gewünschte Investitionen, bauliche Maßnahmen

- Frau Heyer berichtet, dass es aus dem Etat noch einen Restbetrag für Lern- und Lehrmittel gibt  
→ dieser wird nun auf die Fachschaften verteilt werden.
- Aus dem Haushalt 2017 wurden bzw. werden noch folgende Investitionen getätigt:
  - Klasse 4 erhält einen neuen Fußbodenbelag mit Trittschallschutz
  - neue Rechner werden für den Verwaltungsbereich angeschafft
  - Renovierung der oberen Räume samt Flur
  - Renovierung des Englischraums
  - Uhr für den Außenbereich
  - Veranstaltung „Weihnachtsmärchen“
  - Schultoilettensanierung erfolgt in der 42. bis 52. Kalenderwoche
- Frau Heyer gibt einen Ausblick auf den Haushalt 2018:
  - Es ist geplant, einen Antrag auf Sanierung der Decke der Aula (Optik, Geräuschdämmung) zu stellen.
  - Zudem soll der Austausch des Fußbodenbelags in einer weiteren Klasse erfolgen.
  - Frau Heyer berichtet über das Vorhaben den jetzigen Raum „Werkraum/Küche“ umzubauen. Diesbezüglich hat Frau Heyer bereits Kontakt zu Fachpersonen aufgenommen. Die Problematik besteht darin, dass Lebensmittel und Werkstoffe nicht in einem Raum gemeinsam genutzt werden dürfen. Es werden Kosten für den Umbau von € 50.000,00 bis 60.000,00 beziffert. Frau Heyer möchte im kommenden Schulausschuss am 20.11.2017 einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde stellen. Frau Heyer eröffnet die Diskussion über die Räumlichkeiten und deren Nutzung → **einstimmig wird der Beschluss gefasst, dass Frau Heyer ein Gesamtkonzept für einen Raumtausch erstellt [Werk-Küchenraum umgewandelt in reine Küche, Raum in der Betreuung als Werkraum] und diesen im Schulausschuss vorstellt.**